Anlage 2 zum Beschluss BK6-18-032

Bundesnetzagentur

Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)

Konsolidierte Lesefassung
gemäß Beschluss BK6-19-218 vom 01.12.2019
Gültig seit: 01.04.2020
ergänzt durch Mitteilung WiM Nr. 2 vom 02.07.2021

I. EINFÜHRENDE GESCHÄFTSPROZESSBESCHREIBUNG 4

1. Allgemeines 4

2. Abkürzungen und Definitionen 4

3. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen 9

4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen 9

5. Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers 9

6. Identifizierung einer Messlokation 9

7. Fristenberechnung 10

II. BASIS-PROZESSE 11

1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb 11
1.1. Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB 11
1.2. Zuständigkeit für die Ermittlung von Energiemengen für Marktlokationen bei Lokationsbündeln 11
1.3. Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB 11
1.4. An- und Abmeldeszenarien 13

2. Use-Case: Kündigung Messstellenbetrieb 16
2.1. UC: Kündigung Messstellenbetrieb 16
2.2. SD: Kündigung Messstellenbetrieb 18
2.3. Antwort MSBA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages 19

3. Use-Case: Beginn Messstellenbetrieb 20
3.1. UC: Beginn Messstellenbetrieb 20
3.2. SD: Beginn Messstellenbetrieb 21

4. Use-Case: Ende Messstellenbetrieb 28
4.1. UC: Ende Messstellenbetrieb 28
4.2. SD: Ende Messstellenbetrieb 30

5. Use-Case: Verpflichtung gMSB 34
5.1. UC: Verpflichtung gMSB 34
5.2. SD: Verpflichtung gMSB 35

6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes 37
6.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel 38
6.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme 43

7. Use-Case: Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau, Erweiterung und Parametrierung 45
7.1. UC: Messlokationsänderung (Kurzbeschreibung) 45
7.2. SD: Messlokationsänderung 46

8. Use-Case: Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation 51
8.1. UC: Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation 51
8.2. SD: Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation 52

9. Use-Case: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation 53
9.1. UC: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation 53
9.2. SD: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation 55

10. Use-Case: Abrechnung des Messstellenbetriebes 59
10.1. Abgrenzung 59
10.2. Prozessbeschreibungen zum Preisblattkatalog für mME und iMS 59
10.3. Übersicht: Austauschprozesse zum Preisblattkatalog 61
10.4. Abrechnung Messstellenbetrieb für iMS und mME 66

11. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen 79
11.1. UC: Abrechnung von Dienstleistungen (Kurzbeschreibung) 79

III. ÜBERGREIFENDE PROZESSE 83

1. Use-Case: Störungsbehebung in der Messlokation 83
1.1. UC: Störungsbehebung in der Messlokation 83
1.2. SD: Störungsbehebung in der Messlokation 84

2. Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten 88
2.1. Begriffsbestimmungen 88
2.2. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung von Werten 89
2.3. Use-Case: Übermittlung der Liste der Profildefinitionen vom NB an MSB 92
2.4. Use-Case: Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB 93
2.5. Use-Case: Übermittlung der Berechnungsformel 96
2.6. Use-Case: Aufbereitung und Übermittlung von Werten 101
2.7. Use-Case: Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten 121
2.8. Use-Case: Reklamation von Werten beim MSB 130
2.9. Use-Case: Stornieren von Werten 143
2.10. Sternförmige Übermittlung von Werten aus einem iMS 146

I. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

1. Allgemeines

Im Folgenden sind die zentralen Prozesse und der dazugehörende elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebes bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom beschrieben. Einige Prozesse werden in der GPKE beschrieben und sind in diesem Dokument nur mit Referenz erwähnt.

Die genannten Bearbeitungsfristen sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren.

Die Prozesse sind für Messlokationen aller Marktlokationen – sowohl für Erzeugung als auch für Verbrauch – anzuwenden. Pauschale Marktlokationen und öffentliche Verbrauchseinrichtungen, bei denen entsprechend den Beschreibungen des § 72 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vorgegangen wird, sind von den Regelungen dieses Dokumentes ausgenommen.

Die Prozesse finden auch dann Anwendung, wenn der NB selbst als MSB an einer Messlokation die Aufgabe des Messstellenbetriebes im Rahmen seiner Grundzuständigkeit gem. der §§ 3 und 4 MsbG wahrnimmt. In diesem Fall tritt auch der NB in die Rolle eines MSB.

Soweit die in den nachfolgenden Geschäftsprozessbeschreibungen bezeichneten Beteiligten aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ im eigenen Unternehmen zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder das zu verwendende Datenformat zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.

2. Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Definition
AB	Anlagenbetreiber
Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AD	Aktivitätsdiagramm
Aggregationsverantwortung	Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des ÜNB Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird, • die alle mit iMS ausgestattet sind und vom NB noch nicht zur Aggregation an den ÜNB übertragen wurden, • die alle mit konventionellen Messeinrichtungen (kME) ausgestattet sind, • die alle mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgestattet sind, • die nicht mit einer einheitlichen Messtechnik ausgestattet sind, sowie die Energiemengen von pauschalen Marktlokationen. Unter die Aggregationsverantwortung des ÜNB fallen die Energiemengen

	aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind und vom NB an den ÜNB zur Aggregation übertragen wurden, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE und MPES
AHB	Anwendungshandbuch
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
BAS	Bilanzkreisabweichungssaldo
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BG	Bilanzierungsgebiet
BG-SZR	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe
BG-CL	Bilanzierungsgebietsclearingliste
BIKO	Bilanzkoordinator
Bilanzierungsmonat	Der Bilanzierungsmonat stellt einen Kalendermonat dar, für den eine Bilanzkreisabrechnung durchgeführt wird.
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
BK	Bilanzkreis
BK-SZR	Bilanzkreissummenzeitreihe
BK-Zuordnung	Bilanzkreiszuordnung
BKA	Bilanzkreisabrechnung
BKA (ohne KBKA)	BKA (ohne KBKA) beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum 42. WT.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
CONTRL	Control Message
Datenaggregation	siehe *Aggregationsverantwortung*
DBA	Differenzbilanzaggregat (Differenzzeitreihe)
DV	Direktvermarktung
DZÜ	Deltazeitreihenübertrag
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
E/G	Ersatz-/Grundversorger bzw. Ersatz-/Grundversorgung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EIC	Energy Identification Code

Ersatzversorgung	Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
EZ	Erzeuger
FPE	Fahrplanexport (Fahrplanentnahmesumme)
FPI	Fahrplanimport (Fahrplaneinspeisesumme)
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG *(entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation)*
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
Grundversorgung	Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Haushaltskunde i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG
HS	Hochspannung
HöS	Höchstspannung
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
JVP	Jahresverbrauchsprognose
KBKA	Korrekturbilanzkreisabrechnung; beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum Ende des 8. Monats.
kME	konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und nicht iMS)
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
LF-CL	Lieferantenclearingliste
LF-SZR	Lieferantensummenzeitreihe
LFA	Lieferant alt bzw. alter Lieferant *(entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation)*
LFN	Lieferant neu bzw. neuer Lieferant *(entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation)*
Lieferschein	Als Lieferschein wird das Dokument bezeichnet, in dem der NB dem LF vor Übermittlung der Netznutzungsrechnung die Abrechnungsenergiemengen und Leistungswerte zur Verfügung stellt, die in dem Zeitraum verbraucht und ermittelt wurden, für den die Netznutzungsrechnung erstellt wird.
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen; siehe hierzu unter GPKE I.3.2 „Marktlokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
MaBiS	Marktregeln zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MaBiS-ZP	MaBiS-Zählpunkt

MaLo-ID	Marktlokations-Identifikationsnummer
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) gefasst, mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet.
Marktlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktlokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Gemäß E VDE-AR-N 4400: „Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird“.
Messlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktlokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26 c. EnWG
MIG	Nachrichtentypbeschreibung
mME	moderne Messeinrichtung
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt *(entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation)*
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
MSBN	Messstellenbetreiber neu *(entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation)*
NB	Netzbetreiber
NB-DZR	Netzbetreiber-Deltazeitreihe
NBA	Netzbetreiber alt *(entspricht der Rolle Netzbetreiber in der Marktkommunikation)*
Netznutzungsrechnung	Unter dem Begriff „Netznutzungsrechnung“ werden Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
NZR	Netzzeitreihe
POG	Preisobergrenze
RLM	Registrierende Leistungsmessung

Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet, bspw. LF, NB, MSB.
RZ	Regelzone
Saldo	Differenzmenge, die sich nach getrennter Aufrechnung der Einspeisung und Entnahme ergibt. Der Saldo wird als Ausgleichsmenge auf die Seite des Energiekontos (Bilanzierungsgebiets-, Bilanzkreis- oder Regelzonenkonto) eingesetzt, die nach Aufrechnung aller Einzelpositionen die geringere Energiemenge aufweist.
SD	Sequenzdiagramm
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
SMGW	Smart-Meter-Gateway
SRE	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Export
SRI	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Import
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
TEP	tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil
TLP	temperaturabhängiges Lastprofil
UC	Use-Case
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
ÜNB-DZR	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe
VZR	Verlustzeitreihe
WiM Strom	Wechselprozesse im Messwesen Strom
wMSB	Messstellenbetreiber, der den Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß § 5 MsbG oder nach Wahl des Anschlussnehmers gemäß § 6 MsbG nicht im Rahmen der Grundzuständigkeit erbringt *(entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation)*.
WT	Werktag; darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
ZPB	Zählpunktbezeichnung
ZRT	Zeitreihentyp
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich/vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteurs, rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).

Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung, die den Zählpunkt identifiziert. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom (Metering Code) E VDE-AR-N 4400“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

Siehe entsprechendes Kapitel in dem Dokument „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE).

4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Siehe entsprechendes Kapitel in dem Dokument „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE).

5. Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers

Siehe entsprechendes Kapitel in dem Dokument „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE).

6. Identifizierung einer Messlokation

Für den Austausch von messlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Messlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Messlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Messlokation zwischen NB und MSB sowie zwischen MSB untereinander:

a) Grundsätzlich ist eine Messlokation durch den Anfragenden anhand der postalischen Adresse und der ID der Messlokation eindeutig zu benennen.

b) Ist die ID der Messlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ID der Messlokation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist entweder eine ID einer zugeordneten Marktlokation zu nennen oder alternativ eine Kombination aus postalischer Adresse einer zugeordneten Markt- oder Messlokation und der Zählernummer der aktuell in der Messlokation eingebauten Messeinrichtung zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.

c) Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Messlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels postalischer Adresse, dem Namen des AN oder des ANN sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung, falls mehrere Marktlokationen derselben postalischen Adresse vorhanden sind.

Sind die vorgenannten Datenkombinationen nicht vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung nur ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Messlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Wird bei der Identifikation festgestellt, dass die Messlokation Bestandteil eines Lokationsbündels ist, sind sämtliche weiteren

dort vorhandenen Mess- und Marktlokationen dem Anfragenden mitzuteilen. Konnte der Angefragte die Messlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die einzelne Messlokation und ggf. damit verbundene weitere Mess- und Marktlokationen identifiziert ist bzw. sind, muss die nächste Mitteilung des Angefragten je nach Prozesserfordernis die erforderliche ID/ erforderlichen IDs der Markt- und Messlokationen beinhalten. Diese ist bzw. sind in der Folge beiderseits in allen weiteren Nachrichten zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine Marktlokation auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nach ihm zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer einzelnen Messlokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete einzelne Messlokation zu bezeichnen ist.

7. Fristenberechnung

Siehe entsprechendes Kapitel in dem Dokument „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE).

II. Basis-Prozesse

1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb

1.1. Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB

Der NB stellt sicher, dass eine einzelne Messlokation unabhängig von den unter den MSB zu regelnden Eigentumsverhältnissen an den technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation zu jedem Zeitpunkt eindeutig einem MSB zugeordnet ist.

Ist eine Messlokation zu einem Zeitpunkt in Bezug auf den Messstellenbetrieb nicht einem wMSB zugeordnet, so ist sie dem gMSB zuzuordnen. Dies gilt etwa in den Fällen,

- in denen eine Messlokation erstmals in Betrieb genommen werden soll und dem NB in Bezug auf den Messstellenbetrieb kein wMSB für die einzelne Messlokation benannt worden ist oder
- in denen dem NB ein Ende des Messstellenbetriebes gemeldet worden ist und keine zeitlich korrespondierende Nachfolgezuordnung eines wMSB vorliegt.

Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum MSBA zum Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.

1.2. Zuständigkeit für die Ermittlung von Energiemengen für Marktlokationen bei Lokationsbündeln

Im Fall von Lokationsbündeln, bei denen zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation die Messwerte mehrerer Messlokationen heranzuziehen sind, bestimmt sich der für die Wahrnehmung dieser Aufgabe zuständige MSB wie folgt:

- Im Fall von Lokationsbündeln mit Untermessungen (Beispiel: Mehrfamilienhaus mit Summenzählpunkt und Untermessunge(n)) ist der für die Messlokation Summenzählpunkt zuständige MSB zugleich für die Ermittlung der Energiemengen der Marktlokation des Gesamtobjektes zuständig.
- In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokationen des Lokationsbündels beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.

1.3. Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB

Für die Herbeiführung eines Wechsels des für eine einzelne Messlokation zuständigen MSB finden die nachfolgenden Grundsätze Anwendung.

- Ein Wechsel kann allein durch die erfolgreiche Durchführung des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ zwischen MSBN und NB herbeigeführt werden. Sind die Voraussetzungen der genannten Prozesse erfüllt, so hat der NB die einzelne Messlokation dem anmeldenden MSB zum betreffenden Zeitpunkt zuzuordnen. Eine zu diesem Zeitpunkt noch bestehende anderweitige Zuordnung der einzelnen Messlokation wird zum Wechselzeitpunkt beendet.
- Für den Vollzug des Wechsels ist es nicht relevant, ob dem NB für den Zeitpunkt der Zuordnung zum MSBN zugleich auch eine Abmeldung von Seiten des MSBA mittels des Use-Cases „Ende Messstellenbetrieb“ vorliegt. Mit den vorgenannten Prozessen wird dem MSBA lediglich die Möglichkeit gegeben, seinerseits gegenüber dem NB anzuzeigen, dass die Zu-

ständigkeit dieses MSB zu einem bestimmten Zeitpunkt endet (etwa wegen Vertragskündigung durch AN oder wegen Vertragskündigung durch den MSB selbst).

- Die Durchführung des Use-Cases „Kündigung Messstellenbetrieb“ ist ebenfalls kein konstitutiver Bestandteil zur Herbeiführung eines MSB-Wechsels. Sie dient den beteiligten Marktpartnern allein dazu, in einer massengeschäftstauglichen Art und Weise auf die Zivilrechtslage Einfluss zu nehmen: Sofern etwa der AN im Rahmen der Veranlassung eines MSB-Wechsels nicht bereits selbst sein zivilrechtliches Vertragsverhältnis mit dem MSBA beendet hat, so hat der MSBN mit diesen Prozessen die Möglichkeit, in Vertretung des AN die Dienstleistung zu kündigen.

Abb.: Darstellung möglicher Prozesshandlungen am Beispiel eines MSB-Wechsels

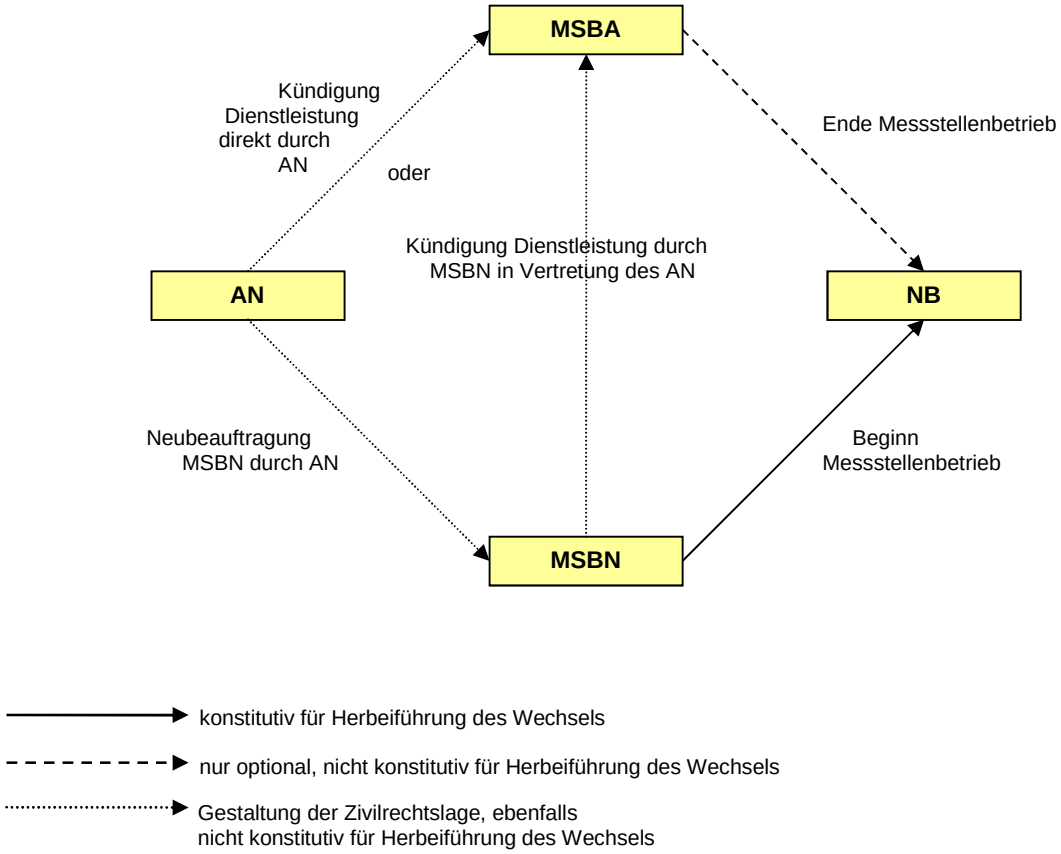

1.4. An- und Abmeldeszenarien

Nachfolgend werden exemplarisch einige häufige An- und Abmeldeszenarien dargestellt, die sich auf Basis der vorgenannten Grundsätze im Rahmen der Prozessabwicklung ergeben können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Szenarien dienen der Illustration. Die Prozessabläufe und Fristen, die den dargestellten Konstellationen zugrunde liegen, ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben der nachfolgenden Geschäftsprozesse.

1.4.1. Geradeaus-Prozess

Meldet der MSBN für einen bestimmten Zuordnungstermin an, ist zu diesem Termin noch der MSBA (dies kann auch der gMSB) zugeordnet und wurde durch den MSBA der Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“ nicht oder noch nicht angestoßen, so führt der Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ allein bereits zur Zuordnung des MSBN und zum automatischen Zuordnungsende in Bezug auf den MSBA.

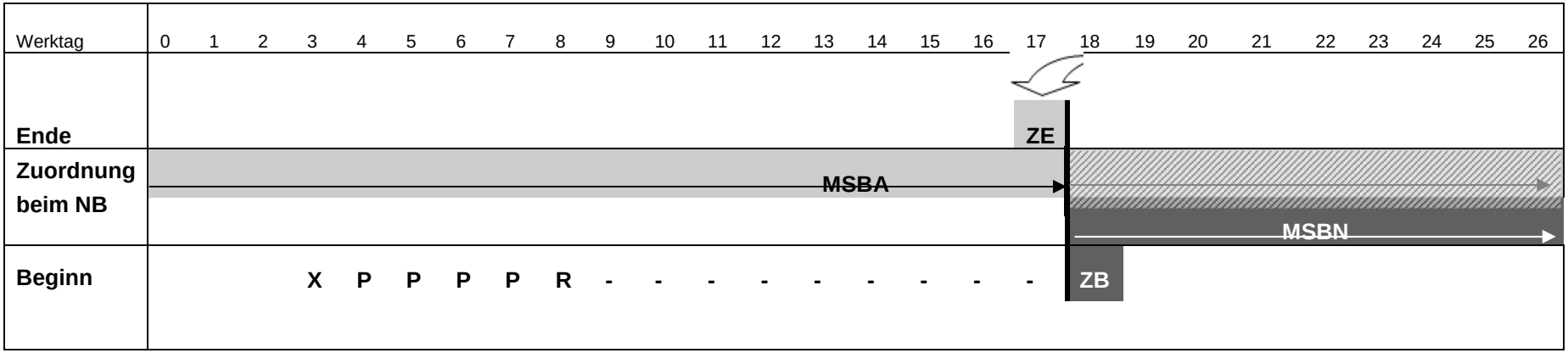

Beginn = Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“

X = Eingang der Meldung beim NB

P = Prüfung durch NB

R = Rückmeldung durch NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

1.4.2. Paralleler Prozess

Nachfolgend wird beispielhaft ein Prozess für den Wechsel des Messstellenbetriebes dargestellt, der sich ergibt, wenn der MSBA zu einem bestimmten Termin beim NB abmeldet (für den Vollzug des eigentlichen Wechsels nicht notwendig) und der MSBN zeitlich parallel dazu zum darauffolgenden Tag anmeldet.

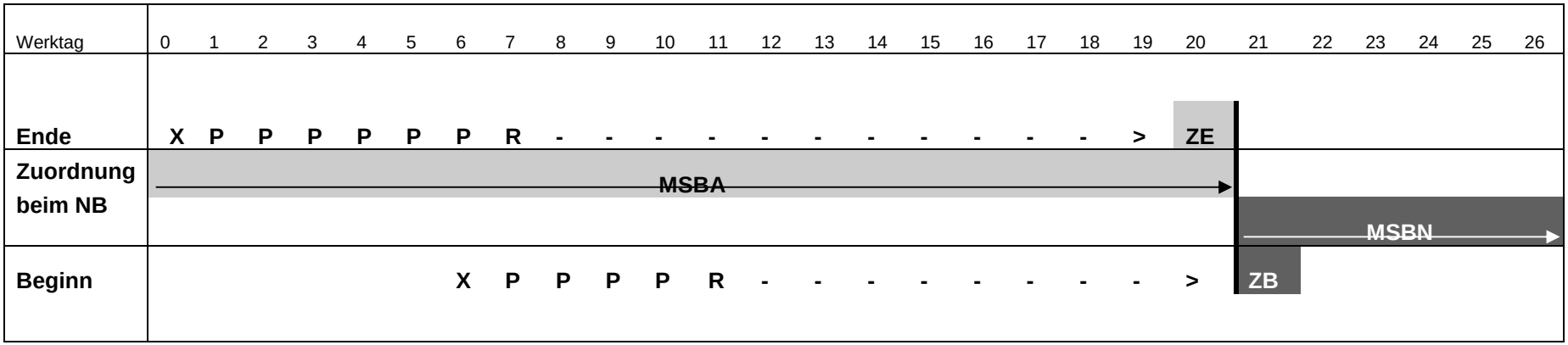

Ende = Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“

Beginn = Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“

X = Eingang der Meldung beim NB

P = Prüfung durch NB

R = Rückmeldung durch NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

1.4.3. „Überholender“ Wechsel

Die Abwicklung des vom MSBN initiierten Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ kann auch dazu führen, dass es zu einem Zuordnungsbeginn für den MSBN kommt, der zeitlich bereits vor dem rechnerischen Zuordnungsende (dies ist der im Ende-Prozess vorläufig bestätigte Abmeldetermin) des MSBA liegt. In diesem Fall wird das Zuordnungsende aufgrund der Vorrangwirkung des Beginn-Prozesses zeitlich vorverlegt:

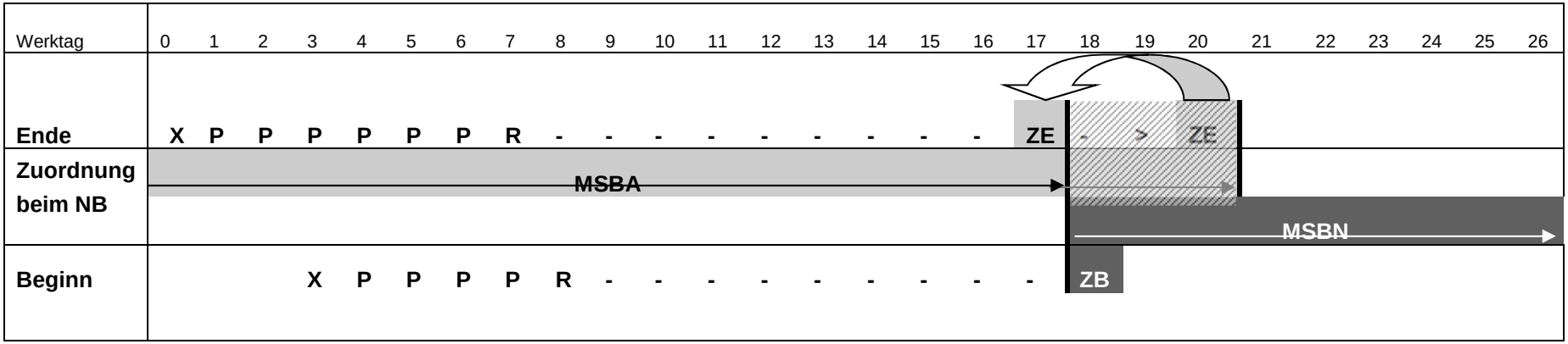

Ende = Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“

Beginn = Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“

X = Eingang der Meldung beim NB

P = Prüfung durch NB

R = Rückmeldung durch NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

2. Use-Case: Kündigung Messstellenbetrieb

2.1. UC: Kündigung Messstellenbetrieb

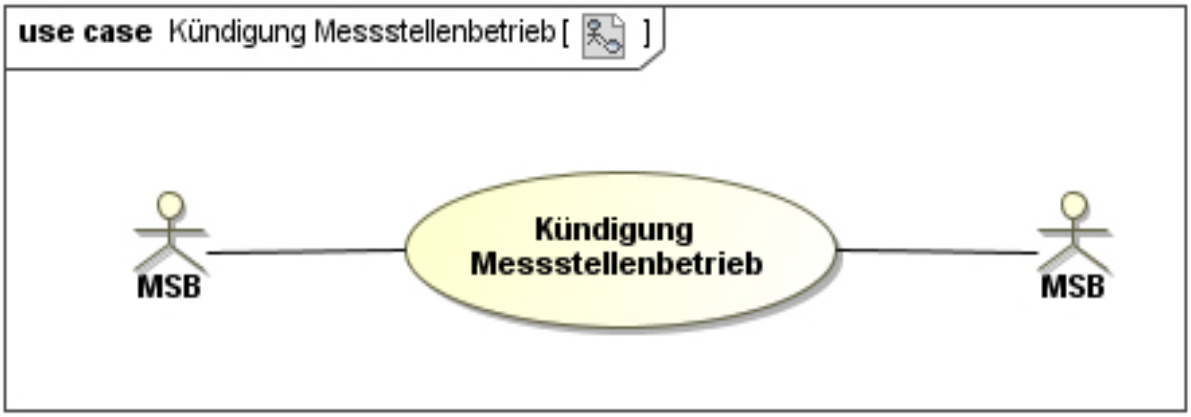

Use-Case-Name	**Kündigung Messstellenbetrieb**
Prozessziel	Der zwischen Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer und MSBA abgeschlossene Messstellenbetriebsvertrag für die genannte Messlokation ist gekündigt.
Use-Case-Beschreibung	Der MSBN kündigt im Auftrag des AN bzw. ANN den für die genannte Messlokation bestehenden Messstellenbetriebsvertrag. In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Das Kündigungsdatum kann sich • auf einen fixen Zeitpunkt oder • auf einen nächstmöglichen Zeitpunkt beziehen. Der Kündigungstermin ist der Tag, mit dessen Ablauf die zu kündigende Dienstleistung enden soll. Der MSBA prüft die Kündigung und teilt dem MSBN das Ergebnis mit. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten: • Hat der MSBN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom MSBA nicht bestätigt, so teilt der MSBA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit. • Hat der MSBN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der MSBA die Kündigung unter Angabe dieses Datums. • Liegt dem MSBA bereits eine wirksame Kündigung vor (durch einen MSBN oder den AN bzw. ANN) sind die entsprechenden Konstellationen im Kapitel II.2.3 „Antwort MSBA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages“ be-

	schrieben.
Rollen	• MSB
Vorbedingung	• Der MSBN besitzt die Vollmacht des AN bzw. ANN in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Bestätigung der Kündigung: Der MSBA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem MSBN auch den UseCase „Ende Messstellenbetrieb“ gegenüber dem NB anzustoßen. • Ablehnung der Kündigung: MSBA sieht den Messstellenbetriebsvertrag als nicht wirksam gekündigt an
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	• Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des AN bzw. ANN, seinen Messstellenbetriebsvertrag schriftlich zu kündigen, darf der MSBA eine nach diesem UseCase gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses UseCase entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Hinweis: • Der UseCase behandelt nicht den Fall, dass der AN bzw. ANN selbst gegenüber dem MSBA den Messstellenbetriebsvertrag kündigt. • Wenn der AN bzw. ANN vorab selbst kündigt, ist der UseCase „Ende Messstellenbetrieb“ vom MSBA gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Kündigungsbestätigung an den AN bzw. ANN anzustoßen.

2.2. SD: Kündigung Messstellenbetrieb

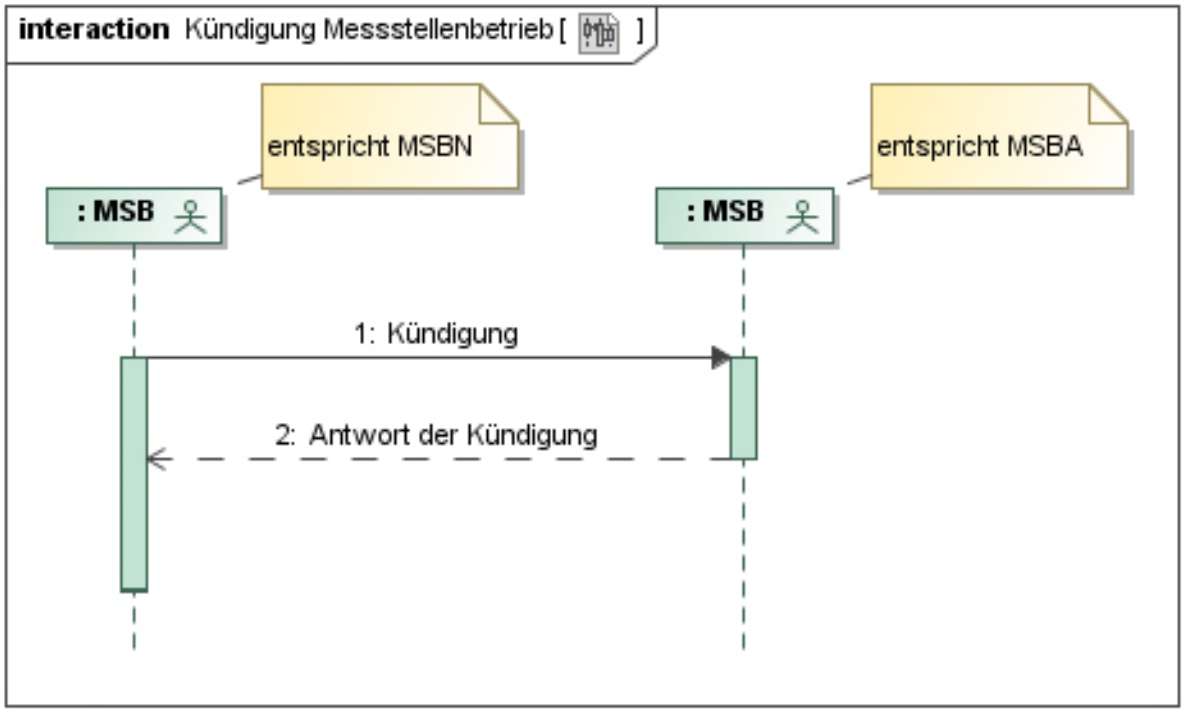

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kündigung	--	--
2	Antwort der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.	Falls der MSBA die Kündigung des MSBN ablehnt, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit. Falls der MSBA die Kündigung gegenüber dem MSBN bestätigt, kann es sich um eine Bestätigung handeln, die • ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder • die mit Abänderungen erteilt wird.

2.3. Antwort MSBA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages

Prozesssituation:
Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z. B. unmittelbar durch den ANN/AN), Messstellenbetriebsvertrag endet dementsprechend zum Tag X nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch MSBN…	**Antwort MSBA**	**Erläuterung**
… auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	--
…auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu ➔Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an MSBN	Sollte der MSBA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu ➔ Kündigungsablehnung an MSBN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der MSBA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
…auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	➔ Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des MSBA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
…auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu ➔ Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an MSBN	Sollte der MSBA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu ➔ Kündigungsablehnung an MSBN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.	Wenn der MSBA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

3. Use-Case: Beginn Messstellenbetrieb

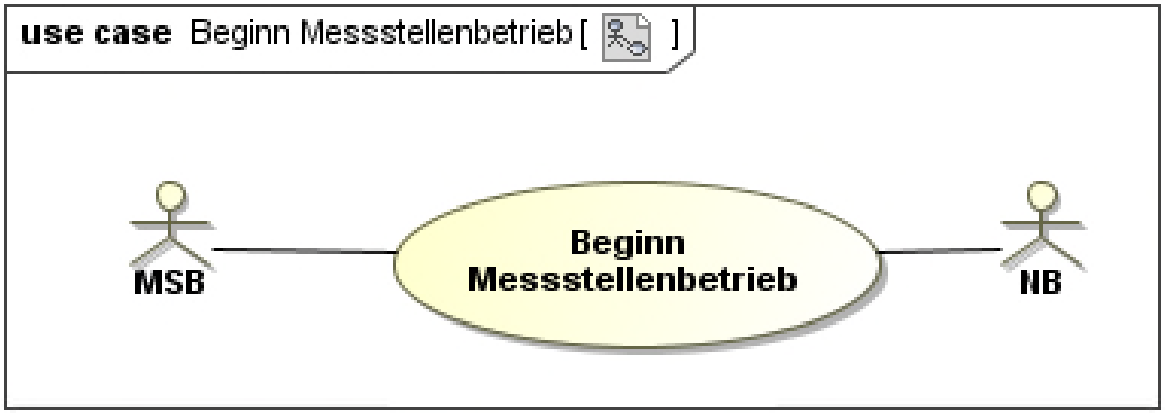

3.1. UC: Beginn Messstellenbetrieb

Use-Case-Name	Beginn Messstellenbetrieb
Prozessziel	Der MSB ist einer Messlokation (ggf. als Bestandteil eines Lokationsbündels) zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern für den Fall, dass eine einzelne Messlokation dem anmeldenden MSB für die Durchführung des Messstellenbetriebes zugeordnet werden soll. Dies gilt insbesondere, wenn • es sich um die erstmalige Inbetriebnahme oder um die Wiederinbetriebnahme einer einzelnen Messlokation handelt, • der Messstellenbetrieb für diese Messlokation erstmals einem wMSB zugeordnet werden soll oder • die einzelne Messlokation einem anderen als dem bisherigen MSB zugeordnet werden soll.
Rollen	• NB • MSB
Vorbedingungen	Abschluss eines MSB-Vertrages.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Mess- bzw. Marktlokation eines Lokationsbündels an die Berechtigten verteilen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

3.2. SD: Beginn Messstellenbetrieb

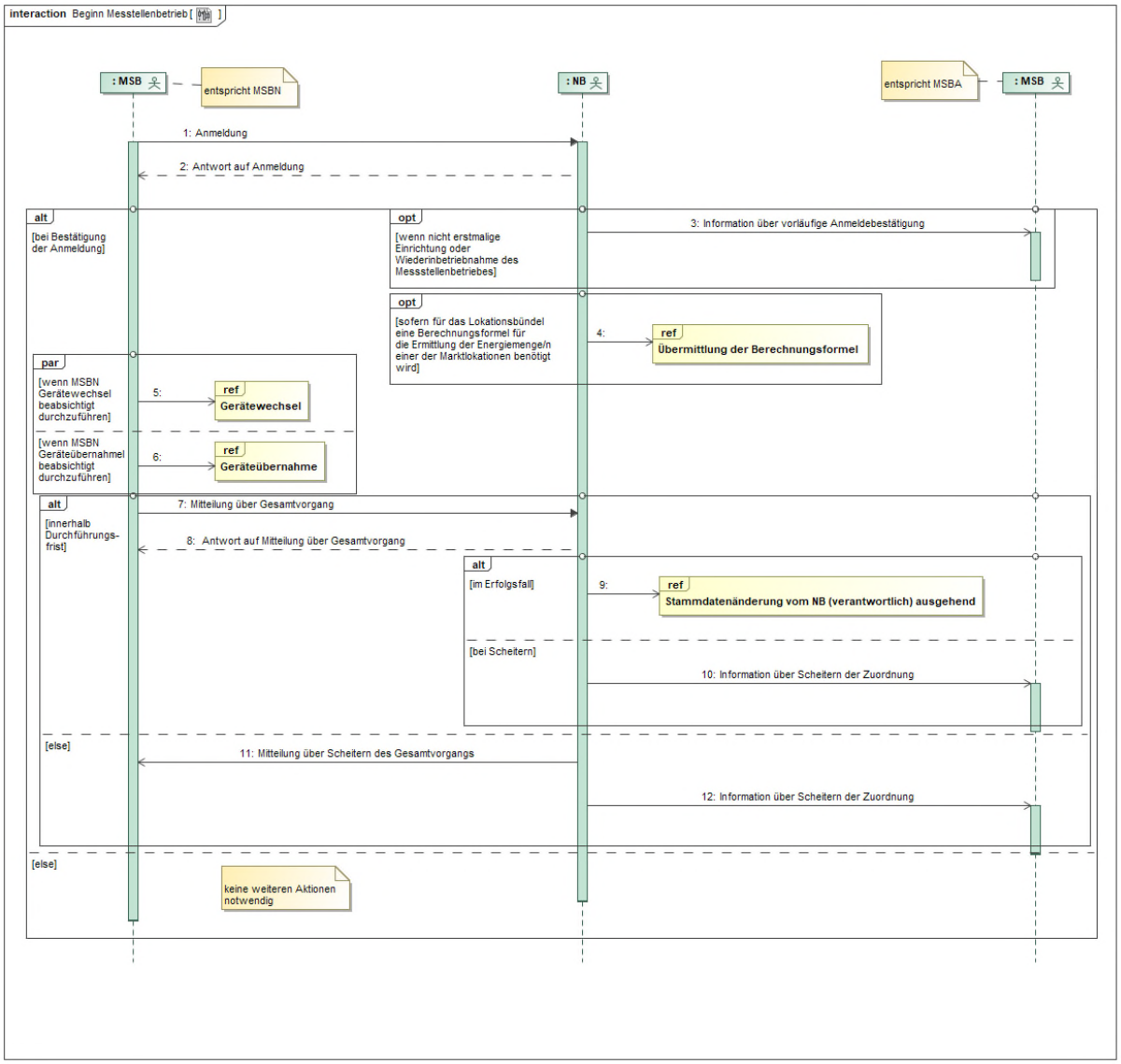

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung	Spätestens 15 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin. Bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebes: spätestens 7 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin.	Der MSBN meldet für eine einzelne Messlokation den Beginn des Messstellenbetriebes beim NB an. In der Anmeldung teilt der MSBN mit: 1. Identität des AN; 2. Versicherung des MSBN, • dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung vorliegt

			oder • dass die Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS übernommen wird (gilt nur für gMSB). 3. Information, ob es sich um - die erstmalige Einrichtung, - die Wiederinbetriebnahme oder - einen bereits bestehenden Messstellenbetrieb an dieser Messlokation handelt. 4. Gewünschter Zuordnungstermin: Erforderlich ist die Angabe eines bestimmten Datums. Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlauffrist (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Eine Anmeldung zum „nächstmöglichen Termin“ ist nicht zulässig.
2	Antwort auf Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anmeldung.	Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er: 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MSBN durch den AN. 2. Zulässiger Zuordnungstermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. 3. Vorliegen eines Vertrages nach §9 Abs.1 Nr. 3 MsbG mit dem MSBN. Der NB bestätigt dem MSBN, dass nach Maßgabe der von ihm geprüften formellen Voraussetzungen einem Wechsel zum gewünschten Zuordnungstermin nichts entgegensteht. Der NB teilt dem MSBN zugleich mit: • für welche Marktlokation/en der MSBN im Lokationsbündel für die Ermittlung von Energiemengen zukünftig verant-

			wortlich ist; • den/die verantwortlichen MSB der Marktlokation(en), sofern Marktlokationen im Lokationsbündel enthalten sind, für die der MSBN zukünftig nicht die Verantwortung für die Ermittlung der Energiemengen der Marktlokation hat; • die Identität des zuvor an der prozessual behandelten Messlokation zugeordneten MSB und die sämtlichen Marktlokationen zugeordneten Marktpartner: o für die Energielieferung den der Marktlokation(en) zugeordneten LF bzw. o bei erzeugenden Marktlokationen ▪ den LF (bei Direktvermarktung) bzw. ▪ den NB (wenn keine Direktvermarktung vorliegt); • bei wem die Aggregationsverantwortung der Energiemengen der Marktlokation liegt; • die für die Abrechnung der Netznutzung und die Erhebung der bilanzierungsrelevanten Daten erforderlichen Mindestparameter für die Messlokation(en) (z. B. Art des Zählverfahrens, OBIS-Kennzahl); • ob an einer der Messlokationen gegenwärtig ein Wandlersatz eingebaut ist; • den derzeit geltenden regelmäßigen Ableseturnus sowie die dazugehörenden Sollablesetermine. Eine an einer betreffenden Marktlokation bestehende Unterbrechung der Anschlussnutzung bleibt von der Neuzuordnung des MSB unberührt. Sofern eine Sperrung derzeit mittels der Messeinrichtung erfolgt, hat der NB dem MSBN das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Unterbrechung für die entsprechende/n Messlokation(en) mitzuteilen, damit der MSBN dies im weiteren Verlauf ent-

			sprechend berücksichtigen kann. Handelt es sich um die erstmalige Einrichtung des Messstellenbetriebes, so teilt NB mit, ob die Inbetriebsetzung der Marktlokation(en) zu dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin bereits erfolgt sein wird. Anderenfalls teilt der NB mit, ab welchen Zeitpunkt mit der erfolgten Inbetriebsetzung zu rechnen ist. Eine Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3	Information über vorläufige Anmeldebestätigung	Gleichzeitig mit Prozessschritt 2.	Der NB informiert den MSBA darüber, dass dem MSBN eine vorläufige Anmeldebestätigung übermittelt worden ist. Hierbei teilt der NB mit: • Identität des MSBN, • den gewünschten Zuordnungstermin des MSBN, • Übernahme der einzelnen Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS, • die betroffene Messlokation sowie ggf. die dem MSB zugeordnete Marktlokation des Lokationsbündels. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung oder Wiederinbetriebnahme des Messstellenbetriebes). Die Mitteilung hat den Zweck, den MSBA darüber zu informieren, dass zum genannten Zuordnungstermin eine Änderung in der Zuordnung ansteht. Der MSBA wird hierdurch in die Lage versetzt, Kontakt mit dem MSBN zwecks Klärung aufzunehmen, falls MSBA der Auffassung ist, die Neuzuordnung sei unberechtigt. Zugleich kündigt diese Informationsmeldung die bevorstehende Kontaktaufnahme durch den MSBN zwecks Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels an.
4	ref Übermittlung der Berechnungsformel	--	Der NB übermittelt dem MSBN im Fall einer vorläufigen Anmeldebestätigung in Schritt 2,

			die Berechnungsformeln für jene Marktlokationen im Lokationsbündel, deren Energiemengen per Berechnung ermittelt werden müssen.
5	ref Gerätewechsel	--	Durchführung der Geräteübernahme nach dem Use-Case „Geräteübernahme“ und/oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Use-Case „Gerätewechsel“ Der MSBN hat die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem MSBN überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird. Im Rahmen der Durchführung der Use-Cases „Geräteübernahme“ bzw. „Gerätewechsel“ muss der jeweils vom MSBN anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem oben in Prozessschritt 2 vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen (Realisierungskorridor). Im Fall der erstmaligen Einrichtung des Messstellenbetriebes an der einzelnen Messlokation erfolgt der Einbau der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des Use-Cases „Gerätewechsel“. Weiter bei Prozessschritt 7, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN gescheitert ist. Weiter bei Prozessschritt 7, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN erfolgreich abgeschlossen ist. „Erfolgreicher Abschluss des Gesamtvorgangs“ bezeichnet die Situation, dass sich MSBA und MSBN bezüglich aller für den weiteren Messstellenbetrieb durch den MSBN erforderlichen technischen Einrich-

			tungen der einzelnen Messlokation im Sinne einer erfolgreichen Geräteübernahme und/oder eines erfolgreichen Gerätewechsels verständigt haben.
6	ref Geräteübernahme	--	Durchführung der Geräteübernahme nach dem Use-Case „Geräteübernahme“ und/oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Use-Case „Gerätewechsel“ Der MSBN hat die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem MSBN überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird. Im Rahmen der Durchführung der Use-Cases „Geräteübernahme“ bzw. „Gerätewechsel“ muss der jeweils vom MSBN anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem oben in Prozessschritt 2 vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen (Realisierungskorridor). Im Fall der erstmaligen Einrichtung des Messstellenbetriebes an der einzelnen Messlokation erfolgt der Einbau der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des Use-Cases „Gerätewechsel“. Weiter bei Prozessschritt 7, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN gescheitert ist. Weiter bei Prozessschritt 7, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN erfolgreich abgeschlossen ist. „Erfolgreicher Abschluss des Gesamtvorgangs“ bezeichnet die Situation, dass sich MSBA und MSBN bezüglich aller für den weiteren Messstellenbetrieb durch den MSBN erforderlichen technischen Einrich-

			tungen der einzelnen Messlokation im Sinne einer erfolgreichen Geräteübernahme und/oder eines erfolgreichen Gerätewechsels verständigt haben.
7	Mitteilung über Gesamtvorgang	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10.WT nach dem im Prozessschritt 2 vom NB bestätigten Zuordnungstermin.	Der MSBN teilt den Termin mit, an dem der Gesamtvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde oder der MSBN teilt mit, dass der Gesamtvorgang gescheitert ist. Bei Mitteilung des Scheiterns des Gesamtvorgangs bleibt der MSBA der einzelnen Messlokation bzw. der Marktlokation zugeordnet. Dies erfolgt auch, wenn der gMSB die einzelne Messlokation aufgrund des Rollouts beabsichtigt zu übernehmen, der vollständige Umbau auf iMS aber scheitert.
8	Antwort auf Mitteilung über Gesamtvorgang	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Mitteilung über Gesamtvorgang.	Bei Scheitern der Zuordnung weiter mit Prozessschritt 10 Bei Zuordnung des MSBN: Der NB ordnet den MSBN der prozessual behandelten Messlokation und ggf. einer oder mehreren Marktlokation(en) im Lokationsbündel zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Use-Case „Gerätewechsel“ und/oder „Geräteübernahme“ folgt. Mit Vornahme der Zuordnung beendet der NB zugleich zum Tagesablauf des Vortages (0:00 Uhr des Folgetags) die Zuordnung des MSBA. Der NB bestätigt dem MSBN die erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf den Messstellenbetrieb. Dabei teilt der NB das Datum des Zuordnungsbeginns mit.

9	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	Mitteilung an Berechtigte über erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.
10	Information über Scheitern der Zuordnung	Unverzüglich nach Prozessschritt 8, wenn Gesamtvorgang gescheitert.	Der MSBA bleibt der einzelnen Messlokation bzw. Marktlokation zugeordnet. Er setzt den Messstellenbetrieb an der einzelnen Messlokation fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“ an.
11	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs	Spätestens bis zum Ablauf des 11. WT nach dem im Prozessschritt 2 vom NB bestätigten Zuordnungstermin.	Es liegt nach maximaler Frist des Gesamtvorgangs zu Geräteübernahme/Gerätewechsel keine Meldung des MSBN beim NB vor. Der MSBA bleibt der einzelnen Messlokation zugeordnet.
12	Information über Scheitern der Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 11.	Der MSBA bleibt der einzelnen Messlokation bzw. Marktlokation zugeordnet. Er setzt den Messstellenbetrieb an der einzelnen Messlokation fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“ an.

4. Use-Case: Ende Messstellenbetrieb

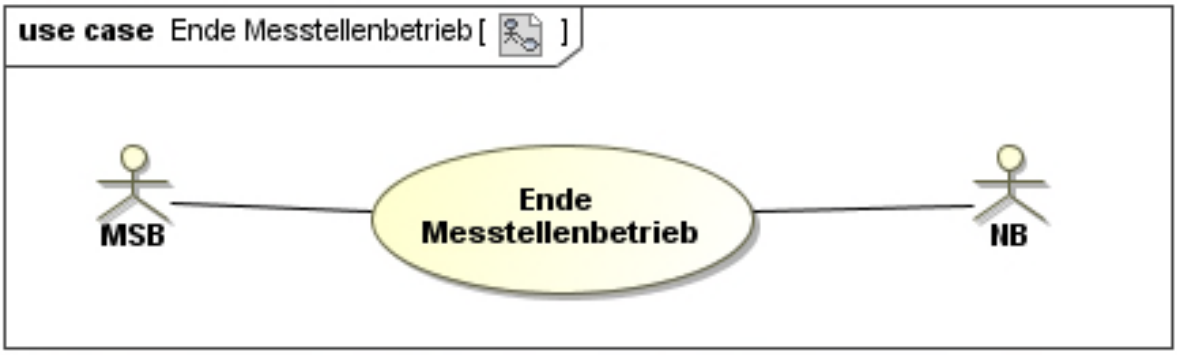

4.1. UC: Ende Messstellenbetrieb

Use-Case-Name	Ende Messstellenbetrieb
Prozessziel	Der MSB ist einer Messlokation nicht mehr zugeordnet oder wurde verpflichtet den Messstellenbetrieb weiter durchzuführen.

Use-Case-Beschreibung	Der Use-Case beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern anlässlich einer vom MSB zu initiierenden Beendigung des Messstellenbetriebes. Der Prozess ist auch bei Außerbetriebnahme einer einzelnen Messlokation von einem wMSB und gMSB anzuwenden. Der NB hat mittels rechtzeitiger Einbindung des gMSB eine lückenlose Messung sicherzustellen.
Rollen	• NB • MSB
Vorbedingungen	Beendigung eines MSB-Vertrages.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Mess- bzw. Marktlokation eines Lokationsbündels an die Berechtigten verteilen (z. B.der wMSB ist in einer Weiterverpflichtung) oder • der NB kann den Use-Case „Verpflichtung gMSB“ bedienen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	Die Messlokation war dem MSB nicht zugeordnet.
Weitere Anforderungen	--

4.2. SD: Ende Messstellenbetrieb

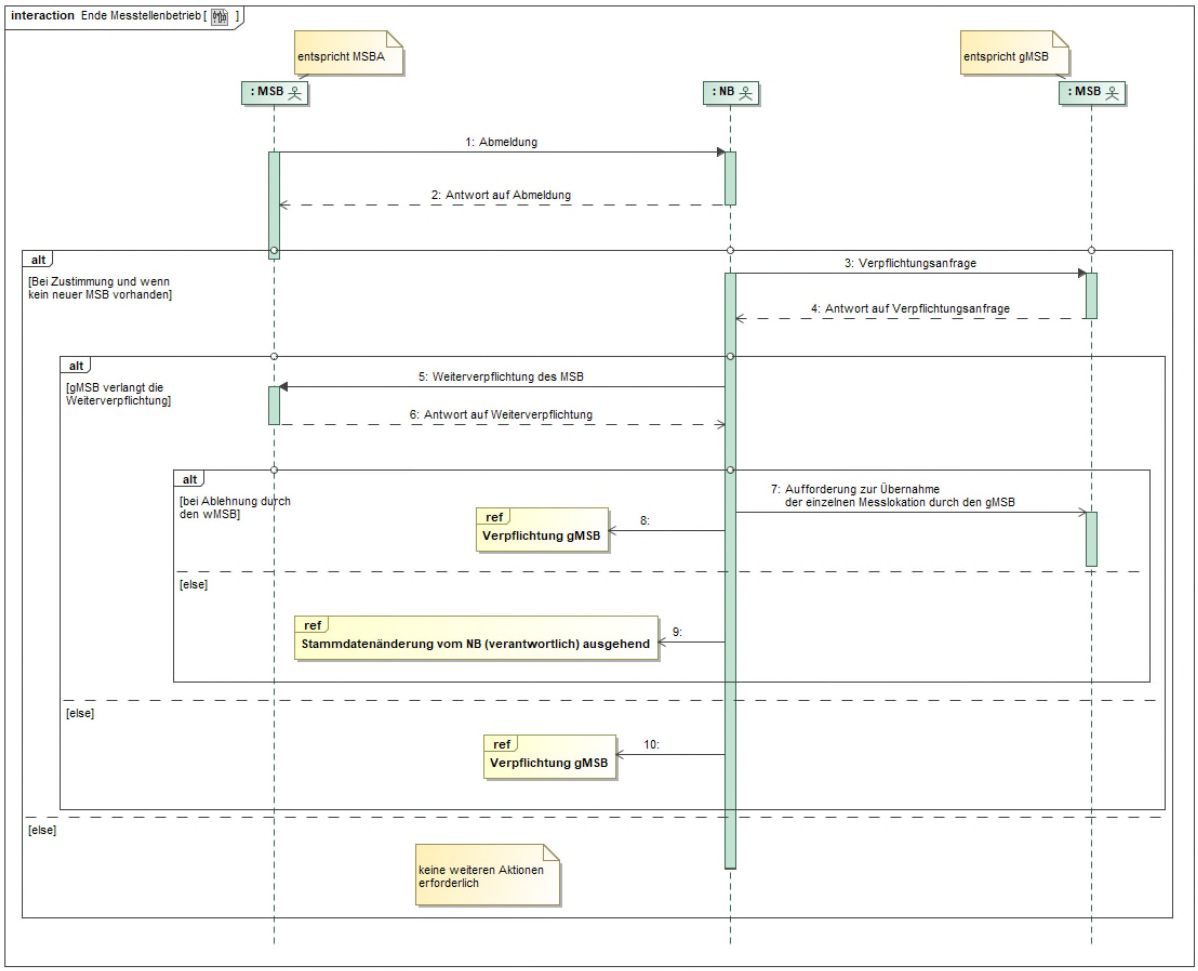

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Mindestens 20 WT vor dem gewünschten Abmeldetermin.	Der MSB meldet für eine einzelne Messlokation und der ggf. zugehörigen Marktlokation des betroffenen Lokationsbündels den Messstellenbetrieb beim NB ab. In der Abmeldung teilt der MSB mit: 1. Abmeldegrund, z. B.: - Ende aufgrund AN-Wechsel, - Beendigung MSB-Vertrag, - Außerbetriebnahme der Messlokation 2. Gewünschter Abmeldetermin: Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlauffrist (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft

			sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) die Zuordnung des abmeldenden MSB zur einzelnen Messlokation enden soll.
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Eingang der Abmeldung.	Der NB prüft die eingegangene Abmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er: Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. Hat der MSB einen Abmeldetermin benannt, der die Mindestvorlauffrist nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so setzt der NB den Abmeldetermin auf den nächstmöglichen Abmeldetermin unter Beachtung der Mindestvorlauffrist. Bei vorläufiger Bestätigung der Abmeldung: Der NB bestätigt die Abmeldung vorläufig zu dem vom MSB gewünschten bzw. zu dem vom NB festgesetzten Abmeldetermin (s. dazu oben unter „Zulässiger Abmeldetermin“). Eine spätere Abweichung zum hier vorläufig bestätigten Abmeldetermin kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben: • Anmeldung *Beginn Messstellenbetrieb* durch einen MSBN mit Zuordnung der einzelnen Messlokation noch vor Erreichen des hier vorläufig bestätigten Abmeldetermins. Aufgrund der Vorrangwirkung des *Beginn*-Prozesses kann sich hieraus für den Abmeldetermin eine grundsätzlich unbegrenzte zeitliche Vorverlagerung ergeben, • vorverlagertes oder nach hinten verlagertes (jeweils bis zu 9 WT) Zuordnungsende des MSBA im Rahmen des Realisierungskorridors

			beim regulären Übergang der einzelnen Messlokation auf einen nachfolgenden MSBN oder im Rahmen der Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB oder • zu dem Tag, der auf den vorläufig gegenüber dem MSBA bestätigten Abmeldetermin folgt, liegt noch keine Anmeldung eines MSBN vor und deshalb erfolgt eine vorübergehende Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB (siehe nachfolgenden Prozessschritt). Bei einer Ablehnung wird die Ablehnung unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3	Verpflichtungsanfrage	Ab dem 8. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin bis spätestens zum Ablauf des 5. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin.	Der NB stellt gegenüber dem gMSB die Anfrage, ob der gMSB selbst zum genannten Termin den Messstellenbetrieb übernimmt oder er eine Weiterverpflichtung des MSBA wünscht. Hat der NB bis zum Beginn des 8. WT vor dem gegenüber dem MSBA vorläufig bestätigten Abmeldetermin noch keine Anmeldebestätigung nach Prozessschritt 2 des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ zugunsten eines MSBN ausgesprochen, wird aufgrund der entsprechenden Fristenläufe im Rahmen der Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“, „Gerätewechsel“ bzw. „Geräteübernahme“ das Entstehen einer Zuordnungslücke für die betreffende Messlokation absehbar.
4	Antwort auf Verpflichtungsanfrage	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Verpflichtungsanfrage	Der gMSB hat nach eigenem Ermessen erforderliche vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle des Ausbleibens einer entsprechenden Nachfolgezuordnung ab dem auf den vorläufig bestätigen Abmeldetermin folgenden Tag • den MSBA im Falle eines AN-Wechsels für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zur Weiterführung des Mess-

			stellenbetriebes weiter zu verpflichten, • den MSBA in allen sonstigen Fällen für einen Zeitraum von längstens einem Monat zur Weiterführung des Messstellenbetriebes weiter zu verpflichten oder • den Messstellenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Grundzuständigkeit selbst zu übernehmen. Der gMSB teilt mit, ob er selbst den Messstellenbetrieb übernimmt oder ob eine Weiterverpflichtung des MSBA erforderlich ist.
5	Weiterverpflichtung des MSB	Unverzüglich, spätestens 1 WT nach Antwort auf Verpflichtungsanfrage.	• Im Fall der Weiterverpflichtung des MSBA teilt der NB dem MSBA das Datum mit, bis zu dem der gMSB den MSBA zur Fortführung des Messstellenbetriebs verpflichtet (verschobener Abmeldetermin).
6	Antwort auf Weiterverpflichtung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Prozessschritt 5	Der MSBA beantwortet den Auftrag des NB. Bei Bestätigung ist der Beginntermin für die Weiterbeauftragung des MSB durch den NB der auf den vorläufig bestätigten Abmeldetemin gemäß Prozessschritt 2 folgende Kalendertag.
7	Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB	Unverzüglich, wenn kein MSB der Messlokation zugeordnet wäre.	--
8	ref Verpflichtung gMSB	--	--
9	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
10	ref Verpflichtung gMSB	--	--

5. Use-Case: Verpflichtung gMSB

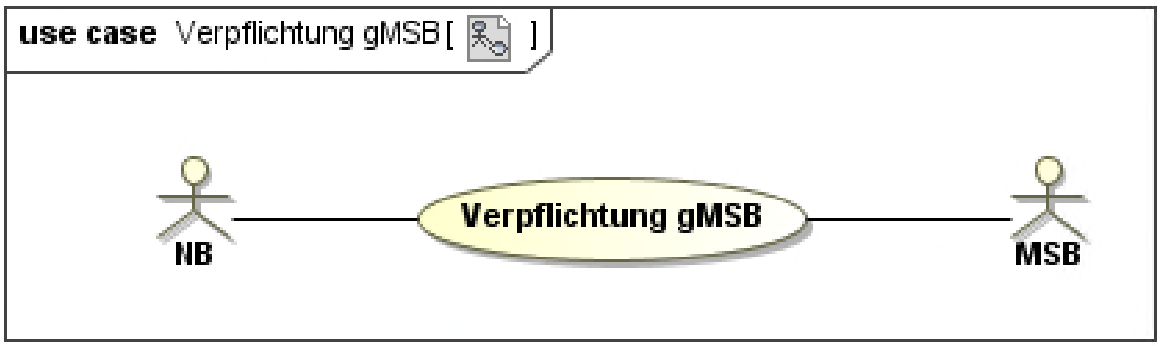

5.1. UC: Verpflichtung gMSB

Use-Case-Name	Verpflichtung gMSB
Prozessziel	Der gMSB ist einer Messlokation und ggf. der Ermittlung der Energiemengen der Marktlokation in einem Lokationsbündel zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Der NB verpflichtet den gMSB zur Übernahme der einzelnen Messlokation und ggf. zugeordneten Marktlokation. Sofern für das Lokationsbündel eine/ mehrere Berechnungsformel/n benötigt wird/ werden, übermittelt der NB diese dem gMSB. Der gMSB entscheidet, ob dieser einen Gerätewechsel und/ oder eine Geräteübernahme durchführen möchte und bestätigt nach Durchführung dem NB die Übernahme des Messstellenbetriebs. Die Use-Case „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ können vom gMSB parallel oder nacheinander angestoßen werden. Der NB informiert nachfolgend den wMSB über die Neuzuordnung.
Rollen	• NB • MSB
Vorbedingungen	• Die maximale Laufzeit zur Weiterverpflichtung des abmeldenden wMSB im Rahmen des Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“ ist abgelaufen und es ist kein neuer MSB für die Messlokation bzw. Marktlokation vorhanden oder • der NB strebt im Rahmen des Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“ eine Zuordnung des gMSB an.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Mess- und ggf. Marktlokation eines Lokationsbündels an die Berechtigten verteilen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Wenn vor Bestätigung der „Übernahme des Messstellenbetriebs“ im Use-

	Case „Verpflichtung gMSB“ ein wMSB den Messstellebetrieb anmeldet, ist in diesem Fall der Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ durchzuführen und der Use-Case „Verpflichtung gMSB“ abzubrechen.

5.2. SD: Verpflichtung gMSB

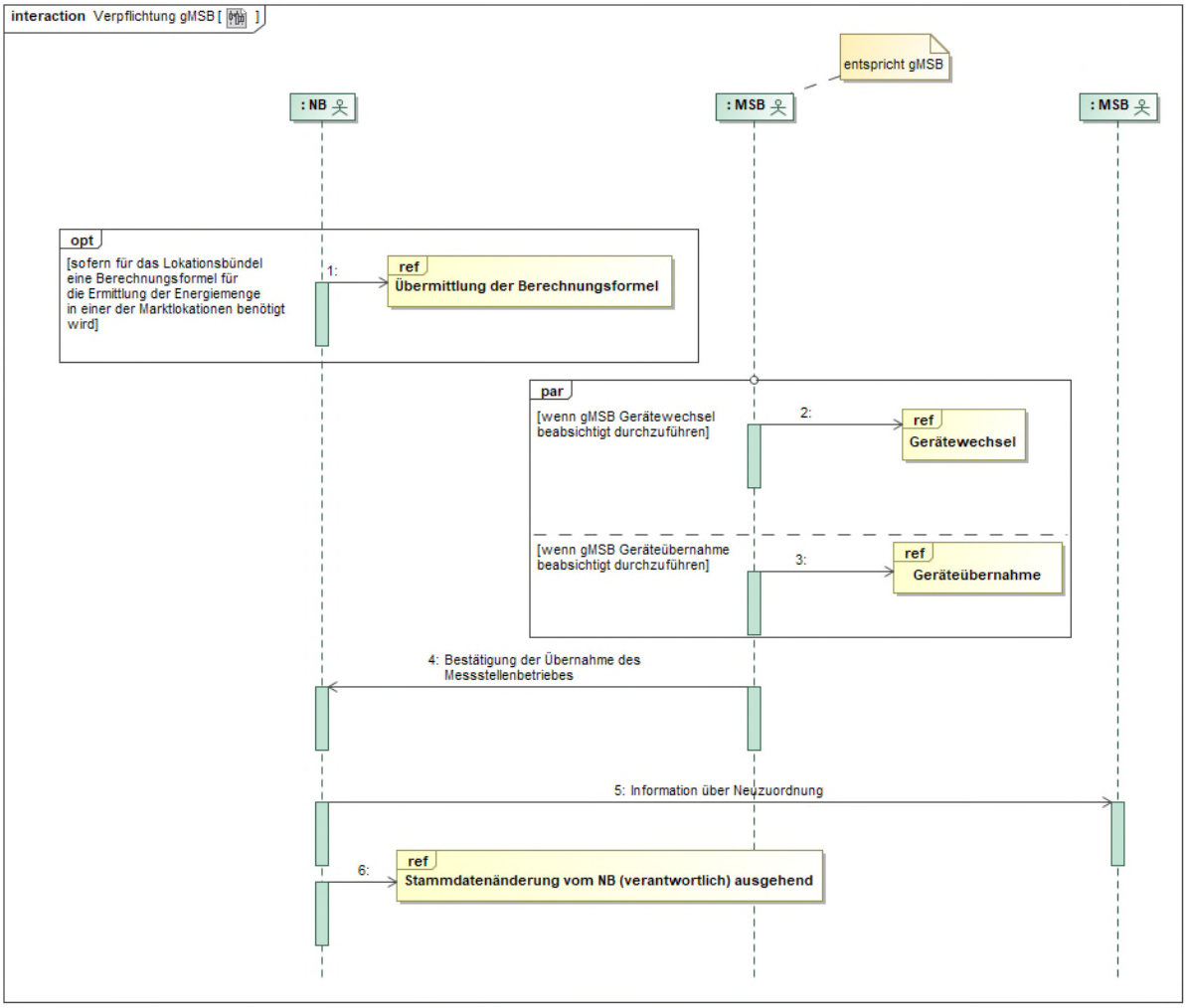

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	ref Übermittlung der Berechnungsformel	--	Der NB übermittelt dem gMSB die Berechnungsformeln für jene Marktlokationen im Lokationsbündel, deren Energiemengen per Berechnung ermittelt werden müssen.
2	ref Gerätewechsel	Spätestens bis zum Ablauf des 4. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin bzw. dem verschobenen	Durchführung der Geräteübernahme nach dem Use-Case „Geräteübernahme“ und/oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Use-Case „Gerätewechsel“. Es erfolgt die Durchführung einer Geräte-

		Abmeldetermin gem. der Weiterverpflichtung des MSB.	übernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Use-Case, wobei der gMSB insofern als MSBN agiert. Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Use-Case zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem gMSB überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird. Im Rahmen der Durchführung von Use-Case „Geräteübernahme“ bzw. „Gerätewechsel“ kann der jeweils vom gMSB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen (Realisierungskorridor). Weiter bei Prozessschritt 4, nachdem der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelnen Messlokationen erfolgreich abgeschlossen ist.
3	ref Geräteübernahme	Spätestens bis zum Ablauf des 4. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin bzw. dem verschobenen Abmeldetermin gem. der Weiterverpflichtung des MSB.	Durchführung der Geräteübernahme nach dem Use-Case „Geräteübernahme“ und/oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Use-Case „Gerätewechsel“. Es erfolgt die Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Prozesse, wobei der gMSB insofern als MSBN agiert. Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem gMSB überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird. Im Rahmen der Durchführung der Use-

			Cases „Geräteübernahme“ bzw. „Gerätewechsel“ kann der jeweils vom gMSB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen (Realisierungskorridor). Weiter bei Prozessschritt 4, nachdem der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelnen Messlokationen erfolgreich abgeschlossen ist.
4	Bestätigung der Übernahme des Messstellenbetriebes	Unverzüglich nachdem der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelnen Messlokationen erfolgreich abgeschlossen ist.	Bestätigung der Übernahme der einzelnen Messlokation bzw. der Marktlokation eines Lokationsbündels durch den gMSB
5	Information über Neuzuordnung	Unmittelbar nach Prozessschritt 4.	Der NB informiert den MSBA darüber, zu welchem Termin dessen Zuordnung zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb endete. Zugleich informiert er den MSB über den Umstand und Zeitpunkt, dass der gMSB die einzelne Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.
6	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	Mitteilung an Berechtigte über erfolgte Zuordnung des gMSB zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.

6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes

Die Use-Cases „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ergänzen die Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Ende Messstellenbetrieb“. Sie regeln die im Rahmen dieser Prozesse nötigen Schritte zum Austausch bzw. zur Übernahme der an der Messlokation fest eingebauten Geräte und zum Aktualisieren der Stammdaten.

6.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel

6.1.1. UC: Gerätewechsel (Kurzbeschreibung)

Anwendungsfall	Gerätewechsel
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern zur Vorbereitung und Durchführung eines Gerätewechsels. Ein Gerätewechsel in diesem Sinne liegt dann vor, wenn in Folge eines MSB-Wechsels an der Messlokation fest eingebaute Geräte getauscht werden und dadurch eine Veränderung der Stammdaten bei den Marktpartnern erforderlich wird. Der Prozess ist unabhängig davon anwendbar, ob hierdurch beispielsweise sämtliche für den MSBN relevanten technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation, nur die Messeinrichtung selbst oder etwa nur sonstige technische Einrichtungen (z. B. Wandler, SMGW), ausgewechselt werden sollen. Diejenigen Prozessschritte, die sich auf die Erfassung und Übermittlung von Messwerten beziehen (Endablesung, Ablesung Einbauzählerstand etc.), finden aber nur dann Anwendung, wenn die Messeinrichtung selbst vom Wechsel betroffen ist und kein iMS an der Messlokation eingebaut ist. Hinweis: Sofern MSB anderer Sparten durch technische Änderungen eines SMGw betroffen sind, werden diese durch den MSB des SMGw informiert, da sie nicht im Rahmen der festgelegten Marktkommunikation informiert werden (Diese Information kann in einem anderen Format als EDIFACT stattfinden).

6.1.2. SD: Gerätewechsel

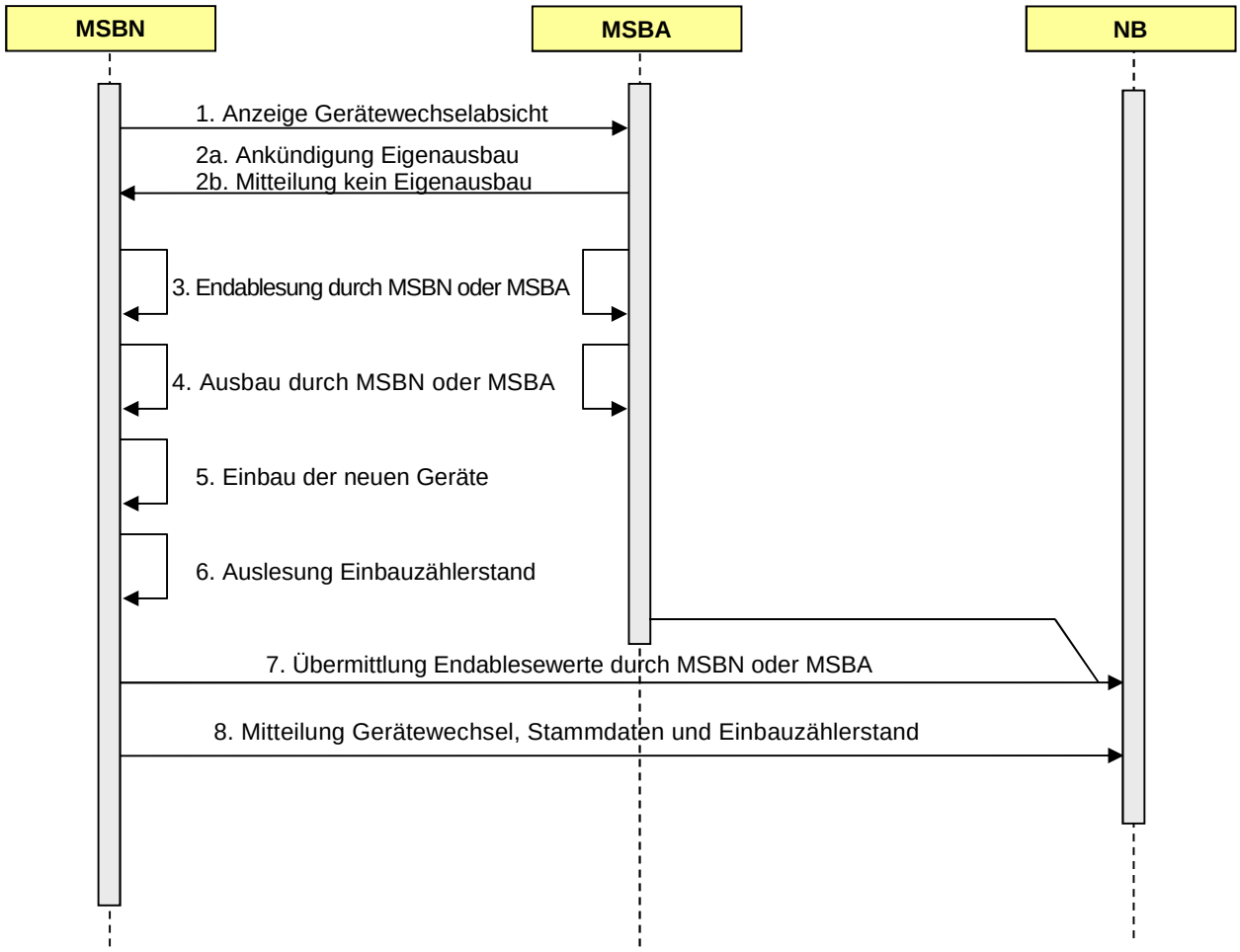

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anzeige Gerätewechselabsicht	--	Der MSBN übermittelt eine Gerätewechselabsicht für die Messlokation. Hierbei teilt er mit: • Auf welche technischen Einrichtungen der Messlokation(en) sich die Gerätewechselabsicht bezieht; hat der MSBN den Umfang der Gerätewechselabsicht nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Gerätewechsel auf sämtliche technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation bezieht; • Ob die einzelne Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS übernommen wird; • Zu welchem Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit)

			die Durchführung des Gerätewechsels beabsichtigt ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen. Der Gerätewechsel ist frühestens am 4. auf diese Anzeige folgenden WT möglich. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebes sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebes.)
2a	Ankündigung Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT vor dem Gerätewechseltermin.	Der MSBA teilt mit, dass er die vom Gerätewechsel betroffenen Altgeräte selbst ausbauen wird. Der Eigenausbau hat zu dem vom MSBN nach Prozessschritt 1 genannten Zeitpunkt zu erfolgen. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebes sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebes)
2b	Mitteilung kein Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT vor dem Gerätewechseltermin.	Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 2a. Mitteilung des MSBA, dass von einem Eigenausbau durch MSBA kein Gebrauch gemacht werden soll. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebes sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebes)
3	Endablesung durch MSBN oder MSBA	Bei nicht fernausgelesener kME, mME: unmittelbar vor Ausbau des Altgerätes. Bei fernausgelesener kME, iMS: zeitnah zum Ausbau des Altgerätes.	Endablesung der alten Messeinrichtung. Bei nicht fernausgelesener kME, mME: Die Endablesung erfolgt durch diejenige Person, die auch den Ausbau des Altgerätes vornimmt, also entweder MSBN oder MSBA. Bei fernausgelesener kME, iMS: Die Endablesung erfolgt durch den MSBA. Dieser stellt sicher, dass rechtzeitig vor dem vom MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunkt die Endablesung durch außerordentliche elektronische Auslesung erfolgt. Erforderlichenfalls hat der MSBN den

			MSBA hierzu unmittelbar vor Ausbau telefonisch zu kontaktieren. Die Zuständigkeit für Messwerte und damit für die eventuelle Ersatzwertbildung endet für den MSBA mit dem Wert der Viertelstunde unmittelbar vor der Schlussablesung. Die Zuständigkeit des MSBN beginnt mit dem Wert der Viertelstunde, in der die Schlussablesung durchgeführt wird. Findet die Schlussablesung nach dem Gerätewechsel statt (z. B. nachträglich in der Zählerwerkstatt) oder kann der Zähler nicht mehr ausgelesen werden, endet die Zuständigkeit für den MSBA mit dem Viertelstundenwert unmittelbar vor der Viertelstunde, in der die neue Messeinrichtung eingebaut wird. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebes.)
4	Ausbau durch MSBN oder MSBA	Zum mitgeteilten Wechselzeitpunkt.	Ausbau der Altgeräte nach Maßgabe der vorherigen Abstimmungen zwischen MSBN und MSBA gem. den Prozessschritten 2a bzw. 2b. Hierbei gilt: • Ist im Falle eines auszubauenden fernausgelesenen kME oder einer iMS die nach Prozessschritt 3 erforderliche vorherige Endablesung durch den MSBA aus Gründen nicht erfolgt, die der MSBN nicht zu vertreten hat, so hindert die Nichtdurchführung der Endablesung nicht den Ausbau der alten Messeinrichtung. In diesem Fall sind entsprechende Vorschlagsmesswerte durch den MSBA zu bilden. • Hat MSBA gem. Prozessschritt 2a den Eigenausbau der alten Messeinrichtung angekündigt, erscheint aber nicht zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der einzelnen Messlokation oder hat der MSBA weder eine Mitteilung nach Prozessschritt 2a noch eine

			Mitteilung nach Prozessschritt 2b gegenüber dem MSBN abgegeben, so ist der MSBN zum Ausbau der Alteinrichtung auch in Abwesenheit des MSBA berechtigt. • Hat MSBA fristgerecht gem. Prozessschritt 2a einen Eigenausbau angekündigt und erscheint zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der einzelnen Messlokation, während der MSBN nicht zum genannten Zeitpunkt dort erscheint, so ist der MSBA nicht zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt. • Handelt es sich bei der alten Messeinrichtung um eine fernausgelesene kME oder ein iMS und wird deren Ausbau nicht durch den MSBA vorgenommen, so ist der Ausbau nicht vor Eintritt des in Prozessschritt 1 durch den MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunktes gestattet. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebes.)
5	Einbau der neuen Geräte	Unmittelbar nach Prozessschritt 4.	Der MSBN baut die neuen Geräte ein und nimmt die einzelne Messlokation in Betrieb. (Prozessschritt entfällt bei Stilllegung des Messstellenbetriebes).
6	Auslesung Einbauzählerstand	Unmittelbar nach Prozessschritt 5.	Auslesung des Einbauzählerstands bzw. Einbauzählerstände der neuen Messeinrichtung/en durch den MSBN. (Prozessschritt entfällt bei Stilllegung des Messstellenbetriebes).
7	Übermittlung Endablesewerte durch MSBN oder MSBA	Unverzüglich nach Prozessschritt 4.	Derjenige MSB, der die Endablesung der alten Messeinrichtung vorgenommen hat, übermittelt die erfassten Endablesewerte an den NB.
8	Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten und Einbauzählerstand	Unverzüglich nach Prozessschritt 6.	Der MSBN informiert den NB über den erfolgten Gerätewechsel. Er übermittelt an den NB alle vom Gerätewechsel betroffenen und für den NB erforderlichen Stammdaten inklusive des Wechselgrundes. Im Fall des

			Einbaus einer/der Messeinrichtung(en) teilt er auch den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Einbaus sowie den Einbauzählerstand bzw. die Einbauzählerstände mit.

6.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme

6.2.1. UC: Geräteübernahme (Kurzbeschreibung)

Anwendungsfall	**Geräteübernahme**
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern, wenn im Fall des Übergangs des Messstellenbetriebes die vorhandenen Messeinrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden. Die Bestandteile der Messeinrichtungen können einzeln oder vollständig angeboten werden.

6.2.2. SD: Geräteübernahme

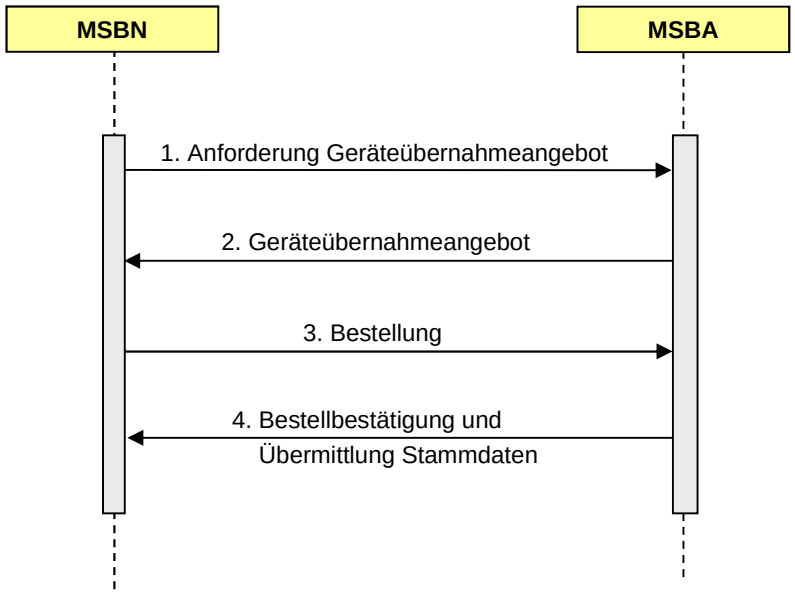

Nr.	**Aktion**	**Frist**	**Hinweis/Bemerkung**
1	Anforderung Geräteübernahmeangebot	--	Der MSBN übermittelt einen Geräteübernahmewunsch für die einzelne Messlokation. Hierbei teilt er mit: • Auf welche technischen Einrichtungen der Messlokation/en sich der Übernahmewunsch bezieht; hat der MSBN den Umfang seines Übernahmewunsches nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Übernah-

			mewunsch auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messlokation/en bezieht; • Zu welchem Datum die Übernahme gewünscht ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 2 des Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen.
2	Geräteübernahmeangebot	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anfrage.	Der MSBA übermittelt entgeltfrei ein Angebot zum Kauf oder zur Nutzung der vom MSBN angefragten technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation zu dem vom MSBN gewünschten Übernahmetermin, soweit nicht rechtliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Der MSBA gibt hierbei ein Angebot mit Einzelpositionen zu allen angefragten technischen Einrichtungen ab. Für jede Einzelposition benennt der MSBA ein separates Entgelt.
3	Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang des Angebotes.	Der MSBN nimmt das Gesamtangebot oder Angebote zu einzelnen technischen Einrichtungen an. Die Annahme hinsichtlich einzelner technischer Einrichtungen bildet zugleich die konkludente Ablehnung hinsichtlich der restlichen vom MSBA angebotenen technischen Einrichtungen.
4	Bestellbestätigung sowie Übermittlung der Stammdaten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 2. WT nach Bestellung.	Der MSBA bestätigt die bestellte Geräteübernahme. Er übermittelt zugleich in Bezug auf diejenigen technischen Einrichtungen, bei denen der MSBN das Übernahmeangebot angenommen hat, sämtliche für den Weiterbetrieb notwendigen Stammdaten an den MSBN.

7. Use-Case: Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau, Erweiterung und Parametrierung

7.1. UC: Messlokationsänderung (Kurzbeschreibung)

Anwendungsfall	Messlokationsänderung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktakteuren für den Fall, dass ein Marktakteur die Änderung technischer Einrichtungen der Messlokation anfordert (dies beinhaltet auch den Einbau eines iMS), ohne dass es zugleich zu einem Wechsel des MSB kommt. Hinweis: Ist die einzelne Messlokation mit iMS ausgestattet, kann eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens durch den LF nicht über diesen Prozess angestoßen werden, ebenso nicht die notwendigen Prozessschritte bei einem Bilanzierungsverfahrenswechsel, die der NB gegenüber dem MSB mitteilen muss (siehe GPKE Use-Case „Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder Gerätekonfiguration“). Dieser Prozess ist entsprechend anwendbar, wenn die vorhandene Messeinrichtung (z. B. durch Neuparametrierung) mit Auswirkungen auf die Stammdaten der Messlokation/en verändert wird.

7.2. SD: Messlokationsänderung

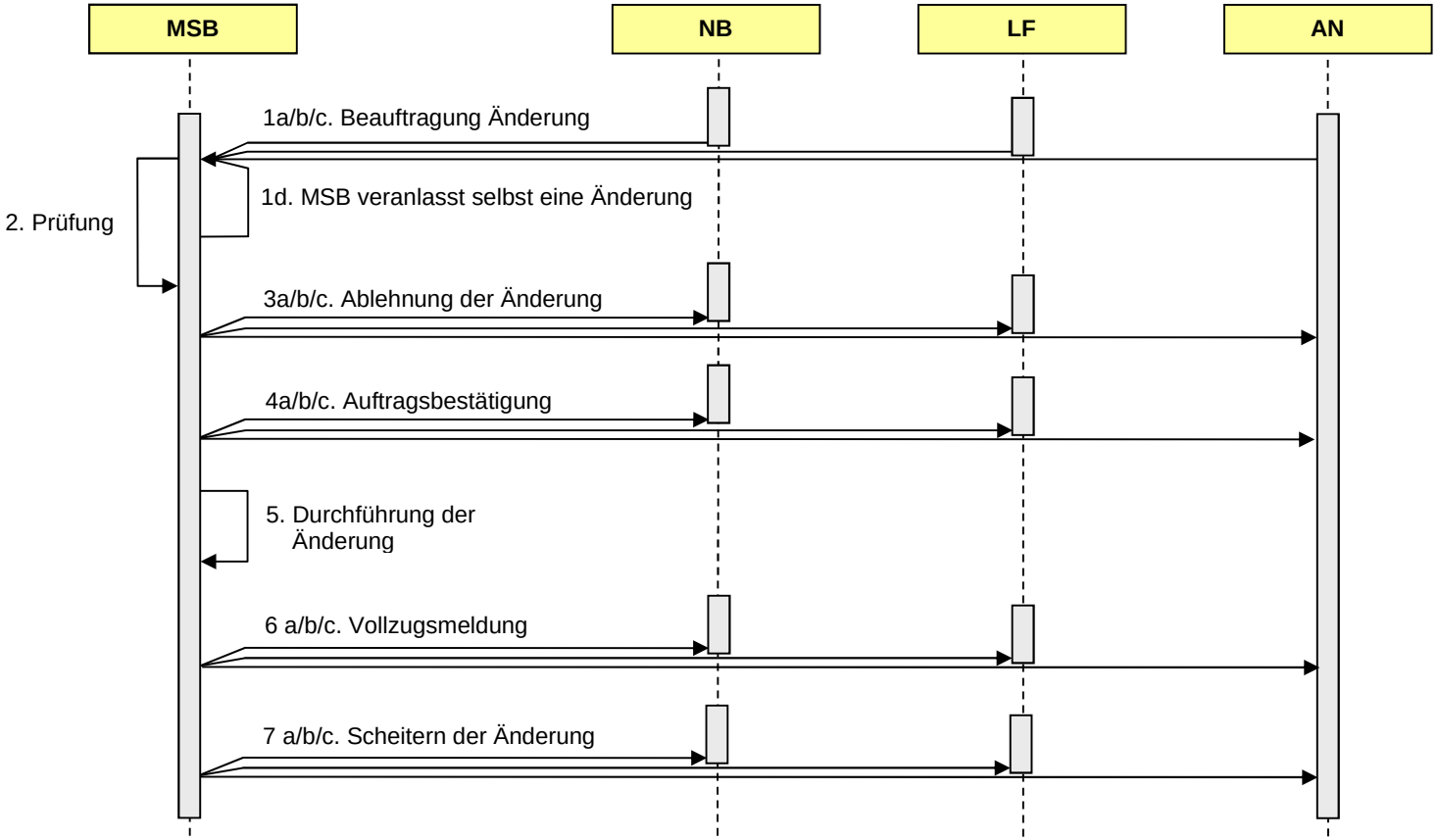

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1a	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin.	Der LF teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit. Der LF kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist. Der LF teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.
1b	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin.	Der AN, ggf. vertreten durch den LF, teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit. Der AN kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist. Der AN teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit. AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung
1c	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin.	Der NB teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit. Der NB kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist. Mögliche Gründe können u. a. sein: a) Geänderte Anforderungen an die Messeinrichtungen gemäß den auf die Messlokation anzuwendenden technischen Mindestanforderungen des NB wegen: - Änderung des Netznutzungsvertrages zwischen NB und Netznutzer (LF bzw. AN), - Änderung des Verbrauchsverhaltens des AN, - baulichen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Messlokation;

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			b) Änderung der technischen Mindestanforderungen des NB aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben. Der NB teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.
1d	MSB veranlasst selbst eine Änderung	--	Aufgrund des Vertrages zum Messstellenbetrieb zwischen MSB und AN ist eine Änderung der Messlokation erforderlich oder möglich. Mögliche Gründe können u. a. sein: - Tausch der Messeinrichtungen aufgrund eichrechtlicher Vorschriften, - Tausch der Messeinrichtungen im Falle einer Störung. Weiter bei Prozessschritt 5.
2	Prüfung	Unverzüglich.	Im Fall von 1 a/b/c: Der MSB prüft, ob aufgrund der Anforderungen des LF, des AN bzw. des NB eine Messlokationsänderung vorzunehmen ist. Der MSB prüft auch unverzüglich, ob der mit der Anforderung genannte gewünschte Änderungstermin aus technischen oder betriebsbedingten Gründen eingehalten werden kann. Er hat hierzu u. a. unverzüglich einen Termin mit dem AN abzustimmen. Kann der Termin absehbar nicht eingehalten werden, so ermittelt er, zu welchem nächstmöglichen Termin die gewünschte Änderung möglich ist. Sofern im Rahmen der gewünschten Änderung der Messlokation andere Anforderungen aus den technischen Mindestanforderungen des NB zu erfüllen sind, so kann der MSB die Änderung der Messlokation innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Anforderungsmitteilung vornehmen.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3a 3b 3c	Ablehnung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anforderung.	Der MSB sendet die Ablehnung an den Marktakteur, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat. Mögliche Ablehnungsgründe können u. a. sein: - MSB ist zum gewünschten Termin nicht mehr Betreiber der Messlokation, - der anfordernde Marktakteur ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB nicht zur Forderung der Änderung berechtigt, - zwingende technische Gründe stehen der gewünschten Änderung der Messlokation entgegen. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung
4a 4b 4c	Auftragsbestätigung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anforderung.	Der MSB sendet die Bestätigung an den Marktakteur, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat. Hat sich im Rahmen der Prüfung des MSB ein abweichender nächstmöglicher Änderungstermin ergeben, so teilt er diesen mit. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung
5	Durchführung der Änderung	--	Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messlokation durch. Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Use-Cases „Gerätewechsel“, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.
6a 6b 6c	Vollzugsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach erfolgreicher Änderung.	Mitteilung der erfolgreichen Durchführung der Änderung. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
7a 7b 7c	Scheitern der Änderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach ursprünglich bestätigtem Änderungstermin.	Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 6 a/b/c. War der MSB nicht in der Lage, die Änderung fristgerecht durchzuführen (z. B. wegen dauerhafter Nichterreichbarkeit der Messeinrichtung), so teilt er dem Marktakteur, der die Anforderung gestellt hat, das Scheitern der Änderung mit. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Änderung der Messlokation ist zwischen den betroffenen Marktakteuren bilateral zu klären. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung

8. Use-Case: Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

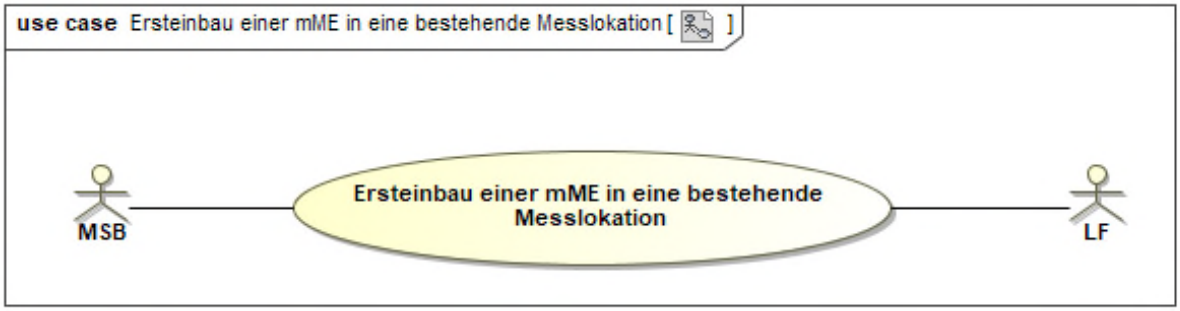

8.1. UC: Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

Use-Case-Name	Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation
Prozessziel	Alle LF sind über den anvisierten Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation im Vorfeld informiert.
Use-Case-Beschreibung	Der gMSB informiert den LF über die Absicht und den geplanten Zeitraum des erstmaligen Gerätewechsels auf eine mME. In dem geplanten Einbauzeitfenster von maximal zwölf Monaten wird der Gerätewechsel erfolgen. Abgrenzung: Der Prozess findet keine Anwendung für den Fall, dass • der Ersteinbau aufgrund eines Kundenwunsches (nicht wg. Roll-Out) initiiert wird oder • eine technisch bedingte Auswechslung wegen Störung an der Messlokation vorliegt oder • der Tausch aufgrund einer eichrechtlichen Vorschrift erfolgt.
Rollen	• MSB • LF
Vorbedingung	--
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	Konnte innerhalb des Einbauzeitfensters der Ersteinbau der mME nicht erfolgen und ist dieser weiterhin beabsichtigt, ist diese Information für einen erneuten Ersteinbau zu starten.
Fehlerfälle	z. B.: • Zutritt zur Messlokation innerhalb des Zeitraums nicht möglich
Weitere Anforderungen	--

8.2. SD: Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

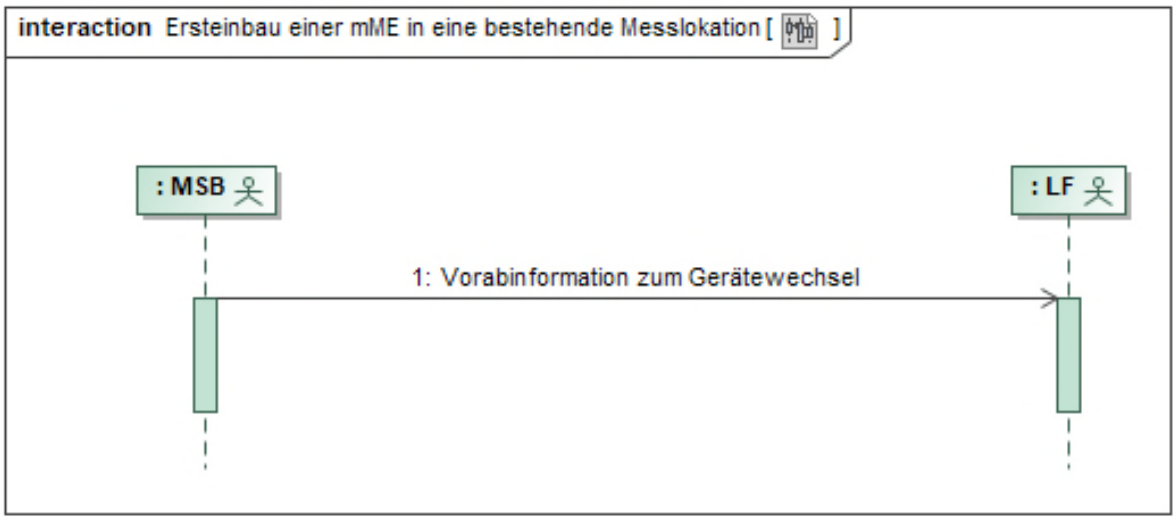

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Vorabinformation zum Gerätewechsel	Mindestens 3 Monate vor Ausstattung der Messlokation und maximal 15 Monate vor geplantem Einbau. Bei einem nach dem erstmaligen Übermitteln dieser Information erfolgten LF-Wechsel an einer betroffenen Marktlokation wird der neue LF unverzüglich über den beabsichtigten mME-Einbau und den beabsichtigten Zeitraum informiert, wenn die mME noch nicht eingebaut wurde.	Inhalt der Nachricht: • ID der Messlokation, • Zeitraum, in dem die Umstellung geplant ist, • Referenz der ID der Marktlokation Der zum Zeitpunkt des Versandes aktuelle LF und alle zu diesem Zeitpunkt bekannten zukünftig zugeordneten LF sind zu informieren.

9. Use-Case: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation

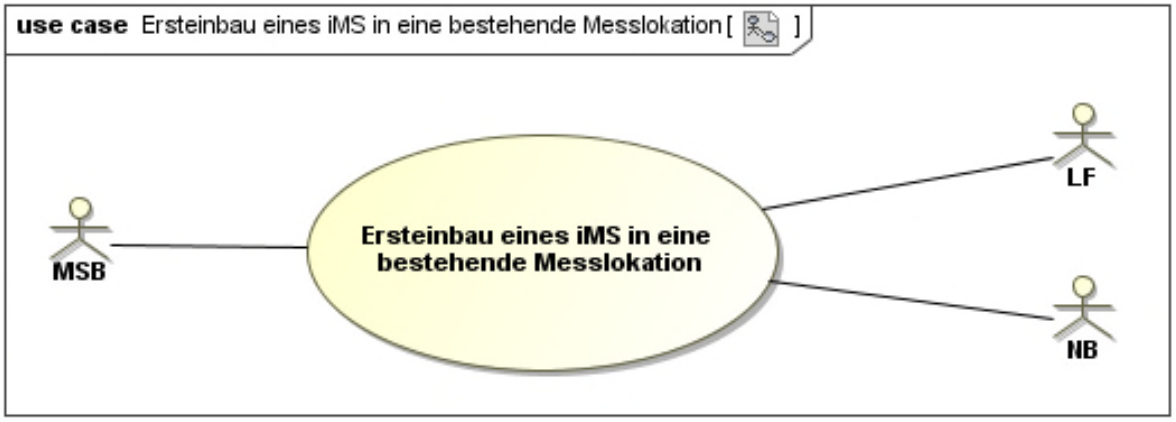

9.1. UC: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation

Use-Case-Name	Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation
Prozessziel	Alle beteiligten Marktpartner sind über den anvisierten Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation im Vorfeld und am Ende über das Ergebnis des Prozesses des Einbaus eines iMS informiert.
Use-Case-Beschreibung	Der gMSB informiert den MSB, den NB und den LF über die Absicht und den geplanten Zeitpunkt des erstmaligen Gerätewechsels auf ein iMS. Ab dem geplanten Zeitpunkt erfolgt der Gerätewechsel innerhalb von acht Wochen. Dieser sich somit ergebende Zeitraum wird nachfolgend als „geplanter Zeitraum“ bezeichnet. Folgende Fälle werden differenziert: • Erfolgreicher Einbau innerhalb des geplanten Zeitraums: Nach erfolgtem Gerätewechsel auf ein iMS informiert der MSB den NB über den Prozess der Stammdatenänderung sowie, weiterleitend durch den NB, den LF und den gMSB über den Gerätewechsel. Sofern ein wMSB den Gerätewechsel auf ein iMS an einer Messlokation nicht umsetzt, übernimmt der gMSB den Messstellenbetrieb an der Messlokation unter Anwendung des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ und der entsprechenden Folgeprozesse gemäß WiM Strom. Hierbei gibt der gMSB den Grund „Übernahme aufgrund nicht erfolgtem iMS-Einbau“ an. Dem MSBA steht in diesem Fall kein Ablehnungsrecht zu. • Erfolgreicher Einbau nach zeitlicher Verschiebung des geplanten Zeitraums: Wenn eine Verlängerung des Zeitraums für den Einbau eines iMS erforderlich wird, da dieser im ursprünglich geplanten Zeitraum nicht möglich war, beginnt der Prozess nochmals ohne erneute Be-

	rücksichtigung der Ankündigungsfrist von 3 Monaten. • Gerätewechsel nicht möglich: Sofern im geplanten Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist, informiert der gMSB den NB und den LF, dass keine Gerätewechselabsicht mehr besteht. Sieht der gMSB die Messlokation zu einem späteren Zeitpunkt erneut für einen Ersteinbau mit einem iMS vor, beginnt der Prozess erneut. Abgrenzung: Der Prozess findet keine Anwendung für den Fall, dass der Ersteinbau aufgrund eines Kundenwunsches (nicht wg. Roll-Out) initiiert wird.
Rollen	• MSB • NB • LF
Vorbedingung	--
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der NB muss überprüfen, ob ein Bilanzierungsverfahrenswechsel der betroffenen Marktlokation notwendig ist. • Der NB muss prüfen, ob die betroffene Marktlokation zur Aggregation an den ÜNB gemeldet werden muss.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

9.2. SD: Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation

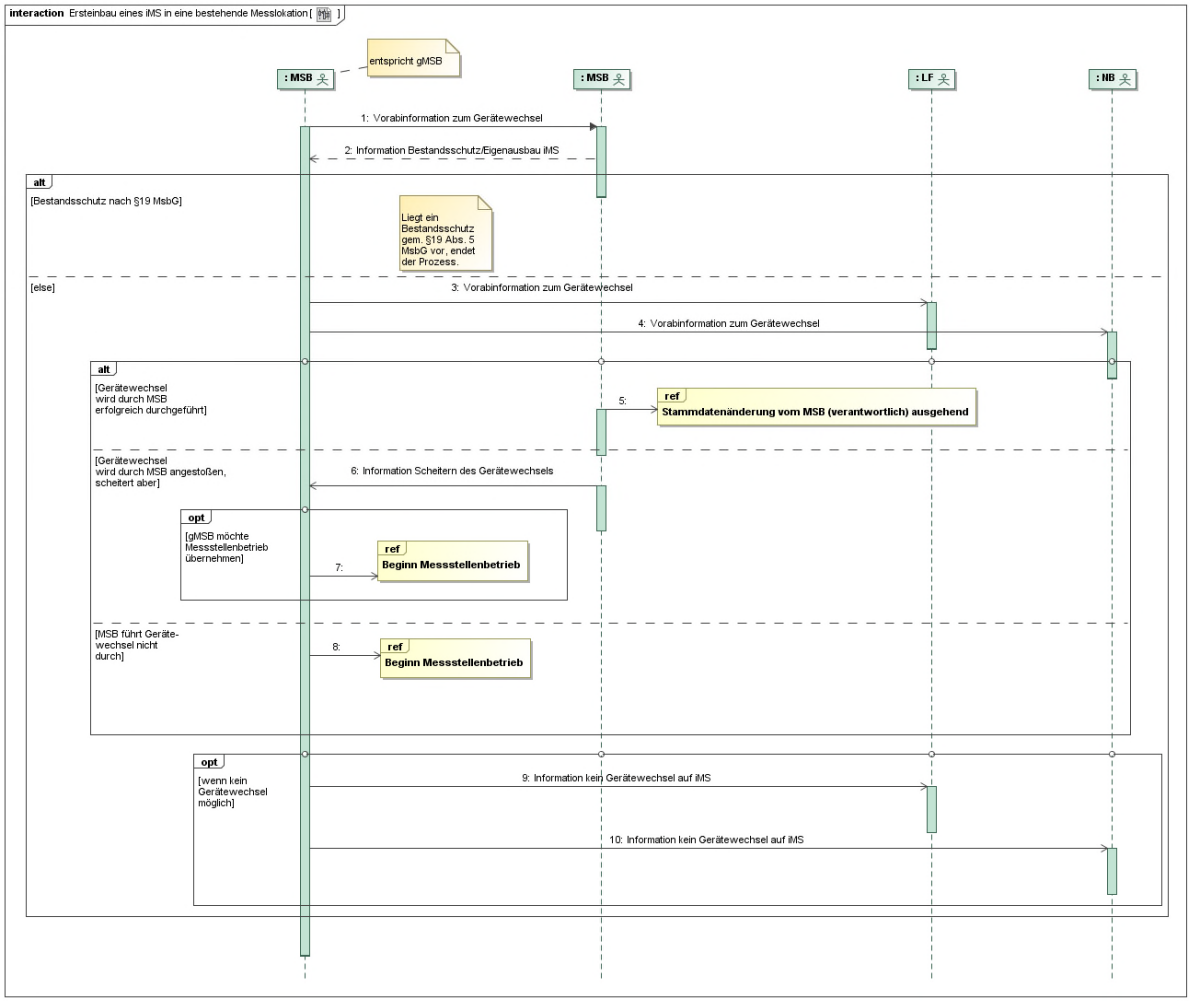

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Vorabinformation zum Gerätewechsel	Mindestens 3 Monate und 3 WT vor geplantem Zeitpunkt der Ausstattung der Messlokation. Die Frist von 3 Monaten kann im Fall einer Umbauverpflichtung aufgrund einer negativen eichrechtlichen Stichprobe oder im Fall eines Gerätedefektes unterschritten werden.	Inhalt der Nachricht: • ID der Messlokation, • Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist. Dieser Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB). Der MSB prüft, ob er den Gerätewechsel auf iMS realisieren will. Wurde der Gerätewechsel durch den MSB erfolgreich realisiert, folgt Prozessschritt 5. Ist ein Gerätewechsel gescheitert, folgt Prozessschritt 6.

			Realisiert der wMSB den Gerätewechsel auf ein iMS nicht, erfolgt die weitere Behandlung gemäß Prozessschritt 8. Dieser Prozessschritt wird nicht benötigt, wenn es sich um die Fortsetzung des Ersteinbauversuchs handelt, ohne dass ein Scheitern gem. Prozessschritte 9 und 10 zuvor erklärt wurde oder nach Prozessschritt 6, wenn vom MSB die Fortsetzung eines Ersteinbauversuchs gewünscht ist.
2	Information Bestandsschutz / Eigenausbau iMS	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Vorabinformationsmeldung.	Der MSB prüft, a) Ob für die für den Ersteinbau mit einem iMS vorgesehene Messlokation ein Bestandsschutz gem. § 19 Abs. 5 MsbG vorliegt. Wenn in dieser Meldung auf die Nutzung des Bestandsschutzes verzichtet wird, kann dieser nachträglich nicht mehr eingefordert werden. b) Ob er auf den Selbsteinbau eines iMS verzichtet, bzw. c) einen Selbsteinbau plant oder d) zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage treffen kann. Das Ergebnis der Prüfung teilt der MSB dem gMSB mit. Liegt ein Bestandsschutz gem. § 19 Abs. 5 MsbG vor, endet der Prozess. Liegt kein Bestandsschutz gem. § 19 Abs. 5 MsbG vor, folgt Prozessschritt 3.
3	Vorabinformation zum Gerätewechsel	a) Mindestens 3 Monate vor Ausstattung der Messlokation. Die Frist von 3 Monaten kann im Fall einer Umbauverpflichtung aufgrund einer negativen eichrechtlichen Stichprobe oder im Fall eines Ge-	Inhalt der Nachricht: • ID der Messlokation, • Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist, • Referenz der ID der Marktlokation und Angabe der POG. Der zum Zeitpunkt des Versandes aktuelle LF und alle zu diesem Zeitpunkt bekannten zukünftig zugeordneten LF sind zu infor-

		rätedefektes unterschritten werden. b) Unverzüglich innerhalb der 8 Wochen in denen der Umbau nicht erfolgreich gewesen ist (keine 3-Monatsfrist notwendig).	mieren. a) Frist bei einem Neustart des Prozesses. b) Frist bei einer Fortsetzung des Einbauversuchs ohne Erklärung des Scheiterns in Schritt 9 oder nach Prozessschritt 6, wenn vom MSB die Fortsetzung eines Ersteinbauversuchs gewünscht ist.
4	Vorabinformation zum Gerätewechsel	a) Mindestens 3 Monate und 3 WT vor geplantem Zeitpunkt der Ausstattung der Messlokation. Die Frist von 3 Monaten kann im Fall einer Umbauverpflichtung aufgrund einer negativen eichrechtlichen Stichprobe oder im Fall eines Gerätedefektes unterschritten werden. b) Unverzüglich innerhalb der 8 Wochen, in denen der Umbau nicht erfolgreich gewesen ist (keine 3-Monatsfrist notwendig).	Inhalt der Nachricht: • ID der Messlokation, • Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist. a) Frist bei einem Neustart des Prozesses. b) Frist bei einer Fortsetzung des Einbauversuchs ohne Erklärung des Scheiterns in Schritt 10 oder nach Prozessschritt 6, wenn vom MSB die Fortsetzung eines Ersteinbauversuchs gewünscht ist.
5	ref Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	Falls Prozessschritt 2 zu dem Ergebnis kommt, dass ein Wechsel auf ein iMS erfolgt: Nach durchgeführtem Gerätewechsel erfolgt die Übermittlung der durch den Gerätewechsel geänderten Stammdaten.
6	Information über Scheitern des Gerätewechsels	Unverzüglich nach Feststellen des Scheiterns.	Der MSB teilt das Scheitern seines Gerätewechsels auf ein iMS mit Benennung des Grundes mit.
7	ref Beginn Messstellenbetrieb	--	Der gMSB prüft, ob er im Ergebnis der übermittelten Information über das Scheitern des Gerätewechsels den Messstellenbetrieb übernehmen will.

			Will der gMSB den Messstellenbetrieb übernehmen, realisiert er dies über den Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ und dessen Folgeprozesse.
8	ref Beginn Messstellenbetrieb	--	Dieser Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB). Sofern die Messlokation durch den wMSB nicht mit einem iMS ausgestattet wurde, übernimmt der gMSB den Messstellenbetrieb der Messlokation. Hierzu führt der gMSB den Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ gem. Kapitel 3 WiM Strom und die beschriebenen Folgeprozesse aus. Bei dem Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ wird als Grund „Übernahme aufgrund nicht erfolgtem iMS-Einbau“ angegeben.
9	Information kein Gerätewechsel auf iMS	Unverzüglich nach der Erkenntnis, dass kein Gerätewechsel auf iMS möglich oder geplant ist. In diesem Fall spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant war.	Übermittlung der Information, dass kein Einbau eines iMS mehr geplant ist. Sofern im geplanten Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist. (z. B. technische Hindernisse) Hinweis: a) Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout außerhalb der 8-Wochenfrist vor, entfällt dieser Schritt und stattdessen wird mit Prozessschritt 3 fortgesetzt. b) Ist das Scheitern erklärt worden und es kommt dazu, dass der gMSB doch den Einbau vornehmen will, startet der Prozess wieder neu bei Prozessschritt 1.
10	Information kein Gerätewechsel auf iMS	Unverzüglich nach der Erkenntnis, dass kein Gerätewechsel auf iMS möglich oder geplant ist.	Übermittlung der Information, dass kein Einbau eines iMS mehr geplant ist. Sofern im geplanten Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern wäh-

		In diesem Fall spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant war.	rend des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist. (z. B. technische Hindernisse) Hinweis: a) Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout außerhalb der 8-Wochenfrist vor, entfällt dieser Schritt und stattdessen wird mit Prozessschritt 3 fortgesetzt. b) Ist das Scheitern erklärt worden und es kommt dazu, dass der gMSB doch den Einbau vornehmen will, startet der Prozess wieder neu bei Prozessschritt 1.

10. Use-Case: Abrechnung des Messstellenbetriebes

10.1. Abgrenzung

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse kommen ausschließlich für Messlokationen mit iMS und mME beim MSB zur Anwendung. Sie finden keine Anwendung bei kME, wenn der Messstellenbetrieb vom gMSB durchgeführt wird. In der Regel wird diese über die Netznutzung vom NB gegenüber dem LF abgerechnet. Die Abrechnung des Messstellenbetriebes ist dann Bestandteil der Netznutzungsrechnung, für die der Prozess Netznutzungsabrechnung der GPKE anzuwenden ist.

Der wMSB kann auf die Verwendung des Prozesses zum Preiskatalog verzichten. In diesem Fall übermittelt er in dem Prozess Abrechnung, für den Fall eines Angebotes gegenüber dem LF, das mit dem AN vereinbarte Entgelt für den Messstellenbetrieb.

10.2. Prozessbeschreibungen zum Preisblattkatalog für mME und iMS

10.2.1. Begriffsbestimmungen

Elektronischer Preisblattkatalog

Ein elektronischer Preisblattkatalog, im folgenden Preisblattkatalog genannt, enthält im Sinne dieser Prozessbeschreibung die von einem MSB genutzten Preisblätter.

Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom MSB angebotenen Leistungen und die dazugehörigen Preise.

Um eine sachgerechte Darstellung der Leistungen und Preise zu gewährleisten, unterschiedliche Preisänderungszyklen zu berücksichtigen und das auszutauschende Datenvolumen zu minimieren, können unterschiedliche Preisblätter gebildet werden:

- Preisblatt 1 (Standardleistungen)
- Preisblatt 2 (Zusatzleistungen)

Preisschlüsselstamm

Mit einem Preisschlüsselstamm wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt, dabei referenziert dieser immer auf eine BDEW-Artikelnummer[1]. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Einer BDEW-Artikelnummer können mehrere Preisschlüsselstämme zugeordnet werden.

Preis

Jedem Preisschlüsselstamm ist für jeden Zeitpunkt genau ein Preis zuzuordnen. Alle Preise sind Nettopreise und in Euro anzugeben.[2] Der Preis beinhaltet die Maßeinheit mit der abgerechnet wird (z. B. pro Jahr, pro Stück, pro kWh).

Preiskomponente

Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- Artikelnummer
- Preisschlüsselstamm
- Preis

10.2.2. Hierarchie des Preisblattkataloges

Durch Kombination der verschiedenen Komponenten eines Preisblattkataloges entsteht folgende Hierarchie:

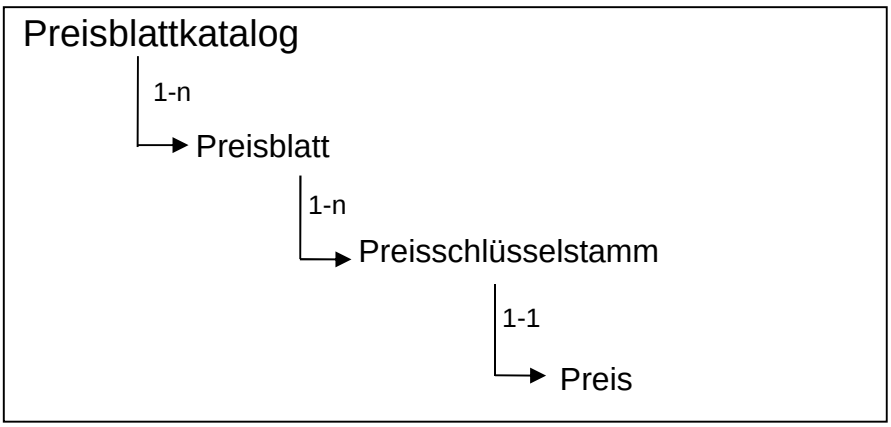

Rahmenbedingungen

1. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung und Mitteilung der Preisblätter gemäß § 37 Abs. 1 MsbG muss der gMSB seine Preisblätter auch auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln.

[1] Für die jeweils gültige Fassung der Artikelnummernliste des BDEW, siehe www.edi-energy.de.

[2] Nachkommastellen entsprechend BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ im Kapitel „Darstellung von Preisen“, siehe www.edi-energy.de.

2. Die Preisblätter sind eindeutig zu versionieren. Auf den Preisblättern sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion des Preisblatts anzugeben.
3. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit der Übermittlung eines Preisblattes mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn. Ein Preisblatt beginnt und endet immer zu 0:00 Uhr eines Kalendertages.
4. Die im Preisblatt verwendeten Artikel müssen in der Artikelnummernliste des BDEW aufgeführt sein.
5. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.

10.2.3. Einleitende Beschreibung zu den Austauschprozessen des Preisblattkataloges

Um eine automatisierte Überprüfung eingehender Rechnungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Prozesse zum Preisblattkatalog, zum Angebotsprozess und zur Rechnungslegung im Gesamtkontext zu betrachten:

1. Versand des Preisblattkataloges initial oder der Preisblätter fortlaufend bei Änderung.
2. Angebot und Angebotsannahme unter Referenzierung auf den Preisblattkatalog.
3. Übermittlung der Rechnung mit eindeutiger Referenz auf die jeweiligen Preise.

10.3. Übersicht: Austauschprozesse zum Preisblattkatalog

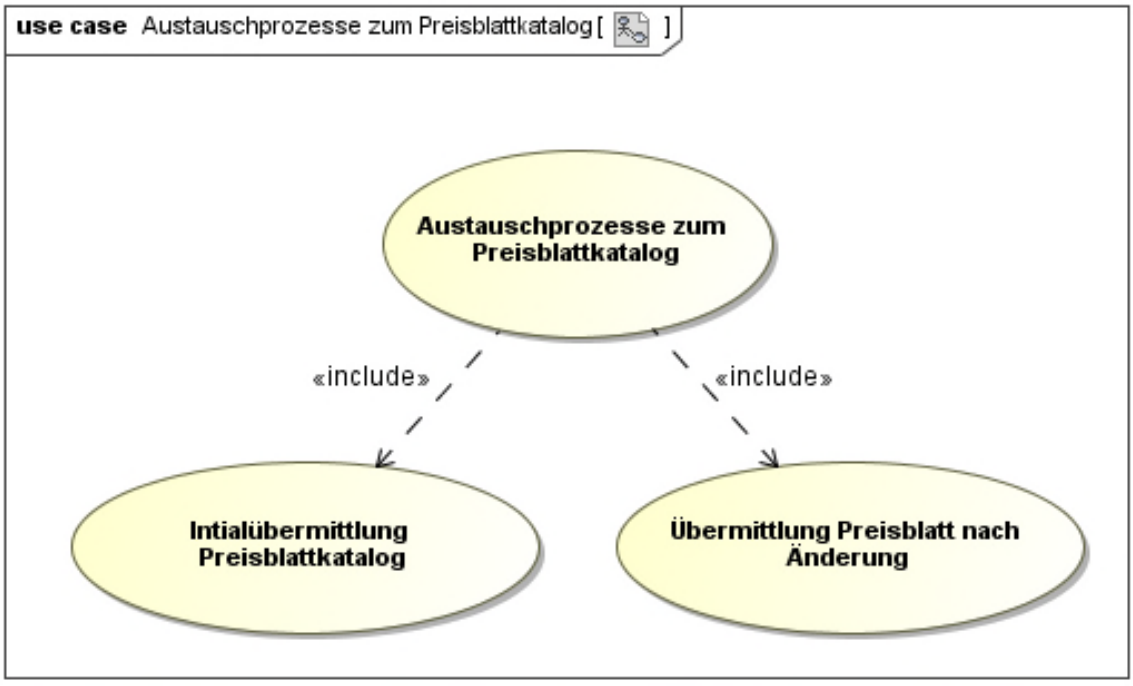

10.3.1. Use-Case: Initialübermittlung Preisblattkatalog

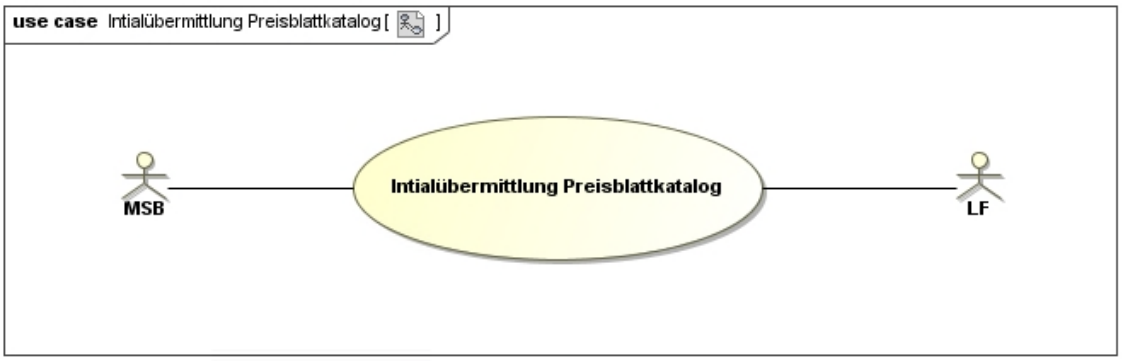

10.3.1.1. UC: Initialübermittlung Preisblattkatalog

Use-Case Name	**Initialübermittlung Preisblattkatalog**
Use-Case Beschreibung	Nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und LF wird der gesamte, aktuell gültige Preisblattkatalog des MSB übermittelt.
Rollen	• MSB • LF
Prozessziel	Dem LF liegt der Preisblattkatalog mit allen Preisblättern in der aktuell gültigen Version vor.
Vorbedingung	Die EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und LF ist aufgebaut.
Nachbedingung	Eine notwendige Bedingung für eine automatisierte Prüfung der Messstellenbetriebsabrechnung ist erfüllt.
Fehlerfälle	• Preisblatt enthält einen Fehler; • Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt; • Preisblatt/Preisblattkatalog wurde nicht vollständig übermittelt; • Preisblatt beginnt nicht zu 0:00 Uhr eines Kalendertages. Hinweis: Die Klärung der Fehlerfälle erfolgt außerhalb der hier beschriebenen Prozesse.
Weitere Anforderungen	Sind zum Zeitpunkt der initialen Übermittlung des aktuellen Preisblattkataloges mit allen seinen aktuell gültigen Preisblättern bereits Preisblätter für zukünftige Zeiträume veröffentlicht, so sind diese zusätzlich zu übermitteln.

10.3.1.2. SD: Initialübermittlung Preisblattkatalog

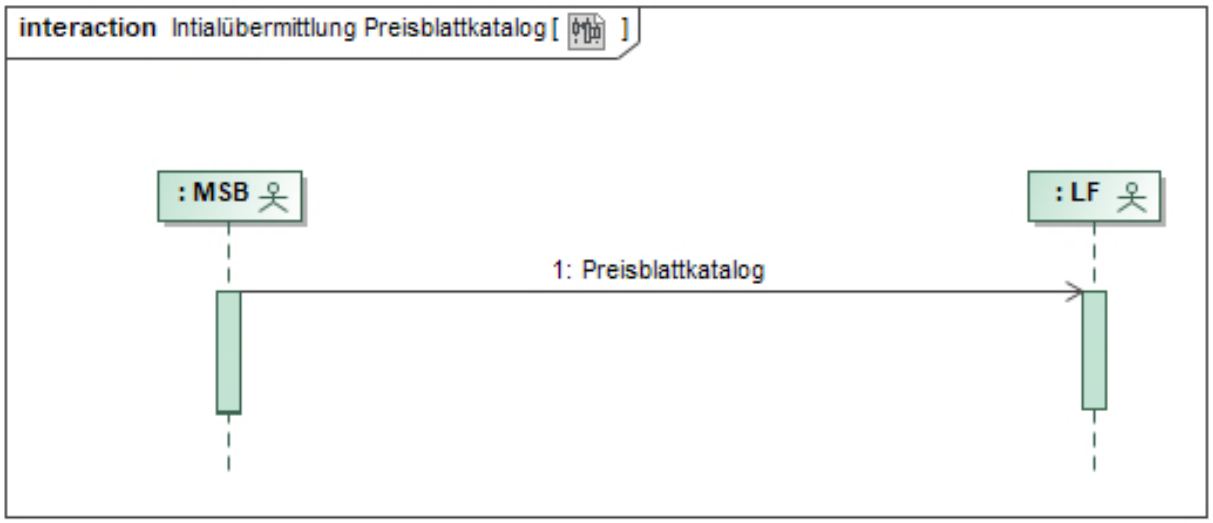

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblattkatalog	Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde.	Übermittlung des aktuell gültigen Preisblattkataloges.

10.3.2. Use-Case: Übermittlung Preisblatt nach Änderung

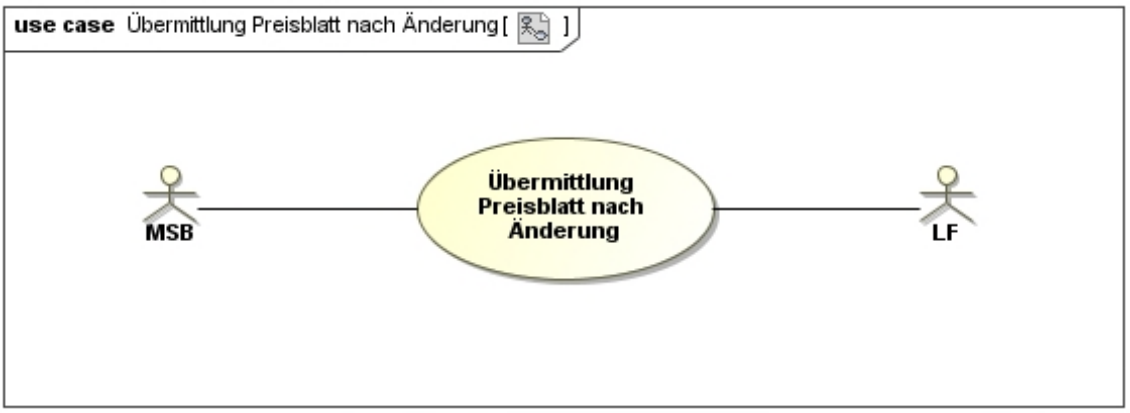

10.3.2.1. UC: Übermittlung Preisblatt nach Änderung

Use-Case Name	Übermittlung Preisblatt nach Änderung
Use-Case Beschreibung	Bei einer Änderung mindestens einer Komponente eines Preisblatts erstellt der MSB eine neue Version dieses Preisblatts (wodurch ein neuer Preisblattkatalog entsteht). Der MSB übermittelt die neue Version dieses Preisblatts an alle LF, mit denen eine EDIFACT-Kommunikation aufgebaut ist.
Rollen	• MSB • LF
Prozessziel	Allen LF, zu denen der MSB eine bestehende EDIFACT-Kommunikation unterhält, liegt das geänderte Preisblatt des MSB vor.
Vorbedingung	• Der Prozess zur Initialübermittlung wurde durchlaufen. • Ein Preisblatt hat sich geändert.
Nachbedingung	Eine notwendige Bedingung für eine automatisierte Prüfung der Messstellenbetriebsabrechnung ist weiterhin erfüllt.
Fehlerfälle	• Nicht allen LF, zu denen der MSB eine bestehende EDIFACT-Kommunikation unterhält, wurde das geänderte Preisblatt übermittelt. • Das Preisblatt ist fehlerhaft. • Das übermittelte Preisblatt ist nicht vollständig. • Das Preisblatt beginnt nicht zu 0:00 Uhr eines Kalendertages. • … Hinweis: Die Klärung der Fehlerfälle erfolgt außerhalb der hier beschriebenen Prozesse.
Weitere Anforderungen	Preisblätter, die sich nicht ändern, werden nicht übermittelt.

10.3.2.2. SD: Übermittlung Preisblatt nach Änderung

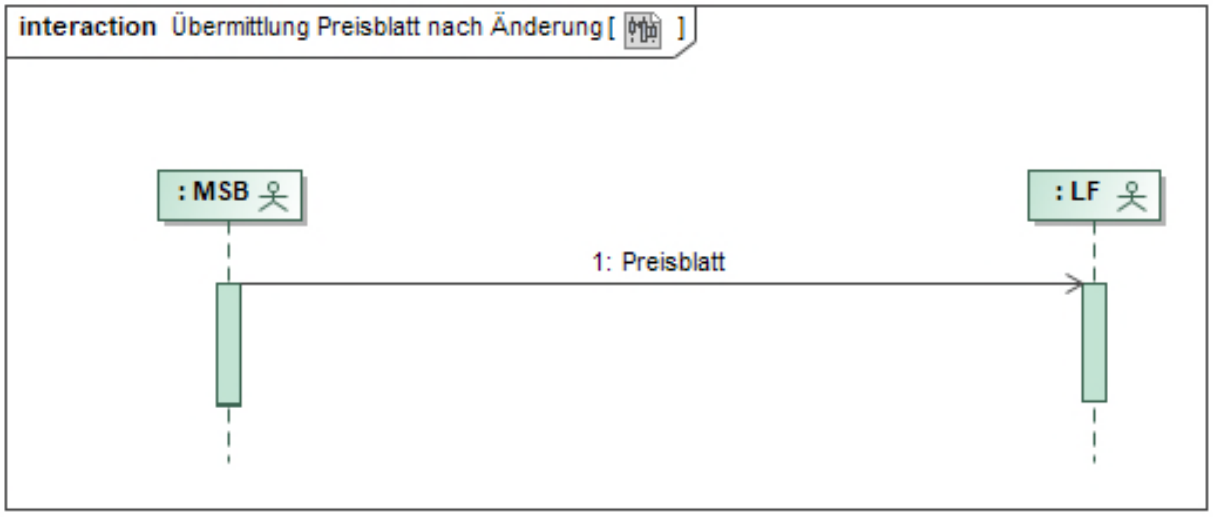

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Preisblatt	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Wirksamwerden der geänderten Preise zu bestehenden Preisschlüsselstämmen. Unverzüglich bei Aufnahme eines neuen Preisschlüsselstamms in das Preisblatt.	Übermittlung des geänderten Preisblatts Die Mindestfrist von 3 Monaten vor der Übermittlung der ersten Rechnung, in der die geänderte Komponente zur Anwendung kommt, dient dem LF lediglich dazu, die Änderungen im Systemen zu hinterlegen und anschließend eine automatisierte Rechnungsprüfung durchführen zu können. Ergänzender Hinweis: Die unterschiedlichen Fristen bedeuten, dass falls ein MSB in einem Preisblatt sowohl Preisänderungen bei bestehenden Preisschlüsselstämmen durchführen als auch neue Preisschlüsselstämme aufnehmen möchte, muss der MSB zuerst eine Preisblattaktualisierung mit der Hinzufügung der Preisschlüsselstämme durchführen und im Anschluss zu einem späteren Zeitpunkt mit der oben genannten Vorlauffrist ein neues Preisblatt mit der Anpassung der Preise übermitteln.

10.4. Abrechnung Messstellenbetrieb für iMS und mME

Gemäß MsbG sind folgende Konstellationen für die Abrechnung des Messstellenbetriebes denkbar:

a. Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB ggü. dem ANN (gemäß § 6 Abs. 1 MsbG erst ab 2021);

b. Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB ggü. dem AN;

c. Abrechnung des Messstellenbetriebes ggü. dem LF und Weiterverrechnung des Messstellenbetriebes von LF ggü. dem AN. Für diese Konstellation sind folgende Ausprägungen denkbar:

   aa. Abrechnung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung;

   bb. Separate Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF.

10.4.1. Ermittlung der POG

Die Ermittlung der POG nach § 31 MsbG erfolgt durch den gMSB. Bei der Ermittlung der POG ist es nicht ausreichend, eine einzelne Messlokation zu bewerten. Die POG wird für einen AN innerhalb eines Gebäudes erhoben, unabhängig wie viele Messlokationen für die Ermittlung der Energie seiner durch Ihn genutzten Marktlokationen vorhanden sind. Somit kann ein LF, der eine Marktlokation des AN beliefert, nicht automatisch durch das Verbrauchsverhalten an der einzelnen Marktlokation einen Rückschluss auf die POG ziehen. Nutzt ein AN mehrere Marktlokationen in einem Gebäude, die durch unterschiedliche LF beliefert werden, kann somit nur maximal ein LF (bzw. bei vorhandener Marktlokation, die Energie erzeugt, ggf. der NB) die POG in seiner Rechnung gegenüber dem Kunden abrechnen.

10.4.2. Abrechnung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung

Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen der Markrollen MSB, LF und NB. Für die Abrechnung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung können die heutigen Prozesse, Fristen und Datenformate Anwendung finden.

10.4.3. Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF

Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Messstellenvertrags zwischen den beteiligten Unternehmen der Marktrollen MSB und LF, der den Mindestanforderungen des MsbG genügt.

10.4.4. Grundsätzliches

Für die Abrechnung des Messstellenbetriebes wird, sofern keine vertragliche Vereinbarung zwischen LF und gMSB geschlossen wurde, als Grundeinstellung angenommen, dass die Rechnungsabwicklung vom gMSB an den AN erfolgt. Auch im Falle eines Lieferbeginnprozesses wird davon ausgegangen, dass die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den AN erfolgt.

Wenn der gMSB von einer neuen Lieferantenzuordnung auf einer Marktlokation vom NB erfährt, und kein exklusiv geschlossenes Vertragsverhältnis des gMSB mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer hat, ist er verpflichtet, dem LF ein Angebot zur Übernahme des Entgelts für den Messstellenbetrieb vorzulegen, wenn der Messstellenbetrieb über den LF abgerechnet werden kann. Im

Falle der Bestätigung des Angebotes kommt im Rahmen eines Messstellenvertrages mit dem LF eine Vereinbarung zur Rechnungsabwicklung über den LF zustande. Darüber hinaus kann der LF eine Anfrage zur Übernahme des Entgelts jederzeit nach Ablauf der Erstaufschlagsfrist des gMSB starten.

Im Fall, dass der LF einen „all inclusive“ Vertrag mit dem AN geschlossen hat, wird bei einer Meldung des LF gegenüber dem MSB davon ausgegangen, dass der LF die entsprechenden Vollmachten besitzt, ein ggf. direktes Vertragsverhältnis zwischen MSB und AN aufzuheben.

Im laufenden Prozess ist es beiden Seiten immer möglich, durch entsprechende Prozesse die Abwicklung der Rechnung für das Entgelt des Messstellenbetriebes zu verändern.

Der MSB beendet automatisch die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes bei Vorliegen der Mitteilung des NB an den MSB über die Zuordnung eines neuen LF an der Marktlokation. Sonst ist immer eine Beendigung über die Prozesse der Abbestellung zwischen LF und MSB möglich.

Rückwirkende Änderungen des Entgeltes für den Messstellenbetrieb sind nur mit gegenseitigem Einverständnis möglich.

Änderungen des Entgelts für den Messstellenbetrieb bei gleichbleibendem Messumfang sind dem LF ausschließlich über eine Preisblattänderung mit einer Mindestvorlauffrist von 3 Monaten mitzuteilen.

10.4.5. Use-Case: Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB

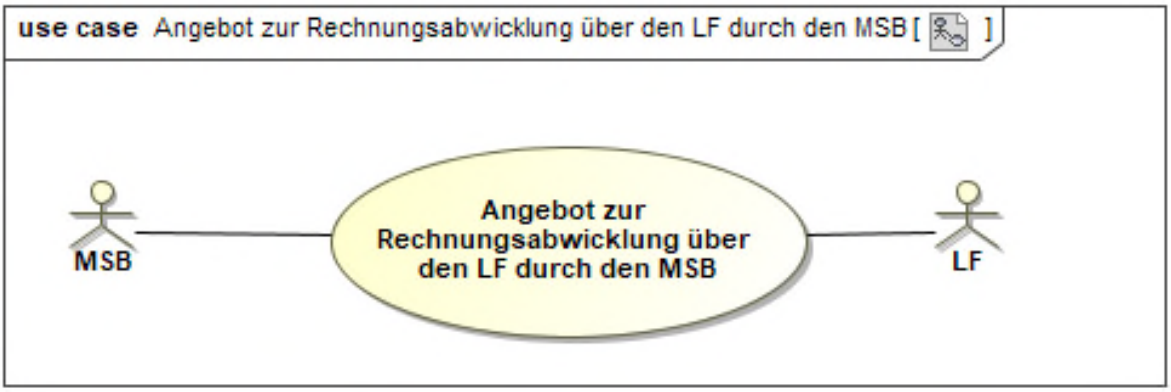

10.4.5.1. UC: Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB

Use-Case-Name	Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB
Prozessziel	Der LF ist Zahler des Messstellenbetriebes oder der LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB hat die Möglichkeit, • nach erfolgtem Gerätewechsel, in dessen Rahmen ein iMS oder mME in die Messlokation/en einer Marktlokation ein-

	gebaut wurde, oder • nachdem ein neuer LF der Marklokation zugeordnet ist, für dessen Messlokation/en der MSB den Messstellenbetrieb mittels iMS oder mME durchführt, oder • wenn sich die Anzahl der Leistungen für den Messstellenbetrieb, der mit iMS oder mME ausgestattet ist, ändert oder • als gMSB im Fall, dass er den bisherigen wMSB weiterverpflichtet hat (Hinweis: der wMSB rechnet direkt mit dem gMSB ab) dem LF ein Angebot über die Abwicklung der Abrechnung über den LF vorzulegen. Macht der MSB von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der LF das Angebot innerhalb von 8 WT entweder anzunehmen oder abzulehnen.
Rollen	• LF • MSB
Vorbedingung	In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut. Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der MSB kann dem LF den Messstellenbetrieb in Rechnung stellen oder • der MSB kann Kontakt zum AN aufnehmen oder • bei iMS hat der MSB die Abrechnung des Messstellenbetriebes bereits über einem anderen LF einer von der POG Ermittlung betroffenen Marktlokation aufgebaut.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	• Die Messlokation konnte nicht identifiziert werden. • Der LF ist nicht der Marktlokation zugeordnet.
Weitere Anforderungen	--

10.4.5.2. SD: Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB

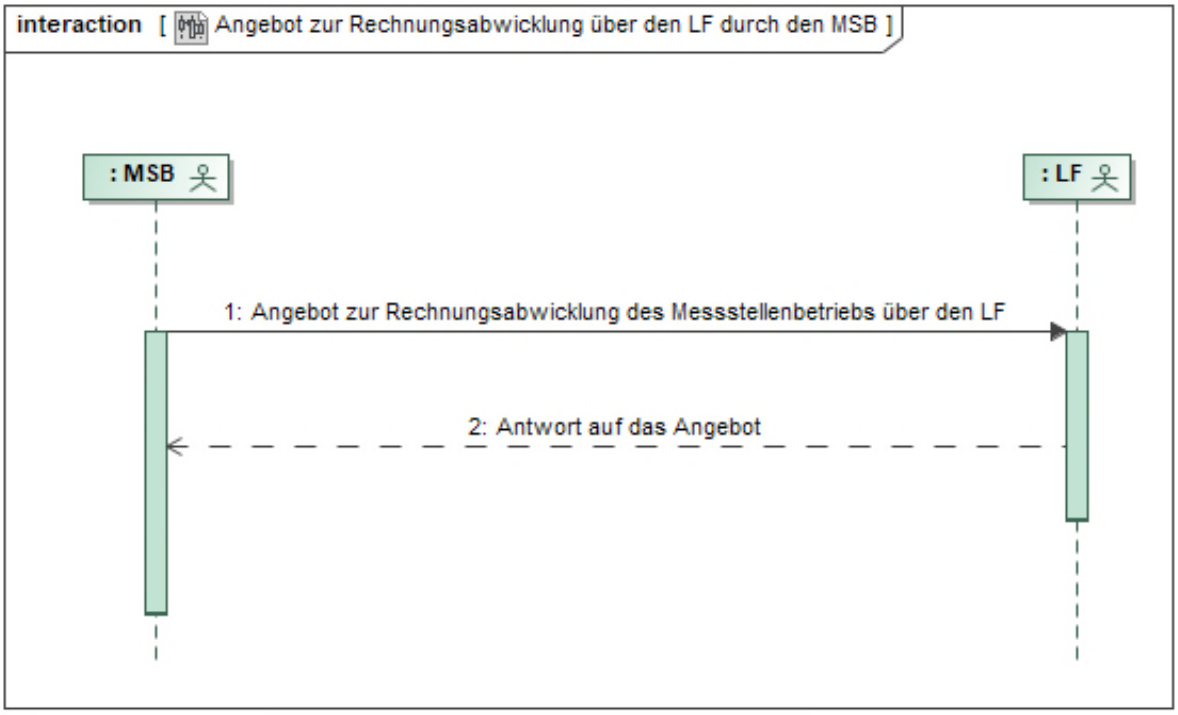

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	a) Unverzüglich nach Stammdatenänderung über Mitteilung des Ersteinbaus einer mME oder iMS oder der Zuordnung eines neuen LF. Spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Mitteilung einer neuen LF-Zuordnung vom NB an den MSB. b) Geändertes Angebot im lfd. Betrieb: Unverzüglich bei Veränderung Vertragsverhältnisses zwischen MSB und dem Anschlussnutzer.	Im Fall von b): Es wird wieder ein komplettes Angebot über den Messstellenbetrieb abgegeben.

2	Antwort auf das Angebot	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Angebotes.	Der LF teilt den MSB mit, ob er das Angebot vollständig annimmt oder ablehnt. Eine inhaltliche Änderung durch die Angebotsannahme erfolgt nicht. Erfolgt im Fall b) aus Schritt 1 eine Ablehnung durch den LF, so ist die Abwicklung der gesamten Entgelte für den Messstellenbetrieb über den LF zum genannten Temin aus Schritt 1 abgelehnt. Die Abwicklung des Messstellenbetriebes über den LF wird mit einer Abschlussrechnung vom MSB an den LF beendet.

10.4.6. Use-Case: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB

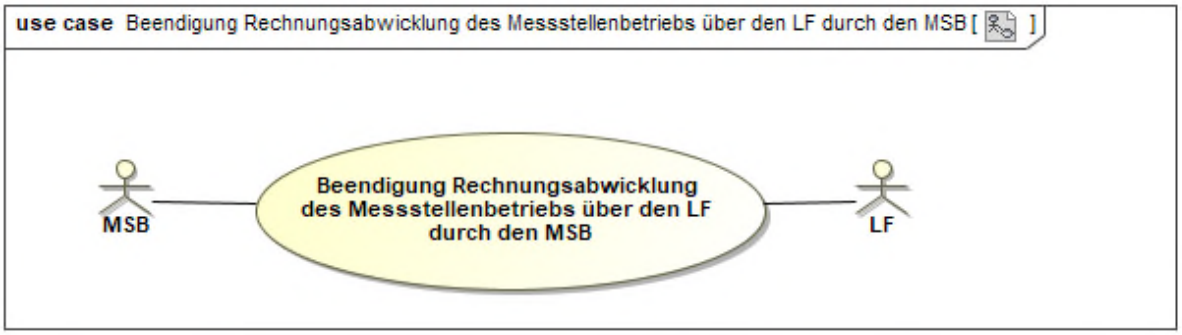

10.4.6.1. UC: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB

Use-Case-Name	**Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB**
Prozessziel	Die Vereinbarung zwischen MSB und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.
Rollen	• MSB • LF
Vorbedingung	• Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. Es besteht zwischen LF und MSB eine Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den LF.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF ist als Zahler des Entgelts für den Messstellenbetrieb weiterhin zugeordnet.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

10.4.6.2. SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB

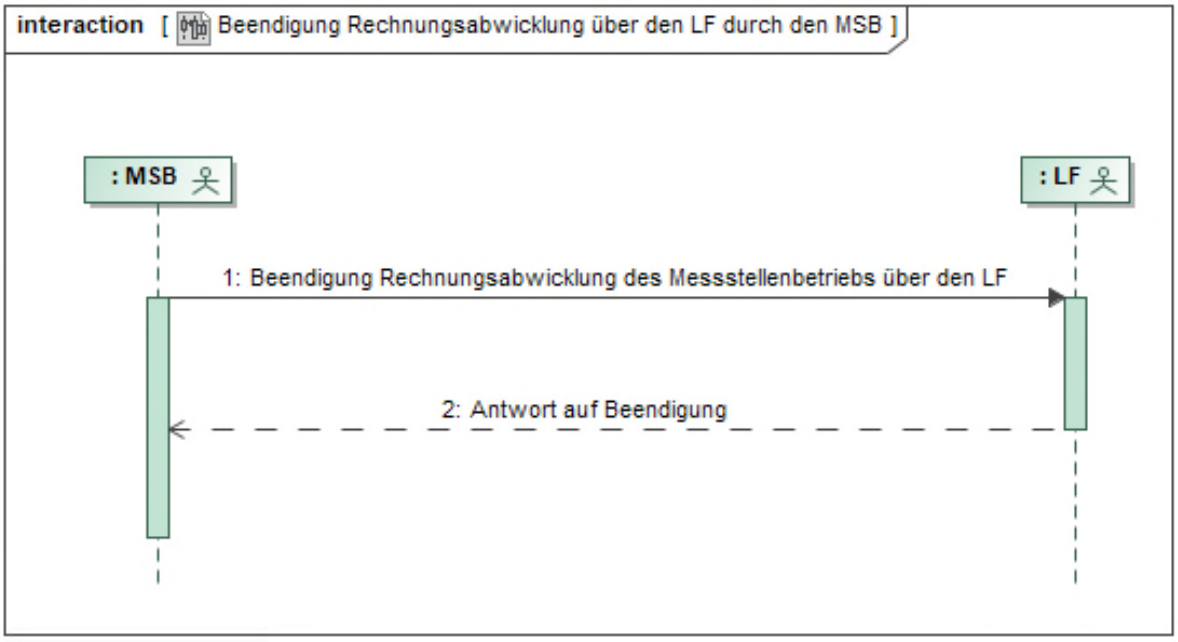

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN bzw. ANN (ab 2021) und MSB über die direkte Entgeltabrechnung des Messstellenbetriebes zwischen MSB und AN bzw. ANN (ab 2021).	--
2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	--

10.4.7. Use-Case: Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF

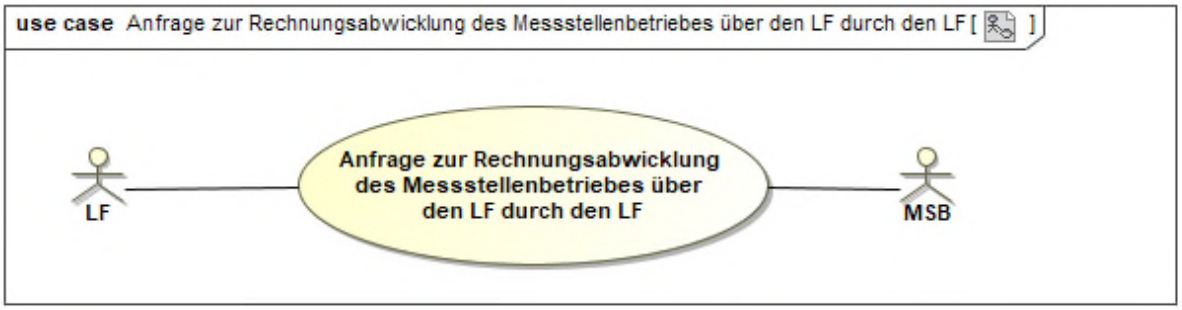

10.4.7.1. UC: Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF

Use-Case-Name	**Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF**
Prozessziel	Der LF ist Zahler des Messstellenbetriebes.
Use-Case-Beschreibung	Der LF hat die Möglichkeit, bspw. im Nachgang eines Gerätewechsels auf das mME, iMS oder im Nachgang zur Zuordnung eines LF oder im laufenden Betrieb, die Grundeinstellung für die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes per Bestellung zu ändern. Der LF bestätigt dabei implizit, dass er aus dem Liefervertrag mit dem AN berechtigt ist, die Abrechnung des Messentgelts in seinem Verhältnis zum MSB zu verlangen.
Rollen	• LF • MSB
Vorbedingung	• Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet. • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Bestellung: Der LF ist beim MSB als Zahler des Messstellenbetriebes zugeordnet.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF ist beim MSB nicht als Zahler des Messstellenbetriebes zugeordnet oder bei iMS hat der MSB die Abrechnung des Messstellenbetriebes bereits über einem anderen LF einer von der POG-Ermittlung betroffenen Marktlokation aufgebaut und der anfragende LF ist nicht Zahler.

Fehlerfälle	Die Messlokation konnte nicht identifiziert werden, oder der LF hat keine Berechtigung.
Weitere Anforderungen	--

10.4.7.2. SD: Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF

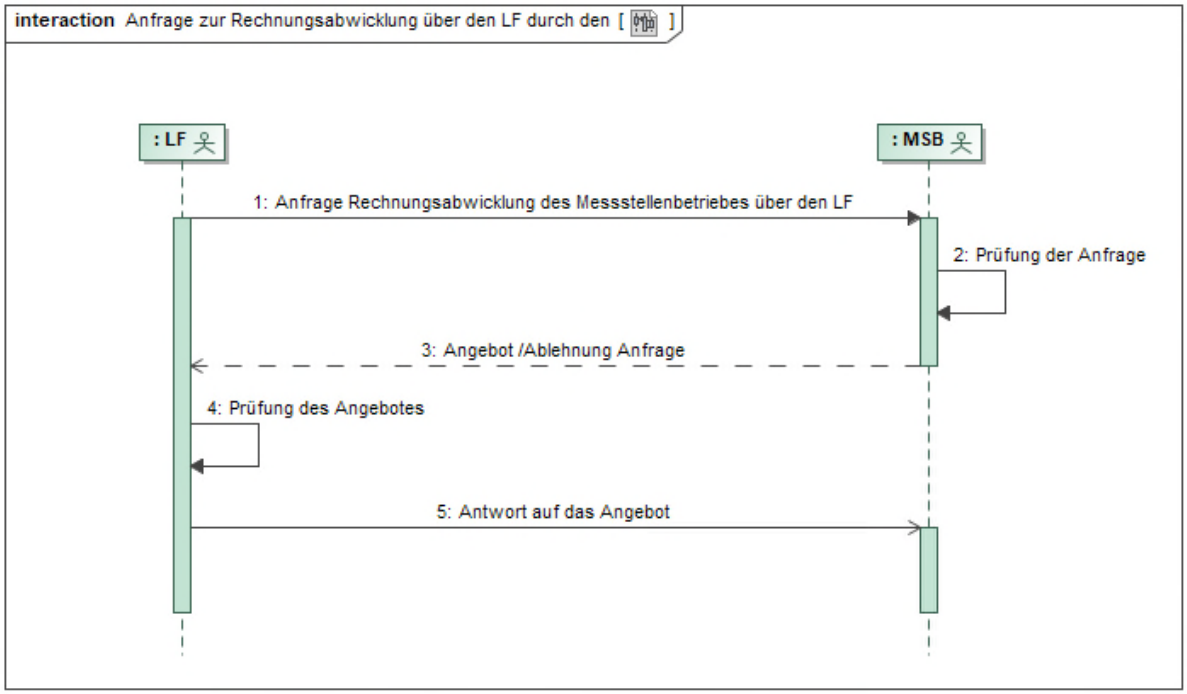

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage Rechnungs-abwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	a) Bei Zuordnung eines neuen LF oder Erstein-bau mME oder iMS: frühestens nach Ablauf von 8 WT und fehlender Anfrage vom MSB. b) Im lfd. Betrieb An-/Ab-meldung: unverzüglich bei Verän-derung des Liefervertra-ges mit dem AN bzgl. des „all inclusive“ Ent-gelts des Messstellenbe-triebes.	ID der Marktlokation und Starttermin
2	Prüfung der Anfrage	5 WT nach Eingang der	--

		Anfrage.	
3	Angebot /Ablehnung Anfrage	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anfrage.	--
4	Prüfung des Angebotes	5 WT nach Eingang des Angebotes.	--
5	Antwort auf das Angebot	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Angebotes.	--

10.4.8. Use-Case: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF

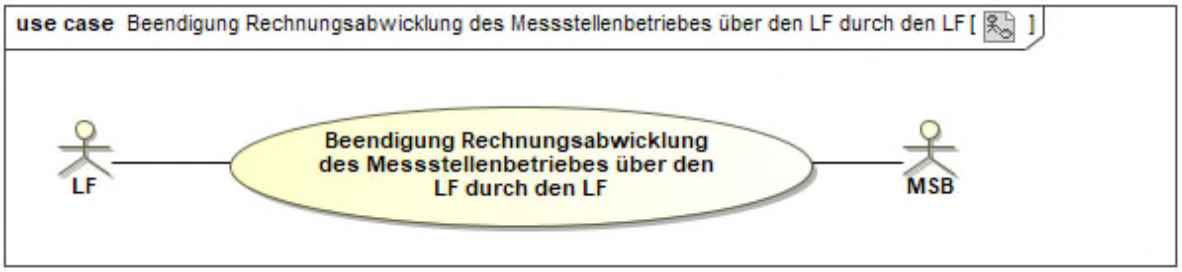

10.4.8.1. UC: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF

Use-Case-Name	**Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF**
Prozessziel	Die Abrechnungsabwicklung für den Messstellenbetrieb über den LF ist aufgehoben.
Use-Case-Beschreibung	Der LF stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den MSB eine Antwort.
Rollen	• MSB • LF
Vorbedingung	• Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. • LF ist Zahler des Messstellenbetriebes.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt. Der MSB nimmt Kontakt zum AN auf.

Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation weiterhin zugeordnet.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

10.4.8.2. SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF

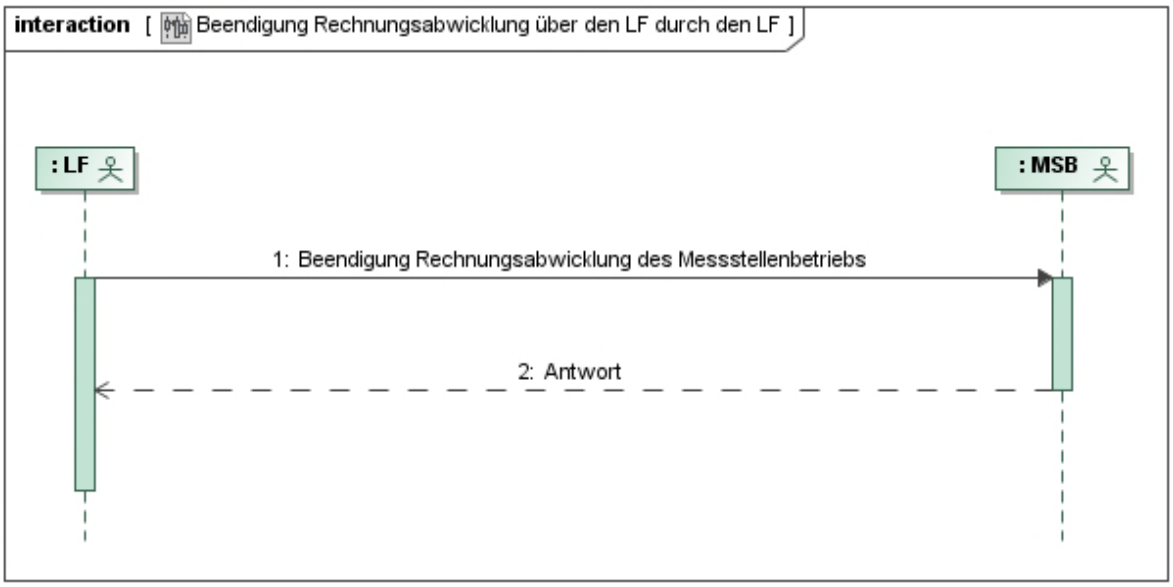

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Eine Beendigung ist nur in die Zukunft möglich.	ID der Marktlokation und Start- bzw. Endetermin.
2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	ID der Marktlokation und Endetermin.

10.4.9. Use-Case: Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF

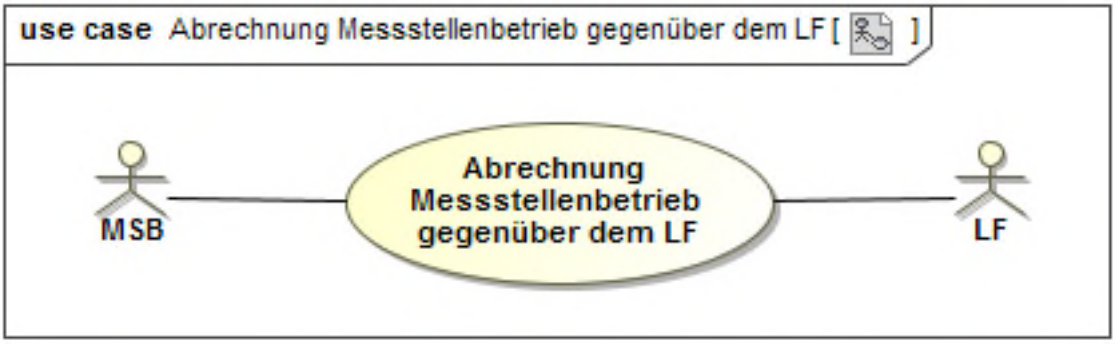

10.4.9.1. UC: Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF

Use-Case-Name	Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF
Prozessziel	Der MSB hat vom LF die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhalten.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beinhaltet den Austausch der die Abrechnung des Messstellenbetriebes unterstützenden Informationen.
Rollen	• MSB • LF
Vorbedingung	Es liegt eine gültige Vereinbarung zwischen MSB und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes vor. Der LF ist Zahler für den Messstellenbetrieb.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Rechnung für den Messstellenbetrieb ist durch den LF bezahlt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Die Rechnung für den Messstellenbetrieb wird durch den LF nicht bezahlt.
Fehlerfälle	Der LF hat eine fehlerhafte Rechnung erhalten (Rechnungsempfänger oder Rechnungsinhalt falsch).
Weitere Anforderungen	--

10.4.9.2. SD: Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF

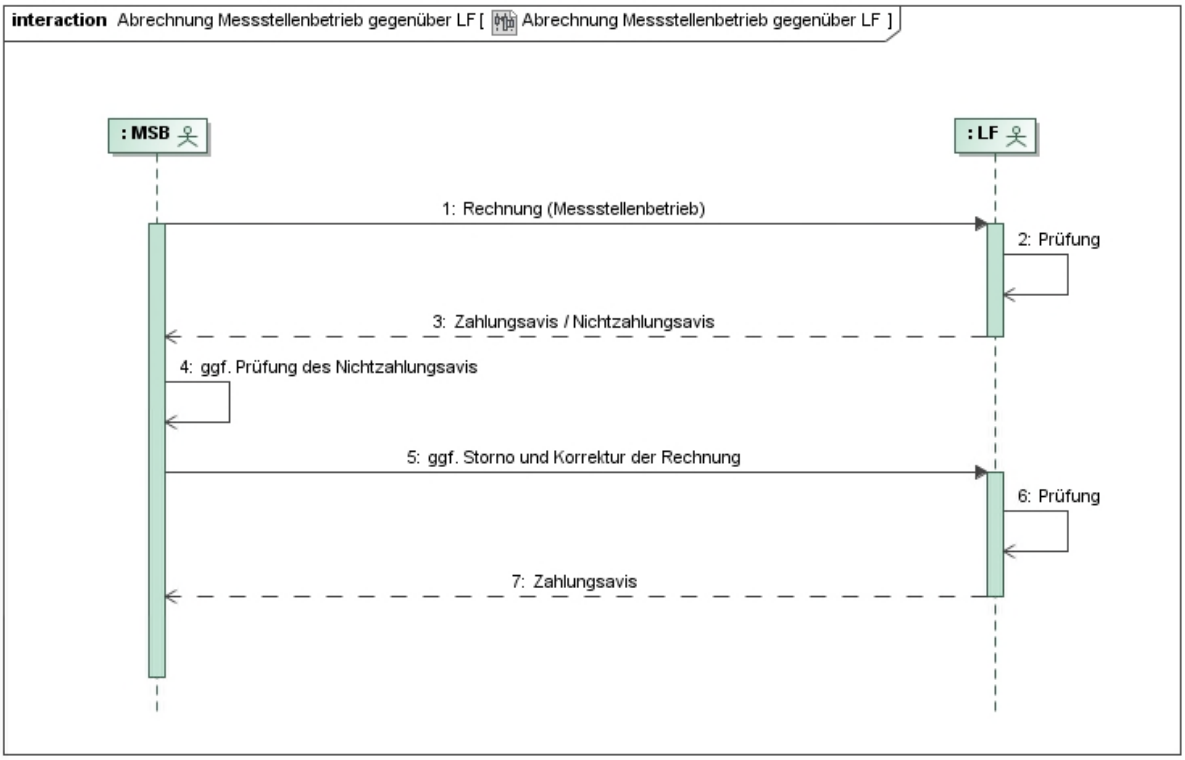

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Rechnung (Messstellenbetrieb)	Gemäß Rahmenvertrag.	Die Rechnung für den Messstellenbetrieb wird vom MSB an den LF übermittelt. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der MSB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Rechnungen zu einer Datei zusammen und versendet diese an den LF.
2	Prüfung	10 WT.	Der LF prüft die Rechnung.
3	Zahlungsavis / Nichtzahlungsavis	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung.	--
4	Ggf. Prüfung der Nichtzahlungsavis	--	--
5	ggf. Storno und ggf. Korrektur der Rechnung	--	--
6	Prüfung	10 WT.	--

7	Zahlungsavis	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung.	--

11. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

11.1. UC: Abrechnung von Dienstleistungen (Kurzbeschreibung)

Anwendungsfall	**Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen**
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Abrechnung der Entgelte für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebes, • die Geräteübernahme oder • Zusatz- bzw. Kontrollablesungen. Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine einzelne Rechnung innerhalb einer Rechnungs-Datei, die mehrere Rechnungen enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) Rechnung(en) werden zu einer Datei zusammengefasst. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt. Ebenso wird die Abbildung der Weiterverrechnung gegenüber dem AN oder ANN nicht dargestellt.

11.1.1. SD: Abrechnung von Dienstleistungen für kME

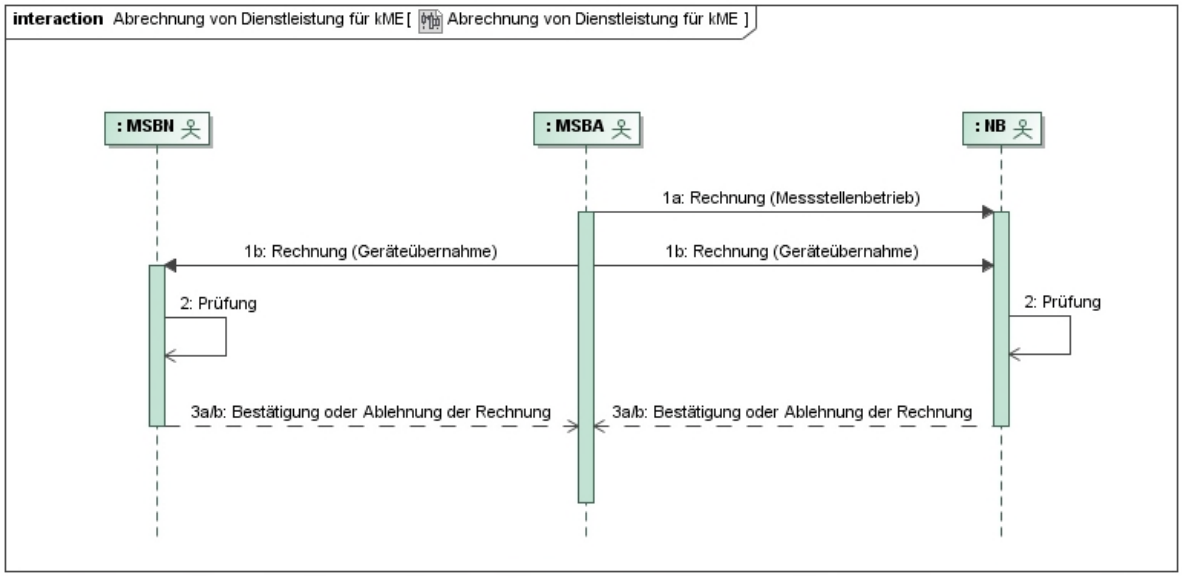

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1a	Rechnung (Messstellenbetrieb)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Beendigung der Durchführung.	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebes Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
1b	Rechnung (Geräteübernahme)	Unverzüglich, jedoch - bei Kauf: spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Überlassung der Einrichtung. - bei Nutzungsüberlassung: mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.	Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z. B. Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
2	Prüfung	--	Der Empfänger prüft die Rechnung (z. B. auf Bezugnahme zur korrekten Messlokation und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebes).
3a	Bestätigung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel.	Eine Bestätigung der Zahlung ist mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA abgeschlossen.
3b	Ablehnung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel.	Eine Ablehnung der Zahlung ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen.

11.1.2. SD: Abrechnung von Dienstleistungen für mME und iMS

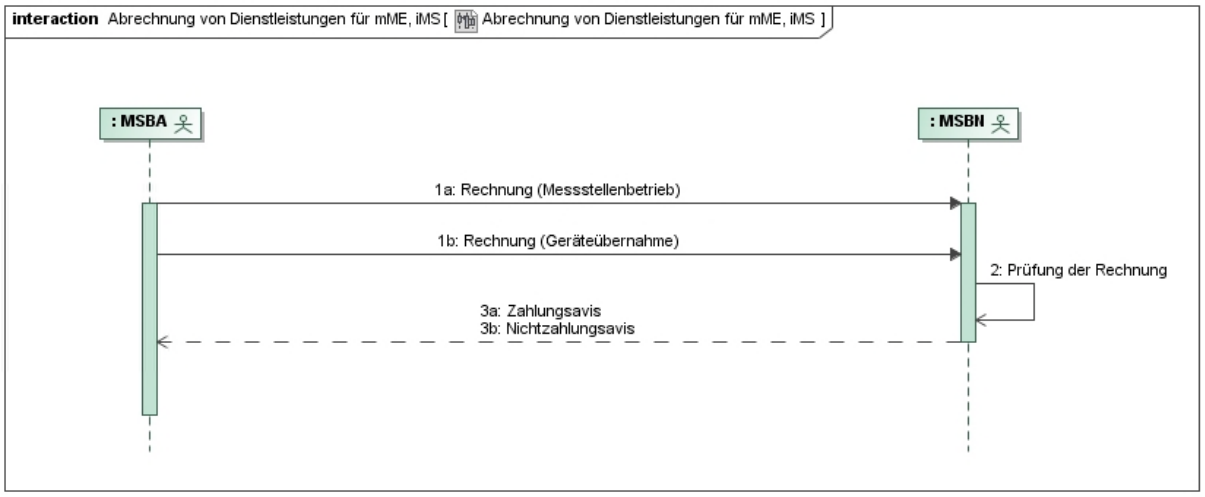

Hinweis: MSBN kann auch der gMSB sein.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1a	Rechnung Messstellenbetrieb	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Beendigung der Durchführung.	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebes. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
1b	Rechnung Geräteübernahme	Unverzüglich, jedoch - bei Kauf: spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Überlassung der Einrichtung. - bei Nutzungsüberlassung: mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.	Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z. B. Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
2	Prüfung der Rechnung	--	Der MSBN prüft die Rechnung (z. B. auf Bezugnahme zur korrekten Markt-/Messlokation und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebes)

3a	Zahlungsavis	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel.	Der Zahlungsavis bzw. die Bestätigung der Zahlung ist mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA abgeschlossen.
3b	Nichtzahlungsavis	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel.	Der Nichtzahlungsavis bzw. die Ablehnung der Zahlung ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen.

III. Übergreifende Prozesse

1. Use-Case: Störungsbehebung in der Messlokation

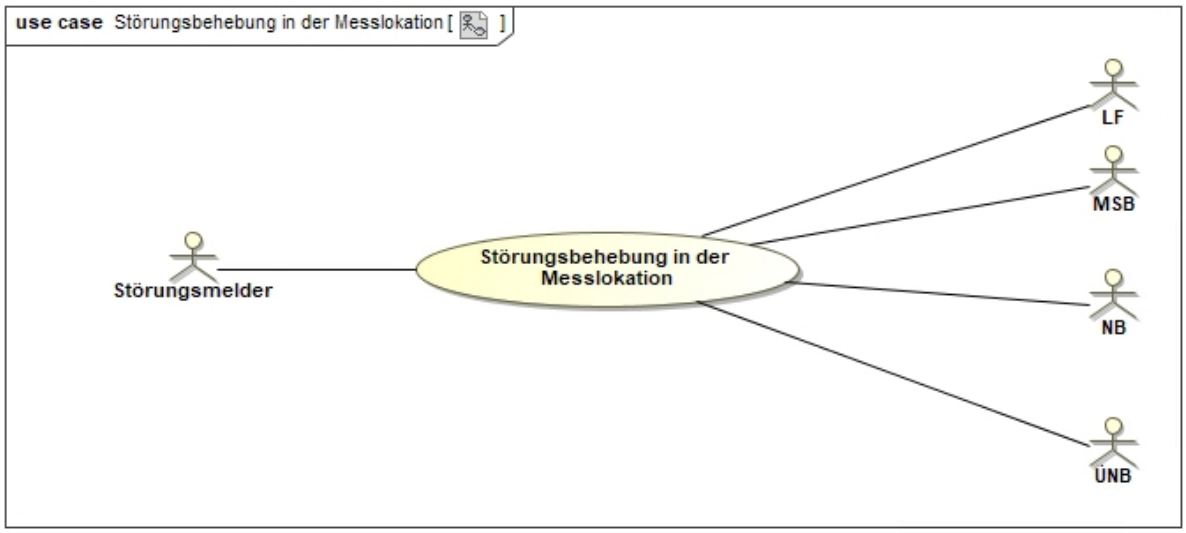

1.1. UC: Störungsbehebung in der Messlokation

Use-Case-Name	Störungsbehebung in der Messlokation
Prozessziel	Behebung einer Störung an den technischen Einrichtungen der Messlokation.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktakteuren im Falle einer festgestellten oder vermuteten Störung an den technischen Einrichtungen der Messlokation. Der Störungsmelder teilt dem MSB der Messlokation eine Störung der Messung mit. Der MSB der Messlokation informiert bei einer vorhandenen Störung die MSB der betroffenen Marktlokationen. Der MSB der jeweilig betroffenen Marktlokation muss nach Vorliegen der Informationen alle berechtigten Rollen für diese Marktlokation berechtigten Marktteilnehmer über die Störung informieren. Der MSB ist verpflichtet, die Störung an der Messlokation unverzüglich zu beseitigen und so einen den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb derselben zu gewährleisten. Das gleiche Prozedere ist ebenfalls durchzuführen, nachdem die Störung behoben wurde.
Rollen	• Störungsmelder • MSB • NB • LF • ÜNB

Vorbedingungen	Der Störungsmelder stellt eine Störung fest.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Funktionierende technische Einrichtung der Messlokation.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Hinweis: Dieser Prozess ist auch zu durchlaufen, wenn der MSB der Messlokation die Störung selbst feststellt. Dabei werden die Prozessschritte 1, 2 und 7 nicht durchlaufen.

1.2. SD: Störungsbehebung in der Messlokation

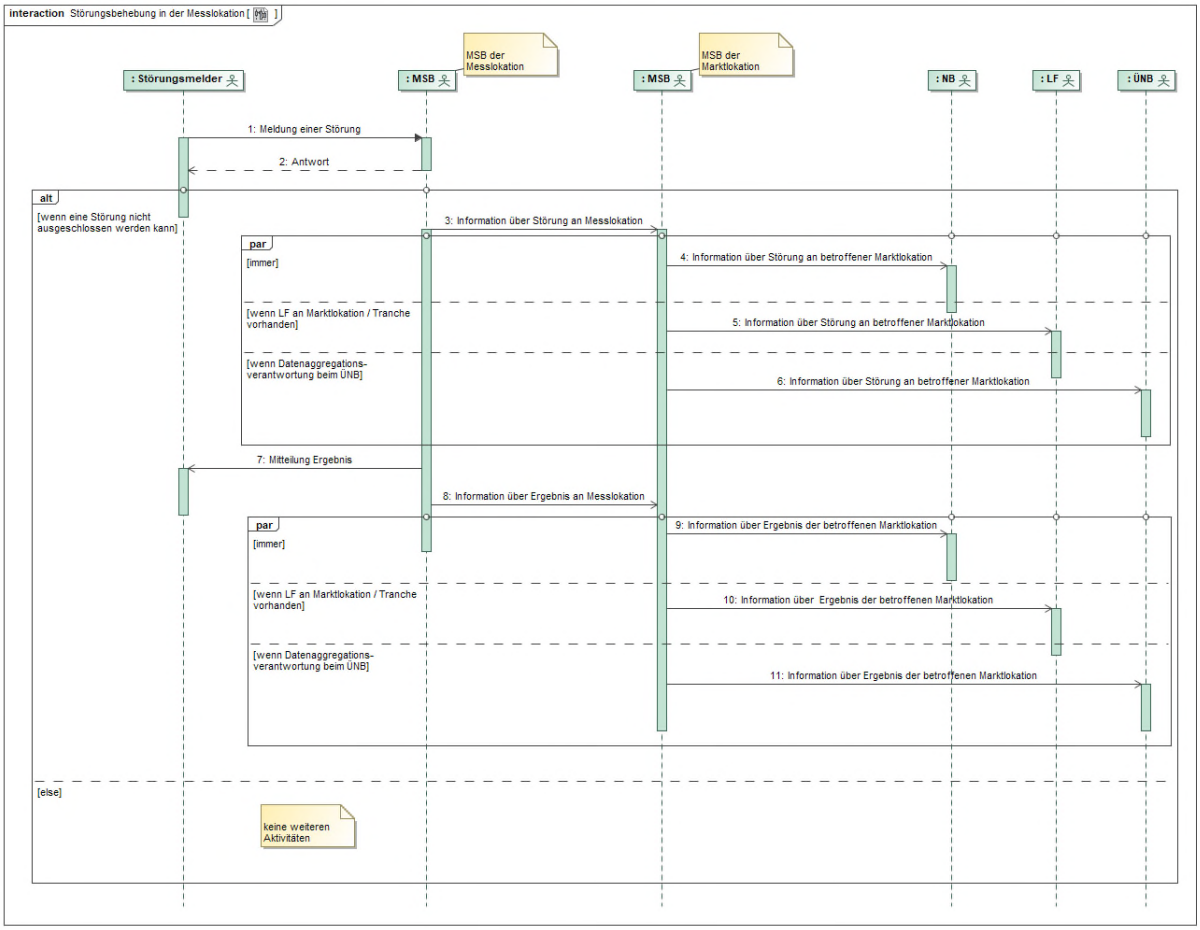

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Meldung einer Störung	--	Der Störungsmelder meldet dem MSB der Messlokation eine Störung. In der Störungsmeldung werden die vermutete bzw. festgestellte Störungsart und ggf. weitere Zusatzdaten übermittelt.

			Wird die Störung weder vom NB, MSB der Marktlokation, ÜNB noch vom LF gemeldet, so kann die Meldung einer Störung auf einem anderen Format als per EDIFACT stattfinden.
2	Antwort	Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Vorliegen der Störungsinformation. Bei kME mit RLM, iMS: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Vorliegen der Störungsinformation.	Konnte die Störungsprüfung bis zum Ablauf der Frist bearbeitet werden, teilt dies der MSB der Messlokation in diesem Schritt mit. • Bei Vorliegen der Störung sind soweit möglich die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitzuteilen. • Wenn keine Störung vorliegt, teilt dies der MSB der Messlokation dem Störungsmelder mit. Konnte die Störungsprüfung bis zum Ablauf der Frist nicht abschließend bearbeitet werden, teilt dies der MSB der Messlokation in diesem Schritt mit. Ist die Störung weder vom NB, MSB der Marktlokation, ÜNB noch vom LF gemeldet worden, so kann die Antwort auf einem anderen Format als per EDIFACT stattfinden.
3	Information über Störung an Messlokation	Zeitgleich mit Prozessschritt 2.	Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung ist eine Informationsmeldung an den MSB der Marktlokation zu senden. Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
4	Information über Störung an betroffener Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Information über Störung an Messlokation.	Mindestens der in Schritt 3 erhaltene Informationsumfang
5	Information über Störung an betroffener Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum	Mindestens der in Schritt 3 erhaltene Informationsumfang

		Ablauf des 1. WT nach Information über Störung an Messlokation.	
6	Information über Störung an betroffener Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Information über Störung an Messlokation.	Mindestens der in Schritt 3 erhaltene Informationsumfang
7	Mitteilung Ergebnis	Bei kME ohne RLM, mME (NS) und bei IMS ohne Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten (NS): Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung. Bei kME mit RLM und bei iMS mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten (NS): bis zum Ablauf des 4. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung Bei kME mit RLM (MS/HS) und bei iMS (MS/HS): bis zum Ablauf des 2. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung.	Der MSB der Messlokation behebt die Störung an der Messeinrichtung. Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messlokation erforderlich, so erfolgt dies in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Use-Cases „Gerätewechsel“, soweit diese sinngemäß anwendbar sind. Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: • Störung behoben (mit Gerätewechsel) • Störung behoben (ohne Gerätewechsel) • Keine Störung in der Messlokation festgestellt Ist die Störung weder vom NB, MSB der Marktlokation, ÜNB noch vom LF gemeldet worden, so kann die Mitteilung des Ergebnisses auf einem anderen Format als per EDIFACT stattfinden.

8	Information über Ergebnis an Messlokation	Zeitgleich mit Prozessschritt Mitteilung Ergebnis.	Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel)
9	Information über Ergebnis der betroffenen Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Information über Behebung an Messlokation.	Mindestens der in Schritt 8 erhaltene Informationsumfang
10	Information über Ergebnis der betroffenen Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Information über Behebung an Messlokation.	Mindestens der in Schritt 8 erhaltene Informationsumfang
11	Information über Ergebnis der betroffenen Marktlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Information über Behebung an Messlokation.	Mindestens der in Schritt 8 erhaltene Informationsumfang

2. Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten

Dieses Kapitel beschreibt die Prozesse rund um die Anforderung, Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung von Werten, die auf an Messlokationen erhobenen Messwerten basieren, oder aufgrund fehlender Messwerte gebildet wurden. Mit Werte sind Messwerte, Ersatzwerte und vorläufige Werte, auf den Ebenen Mess- oder Marktlokation gemeint. Die Details ergeben sich aus den entsprechenden Use Cases. Die Werte finden im Sinne dieser Beschreibung Verwendung in den nachgelagerten Prozessen: Netznutzungs-, Bilanzkreis- und Mehr-/Mindermengenabrechnung.

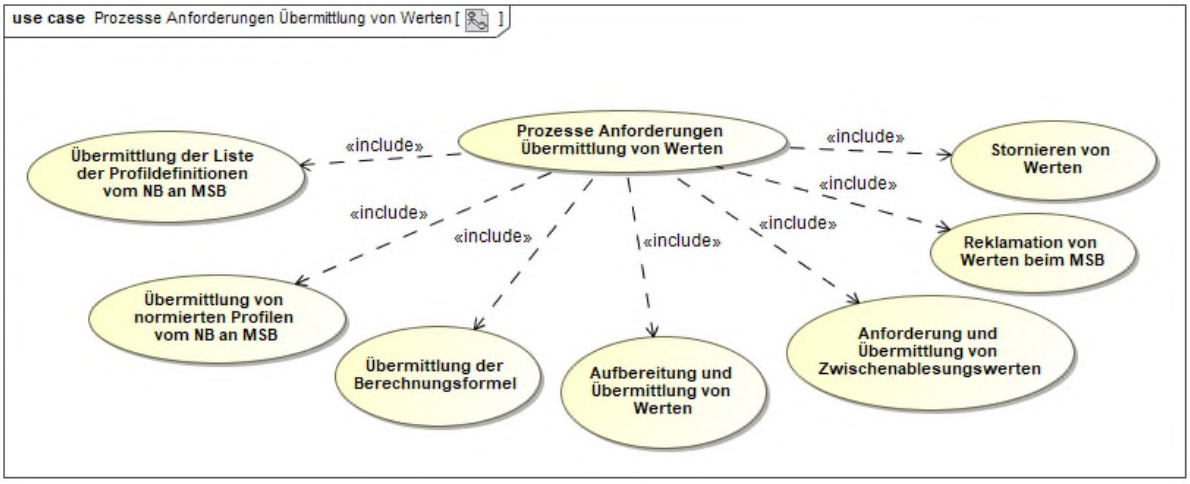

2.1. Begriffsbestimmungen

Sammelbegriffe		Spezifizierung	Ausgetauschte Werte bei Messlokation	Ausgetauschte Werte bei Marktlokation
Werte		Zählerstand	x	--
	Energiemenge	Lastgang	x	x
		Arbeitsmengen (Energiemenge auf Basis von Einzelzählerständen)	--	x
		Korrekturenergiemengen	x	--

Status von Werten	Definition / Erläuterung
Vorläufiger Wert[3]	Ein vorläufiger Wert ist der Wert, der für einen gestörten, fehlenden oder nicht plausiblen Messwert übermittelt wird, bis zur Ermittlung eines wahren Messwertes oder Ersatzwerts. Er wird gebildet unter Anwendung der Me-

[3] Ersatzwerte und vorläufige Werte werden gemäß den Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung bzw. in entsprechenden Folgedokumenten gebildet.

	thoden zur Ersatzwertbildung, soweit dies automatisiert möglich ist. Ein vorläufiger Wert ist nicht abrechnungsrelevant.
Ersatzwert	Ein Ersatzwert ist ein plausibler Wert, der unter Verwendung aller verfügbaren Informationen anstelle eines fehlenden wahren Werts oder eines unplausiblen wahren Wertes gebildet wird. Ein Ersatzwert an der Marktlokation ist abrechnungsrelevant.
Wahrer Wert	Ein wahrer Wert ist ein plausibler Wert, der aus der Messeinrichtung einer Messlokation ausgelesen oder auf Basis ausgelesener Werte für eine Marktlokation errechnet wurde. Ein wahrer Wert einer Marktlokation ist abrechnungsrelevant.

2.2. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung von Werten

Die Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung von Werten richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

2.2.1. Erhebung von Werten

Werte sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu erheben

- vom MSB (bei kME, mME, iMS)

und können optional erhoben werden

- vom LF (nur bei kME ohne RLM, mME)
- vom NB (nur bei kME ohne RLM, mME).

Ein vom LF oder NB erhobener Wert muss, damit dass dieser für die Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung verwendet werden kann, im Rahmen der Marktkommunikation dem MSB zugesendet werden. Ein erhobener Wert wird nur dann in der Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung berücksichtigt, wenn er vom MSB im Rahmen der Marktkommunikation an alle Berechtigten übermittelt wurde.

2.2.2. Aufbereitung und Übermittlung von Werten

Unabhängig von der Erhebung sind Werte, die für Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Mindermengenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung Verwendung finden, durch den MSB sowohl auf der Ebene der Messlokation, als auch auf der Ebene der Marktlokation aufzubereiten. In diese Abrechnungen fließen ausschließlich die vom MSB auf Ebene der Marktlokation zur Verfügung gestellten Werte ein, die ggf. zusätzlich auf Ebene der Messlokation/en von ihm zur Verfügung gestellten Werte dienen lediglich zur Plausibilisierung[4] der Werte auf Ebene der Marktlokation. Hierzu sind dem für die Energiemengenermittlungen der Marktlokation verantwortlichen MSB die Werte der Messlokationen, die er nicht selbst verantwortet vom entsprechenden MSB unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den MSB umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Bildung von vorläufigen Werten bzw. Ersatzwerten. Werte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den MSB verändert werden, sind

[4] Plausibilisierung erfolgt gemäß der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung bzw. in entsprechenden Folgedokumenten.

kenntlich zu machen. Der MSB hat die Werte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Festlegung weiter an alle Berechtigten zu übermitteln.

In den nachfolgenden Kapiteln, in denen der Austausch von Werten und deren Weiterverarbeitung beschrieben sind, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Plausibilisierung, Aufbereitung und Übermittlung von Werten im Rahmen der Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt ausschließlich im und aus dem Backend des MSB.

Es werden weder von einem SMGW Werte an weitere Marktrollen als den MSB gesendet, noch erfolgen in einem SMGW die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge einer Marktlokation.
Ausnahme: Sternförmige Übermittlung an ÜNB siehe Kapitel III. 2.10

2.2.3. Bestimmung des Ableseturnus (bei kME ohne RLM, mME)

Sofern im Verhältnis zwischen MSB und LF keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der MSB den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung fest.

Will der LF von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem NB dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 3 EnWG i. V. m. entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem LF fällt das Bestimmungsrecht für einen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden einen entsprechenden Abrechnungsturnus vereinbart hat. Möchte der LF schon bei der Anmeldung einer Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem NB im Rahmen der Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem NB erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses im Kapitel „Stammdatenänderung“ der Festlegung BK6-06-009 (GPKE).

Die Vorgabe des Ableseturnus durch den LF betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der MSB fest.

Der NB teilt auf Ebene der Marktlokation dem MSB die im Verhältnis zum LF geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit. Bei Neuzuordnung eines MSB zu einer einzelnen Messlokation geschieht dies im Rahmen des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die sich daraus ergebenden Sollablesetermine später, so übermittelt der NB diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung der Festlegung BK6-06-009 (GPKE). Das geänderte Stammdatum wird an alle MSB des betroffenen Lokationsbündels gesendet.

2.2.4. Bestimmung der Parametrierung des iMS

Beim Einbau eines iMS (Ersetzung eines alten iMS durch ein neues iMS oder Ersetzung einer kME bzw. mME durch ein iMS) übernimmt der MSB die Parametrierung des ausgebauten Geräts bzw.

beim MSB-Wechsel erhält dieser die Vorgaben für die Parametrierung durch den NB im Rahmen des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“.

Eine Änderung der Parametrierung erfolgt vom NB per Bestellung an den MSB gemäß Unterkapitel Use-Case „Bestellung Änderung der Geräteparameter von NB an MSB“ im Kapitel „Änderung des Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration“ der GPKE.

Bei einer Messlokation zur Messung von Erzeugungsmengen wird im Fall des Einbaus eines iMS als Ersatz für eine kME ohne RLM oder mME nicht die bisherige Parametrierung beibehalten. Es erfolgt immer eine Umstellung auf einen Lastgang. Davon unberührt bleibt die Parametrierung für die Ermittlung der Verbrauchsmenge einer Marktlokation. Im Fall des Einbaus eines neuen iMS anstelle des bisherigen iMS wird der Lastgang beibehalten.

2.2.5. Regeln für erzeugende Marktlokationen

Für erzeugende Marktlokationen gelten alle Regeln des Kapitels „Use-Case: Anforderung und Übermittlung von Werten“, solange die in dieser Marktlokation erzeugte Energie nicht auf mindestens zwei Tranchen aufgeteilt wird und mindestens zwei Tranchen größer als 0% sind. D. h insbesondere, dass im Fall einer 100%-Tranche die Tranche die Marktlokation in den in Kapitel „Use-Case: Anforderung und Übermittlung von Werten“ beschriebenen Prozessen ersetzt, sonst aber keine Abweichungen zu den dort genannten Prozessen erfolgen. Insbesondere erhalten die der Marktlokation zugeordneten Rollen auch die Werte auf Ebene der Messlokation, so dies im Kapitel „Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten“ festgelegt ist.

Falls die Energie einer Marktlokation auf mehr als eine Tranche aufgeteilt wird, gelten für den Werteaustausch zwischen den MSB und die Aufgaben der MSB auf den Ebenen der Markt- und Messlokation die im Kapitel „Prozesse Anforderung und Übermittlung von Werten“ beschriebenen Prozesse. Der MSB der Marktlokation ist zusätzlich zur dort beschriebenen Ermittlung der Energie der Marktlokation auch verpflichtet, die Energie aller Tranchen der Marktlokation zu bilden und diese an die der jeweiligen Tranche zugeordneten Rollen zu übertragen. Eine Übermittlung der Werte auf Ebene der Messlokation an diese Rollen entfällt in diesem Fall nicht.

2.2.6. Regeln für verbrauchende und erzeugende Marktlokationen

Im Fall von unter-/oberspannungsseitigen Messlokationen zur Erfassung der Wirkenergie werden diese Werte für die Marktlokation inklusive der Berücksichtigung von Trafoverlusten an die Berechtigten übermittelt. Diese für die Marktlokation ermittelten Werte werden weiterhin für die Energiemengenbilanzierung verwendet.

2.3. Use-Case: Übermittlung der Liste der Profildefinitionen vom NB an MSB

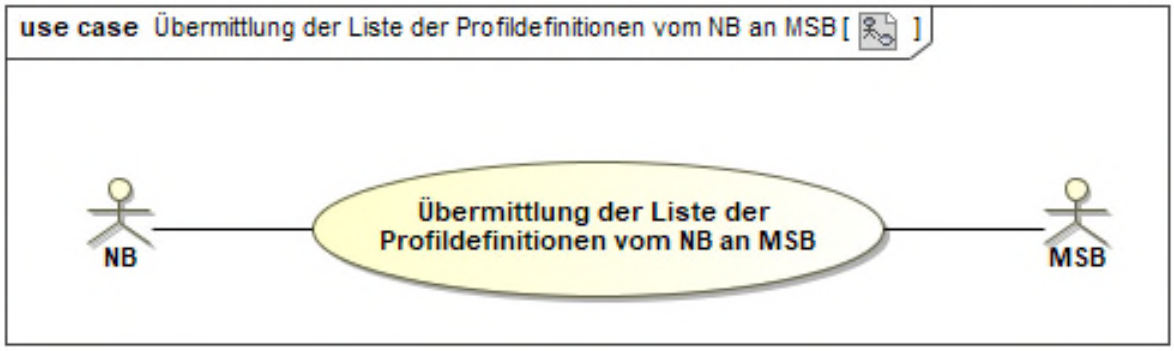

2.3.1. UC: Übermittlung der Liste der Profildefinitionen vom NB an MSB

Use-Case-Name	**Übermittlung der Liste der Profildefinitionen vom NB an MSB**
Prozessziel	Der MSB hat immer die aktuelle Liste der Profildefinitionen vom NB vorliegen.
Use-Case-Beschreibung	Der NB versendet die Liste der Profildefinitionen an den MSB. Die Liste der Profildefinitionen enthält alle vom NB verwendeten Profile. Bei Änderung in der Liste der Profildefinitionen (z. B. ein Profil kommt hinzu, oder ein enthaltenes Profil entfällt), wird die Liste der Profildefinitionen an alle aktiven MSB versendet.
Rollen	• NB • MSB
Vorbedingungen	• Die EDIFACT-Kommunikation ist aufgebaut. • Der NB hat den MSB als Empfänger für seine Liste der Profildefinitionen registriert oder • die Liste der Profildefinitionen hat sich geändert.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Dem MSB liegt eine Übersicht über alle vom NB genutzten Profilverfahren vor.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

2.3.2. SD: Übermittlung der Liste der Profildefinitionen vom NB an MSB

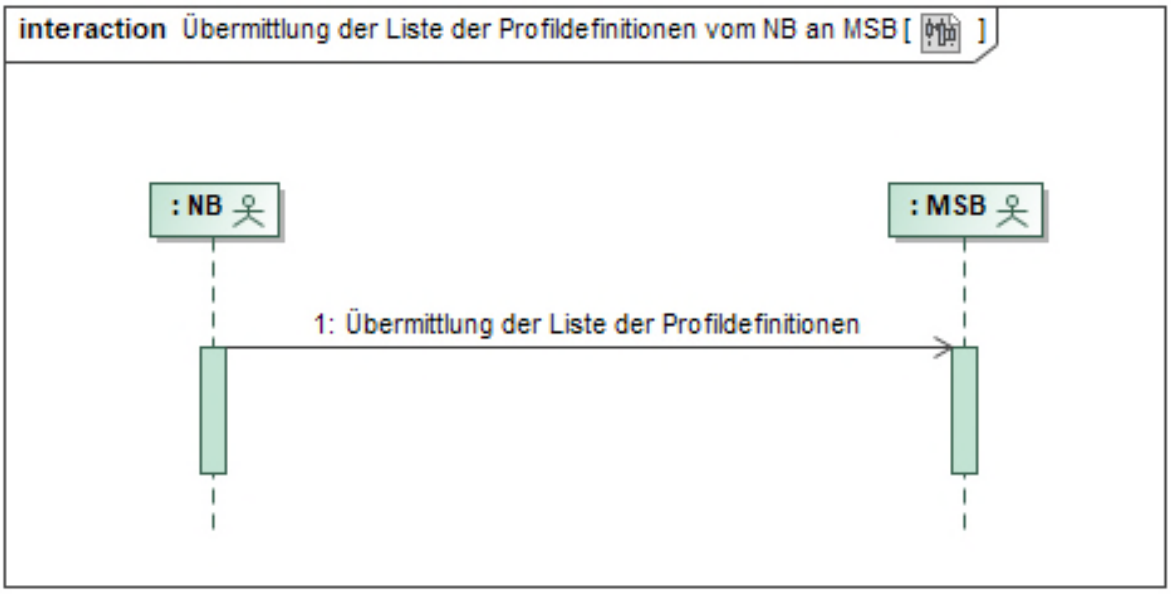

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übermittlung der Liste der Profildefinitionen	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunika-tion oder bei Änderung der Liste der Profildefinitionen und mindestens 2 WT vor Versand der neuen Profile.	Liste der Profildefinitionen wird nur bei Änderungen neu versendet (z. B. Hinzufügen oder Entfernen eines Profils).

2.4. Use-Case: Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB

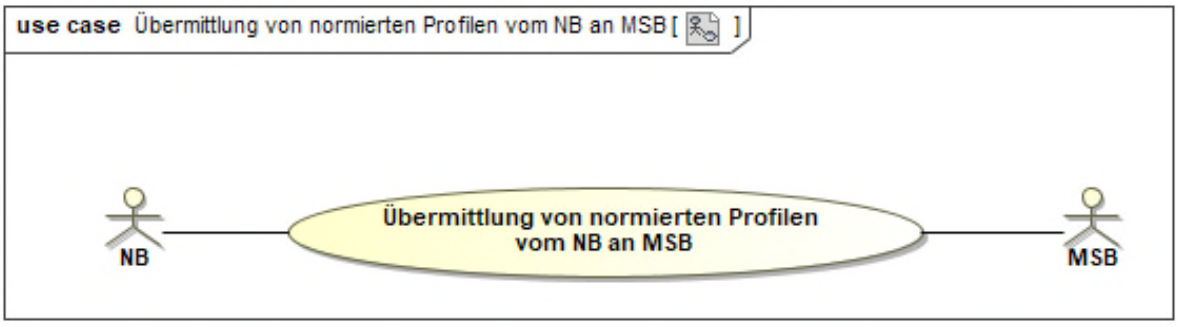

2.4.1. UC: Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB

Use-Case-Name	Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB
Prozessziele	Der MSB kennt die normierten Profile des NB.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB erhält immer die aktuellen normierten Profile.

	Ändert sich ein einzelnes Profil, wird nur dieses an den MSB übermittelt.
Rollen	• NB • MSB
Vorbedingungen	• Der NB hat mindestens ein normiertes Profil geändert oder • die Liste der Profildefinitionen hat sich geändert.
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Der NB übermittelt für jeden Zeitraum das Profil mit der höchsten Versionsnummer.

2.4.2. SD: Übermittlung von normierten Profilen vom NB an MSB

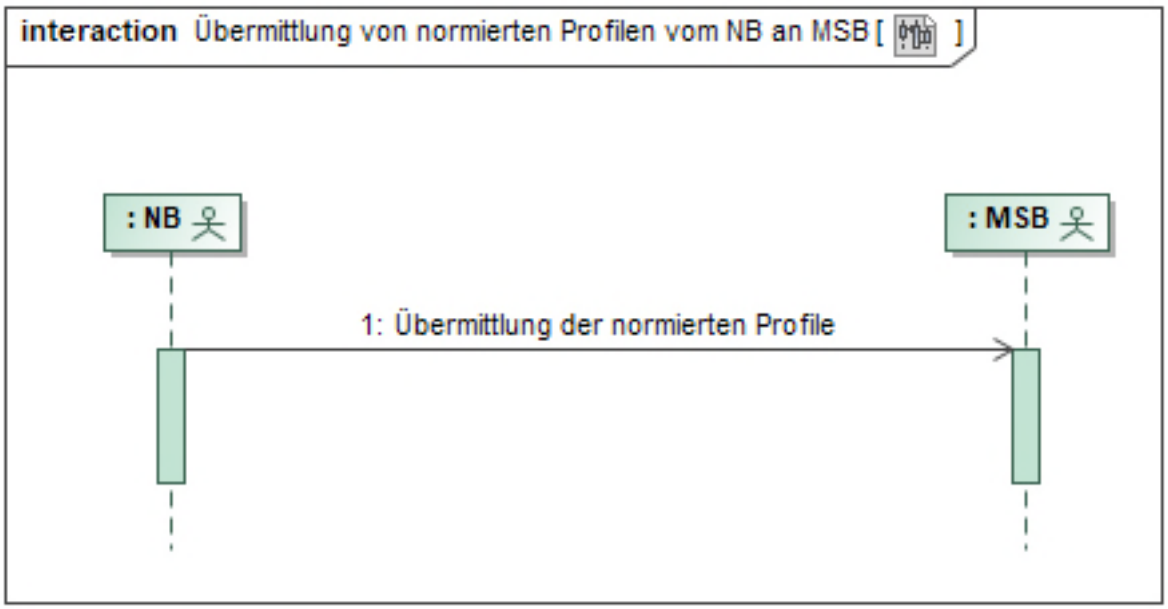

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übermittlung der normierten Profile	Siehe nachfolgende Tabelle.	--

Der NB übermittelt	Bei Anwendung des synthetischen Bilanzierungsverfahrens durch den NB	Bei Anwendung des analytischen Bilanzierungsverfahrens durch den NB
Bei der erstmaligen Übermittlung an MSB	Unverzüglich nach dem erstmaligen Versand der Liste der Profildefinitionen: • Versionierte normierte SLP bzw. SEP für das aktuelle Kalenderjahr. Ist die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann sind zusätzlich die Werte des Folgejahrs zu übermitteln • Versionierte Vergangenheitswerte für TEP mit Referenzmessung, bei denen Referenzprofile verwendet werden (für mindestens die letzten 12 Kalendermonate; nur Kalendermonate, bei denen der 10. WT nach Bilanzierungsmonat bereits verstrichen ist)	Unverzüglich nach dem erstmaligen Versand der Liste der Profildefinitionen: • Versionierte Vergangenheitswerte für normierte analytische SLP sowie TLP (für mindestens die letzten 12 Kalendermonate; nur Kalendermonate, bei denen der 12. WT WT nach Bilanzierungsmonat bereits verstrichen ist) • Versionierte normierte synthetische SEP für das aktuelle Kalenderjahr. Ist die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann sind zusätzlich die Werte des Folgejahrs zu übermitteln • Versionierte Vergangenheitswerte für TEP bei denen Referenzprofile verwendet werden (für mindestens die letzten 12 Kalendermonate; nur Kalendermonate, bei denen der 12. WT nach Bilanzierungsmonat bereits verstrichen ist) • Versionierte normierte synthetische SLP für das aktuelle Kalenderjahr. Ist die erstmalige Übermittlung in den letzten 3 Monaten im Kalenderjahr, dann sind zusätzlich die Werte des Folgejahrs zu übermitteln
Bis zur Beendigung der Kommunikationsbeziehung mit MSB	Mindestens 3 Monate vor Lieferjahr bzw. 3 Monate vor einer Änderung: • Versionierte normierte SLP bzw. SEP für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Lieferjahres	Mindestens 3 Monate vor Lieferjahr bzw. 3 Monate vor einer Änderung: • Versionierte normierte synthetische SLP bzw. SEP für das Folgejahr bzw. den Folgezeitraum bis Ende des Lieferjahres

	Werktäglich während des Bilanzierungsmonats: • Normierte, nicht versionierte synthetische TEP bei denen Referenzprofile verwendet werden für den Vortag bzw. die Vortage	Werktäglich bis 18 Uhr während des Bilanzierungsmonats: • Normierte, nicht versionier-te analytische SLP für den Vortag bzw. die Vortage • Normierte, nicht versionierte analytische TLP für den Vortag bzw. die Vortage • Normierte, nicht versionierte synthetische TEP bei denen Referenzprofile verwendet werden für den Vortag bzw. die Vortage
	Bis zum Ablauf des10. WT nach Bilanzierungsmonat: • Versionierte TLP bzw. TEP mit Profilschar und TEP mit Referenzmessung für den Bilanzierungsmonat	Bis zum Ablauf des 12. WT nach Bilanzierungsmonat (und bei späteren Änderungen): • Versionierte normierte analytische SLP für den Bilanzierungsmonat • Versionierte normierte analytische TLP für den Bilanzierungsmonat • Versionierte normierte synthetische TEP bei denen Referenzprofile verwendet werden für den Bilanzierungsmonat

2.5. Use-Case: Übermittlung der Berechnungsformel

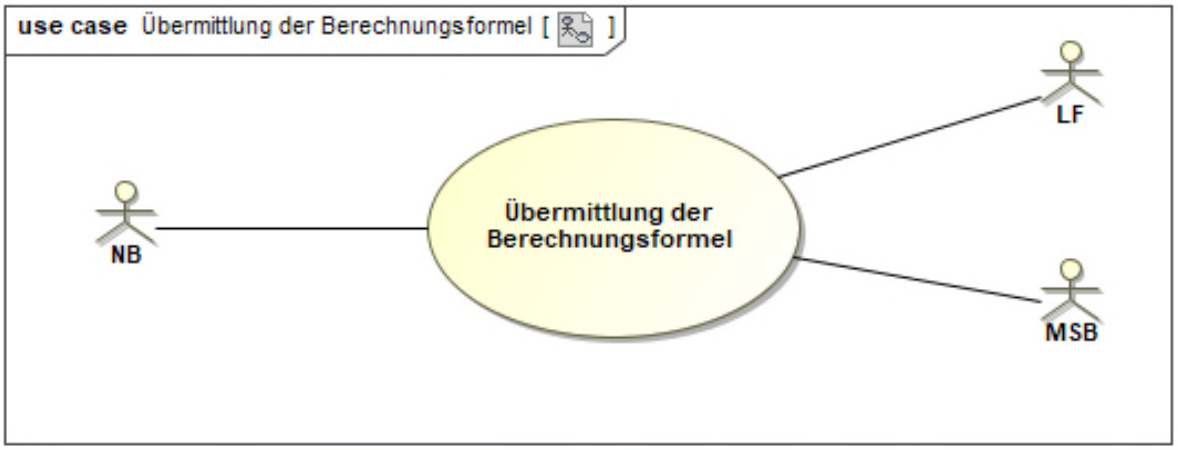

2.5.1. UC: Übermittlung der Berechnungsformel

Use-Case-Name	Übermittlung der Berechnungsformel
Prozessziel	Jedem MSB des Lokationsbündels liegt die Berechnungsformel für die Marktlokationen vor, deren Energie nur mittels der von mindestens zwei Messlokationen erfassten Werte ermittelt werden kann. Jedem LF liegt die Berechnungsformel für die ihm zugeordneten Marktlokationen vor, deren Energie nur mittels der von mindestens zwei Messlokationen erfassten Werte ermittelt werden kann.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt allen MSB, die einer Messlokation des Lokationsbündels zugeordnet sind, für jede Marktlokation des Lokationsbündels, deren Energie nur mittels der von mindestens zwei Messlokationen erfassten Werte ermittelt werden kann, die Berechnungsformel zur Ermittlung der Werte der jeweiligen Marktlokation. Bei Änderung, Entfall oder Hinzukommen einer Berechnungsformel des Lokationsbündels werden alle Berechnungsformeln im Lokationsbündel jeweils an alle MSB des Lokationsbündels erneut versendet. Der NB übermittelt allen LF, die einer Marktlokation zugeordnet sind, deren Energie nur mittels der von mindestens zwei Messlokationen erfassten Werte ermittelt werden kann, die zugehörige Berechnungsformel. In dem Fall, dass die Berechnungsformel nicht im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs übermittelt werden kann, ist an dieser Stelle der entsprechende Kontakt des NB anzugeben, um eine bilaterale Übermittlung der Berechnungsformel durchführen zu können. Die Berechnungsformel stellt die Formel zur Berechnung der Werte der Marktlokation mit der Angabe der notwendigen Messlokationen und deren Messgrößen dar. Dabei wird angegeben wie die ermittelten Werte der einzelnen Messlokationen zur Bildung der Werte der Marktlokation zu verrechnen sind.
Rollen	• NB • MSB • LF
Vorbedingungen	Voraussetzungen für den Versand der Berechnungsformeln an alle MSB: • Die Ermittlung der Werte mindestens einer Marktlokation im Lokationsbündel ist nur auf Basis von mehr als einer Messlokation möglich. • Neuzuordnung eines MSB innerhalb des Lokationsbündels.

	oder • bei Änderung mindestens einer Berechnungsformel in der Art, dass nach der Änderung im Lokationsbündel weiterhin mindestens eine Marktlokation enthalten ist, deren Werte nur auf Basis von mehr als einer Messlokation ermittelt werden können. Voraussetzungen für den Versand der Berechnungsformeln an alle LF: • Die Ermittlung der Werte der Marktlokation ist nur auf Basis von mehr als einer Messlokation möglich. • Neuzuordnung eines LF zu einer Marktlokation oder • bei Änderung des Messkonzepts in der Art, dass nach der Änderung die Werte der Marktlokation nur auf Basis von mehr als einer Messlokation ermittelt werden können.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Die MSB der Messlokationen sind in der Lage dem MSB der Marklokation die erforderlichen Werte zum erforderlichen Zeitpunkt bereitstellen. • Der MSB der Marktlokation ist in der Lage, die Werte der Marktlokation zu ermitteln.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB hat die Möglichkeit, wenn die Ablehnung der Berechnungsformel als Ursache asynchrone Stammdaten hat, dies mit Hilfe der Use-Cases • Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend • Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend zu korrigieren, um danach die Berechnungsformel erneut versenden zu können.
Fehlerfälle	• Berechnungsformel ist fehlerhaft oder unvollständig • Fehlende Berechnungsformel
Weitere Anforderungen	Hinweis: Bekommen LF oder MSB durch eine Stammdatenänderung vom NB die Information, dass die Energie einer Marktlokation nur noch mit Hilfe einer einzigen Messlokation gemessen wird, leiten diese daraus ab, dass eine Berechnungsformel nicht mehr notwendig ist. • Somit muss in diesem Fall keine Aktualisierung der Berechnungsformel ggü. dem LF übermittelt werden. • Entsteht die Situation, dass in dem Lokationsbündel nach der Stammdatenänderung keine weitere Berechnungsformel mehr existiert, ist auch ggü. dem MSB keine Aktualisierung der Berechnungsformel zu übermitteln.

2.5.2. SD: Übermittlung der Berechnungsformel

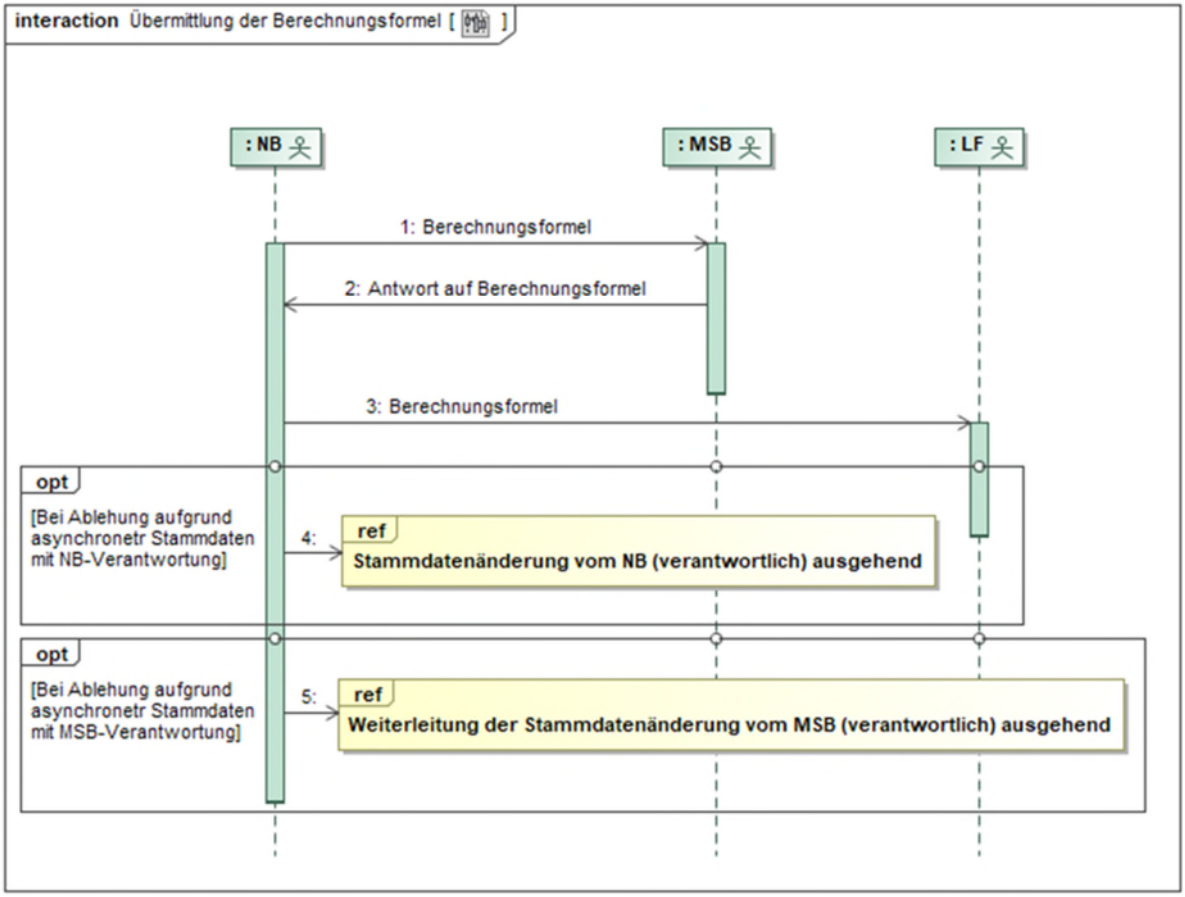

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Berechnungsformel	Unverzüglich nach Zuordnung des MSB zur Messlokation im Lokationsbündel oder unverzüglich nach Bekanntwerden der Veränderung der Berechnungsformel oder unverzüglich nach Versendung der Information über vorläufige Anmeldebestätigung oder unverzüglich nach Versendung der Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB.	Bei der Veränderung einer Berechnungsformel wird das Datum der Gültigkeit der Berechnungsformel mitgeteilt.
2	Antwort auf Berechnungsformel	Spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Berechnungsformel.	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung.
3	Berechnungsformel	Unverzüglich nach Zuordnung des LF zur Marktlokation oder unverzüglich nach Bekanntwerden der Veränderung der Berechnungsformel.	Bei der Veränderung einer Berechnungsformel wird das Datum der Gültigkeit der Berechnungsformel mitgeteilt. Nachfragen des Lieferanten werden bilateral mit dem NB geklärt.
4	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
5	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--

2.6. Use-Case: Aufbereitung und Übermittlung von Werten

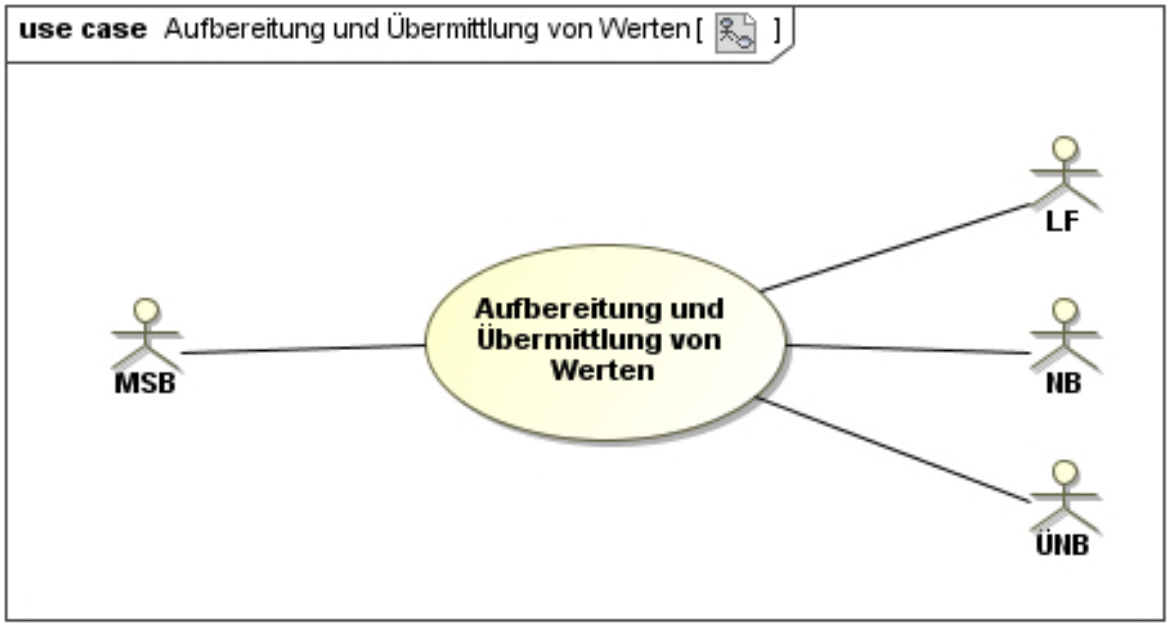

2.6.1. UC: Aufbereitung und Übermittlung von Werten

Use-Case-Name	Aufbereitung und Übermittlung von Werten
Prozessziel	Die Werte sind an alle Berechtigten gem. der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ übermittelt.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB der Messlokation übermittelt dem verantwortlichen MSB der Marktlokation die aufbereiteten Werte der Messlokation. Der Prozessschritt findet nur Anwendung, wenn ein oder mehrere MSB der Messlokation, abweichend zum MSB der Marktlokation zugeordnet ist/sind. Der MSB der Marktlokation ermittelt auf Basis der Werte der Messlokation die Werte der Marktlokation. Der MSB der Marktlokation übermittelt dem LF, NB und ÜNB die aufbereiteten Werte der Marktlokation und je nach Sachverhalt die Werte der Messlokation.
Rollen	• MSB • NB • LF

	• ÜNB
Vorbedingung	• Der MSB kennt die Messlokationen und Marktlokation • Der MSB kennt die Berechnungsvorschriften zur Bildung der Werte der Marktlokation • Der MSB kennt die berechtigten Messwertempfänger. Auslöser: • Ein in der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ genannter Auslöser liegt vor oder • ein Bedarf für die Änderung von Werten im Rahmen der Aufbereitung von Werten liegt vor oder • eine Anforderung von Werten liegt vor oder • eine Reklamation von Werten liegt vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Die Werte liegen bei den Berechtigten fristgerecht vor. • Beim Versand von korrigierten Werten ist zu prüfen, ob auf Basis der fehlerhaften Werte erstellte Dokumente zu korrigieren sind.
Nachbedingung im Fehlerfall	Die angeforderten Werte liegen beim Berechtigten nicht fristgerecht vor.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

2.6.2. SD: Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation

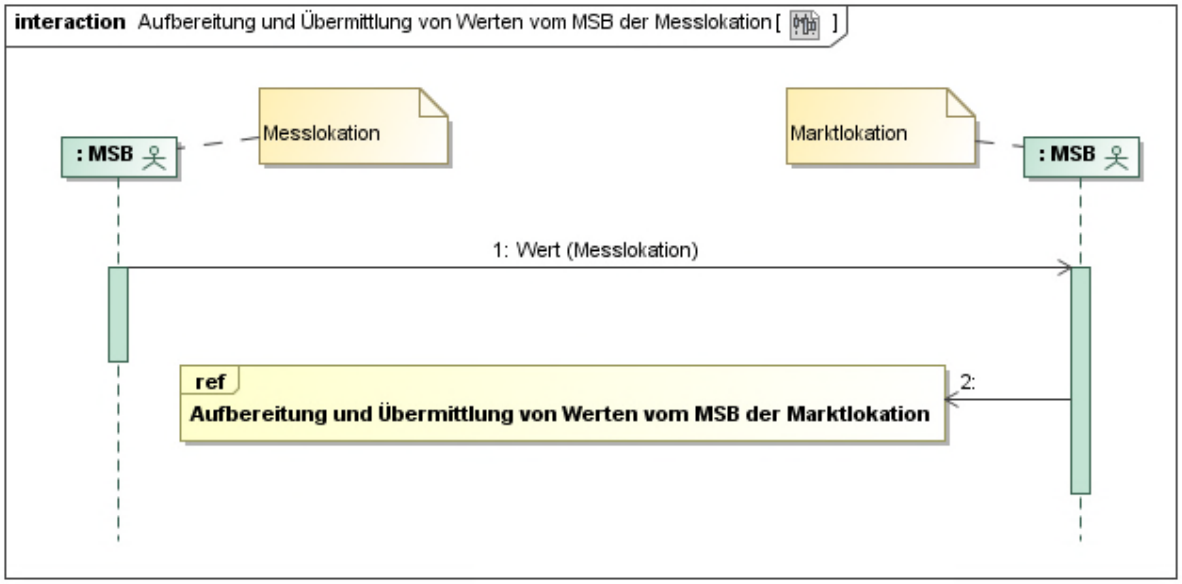

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Wert (Messlokation)	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom MSB der Messlokation an den verantwortlichen MSB der	Den Umfang der zu übermittelnden Werte der Messlokation vom MSB der Messlokation an den verantwortlichen MSB der Marktlokation beschreibt die Tabelle im Kapitel

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Marktlokation beschreibt die Tabelle im Kapitel „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ oder Übermittlung der Werte vom MSB der Messlokation an den verantwortlichen MSB der Marktlokation unverzüglich nach Vorliegen korrigierter Werte bzw. nach Kenntnisnahme, dass zu versendende Werte nicht versendet wurden.	“Darstellung der zu übermittelnden Werte“. Sofern zu korrigierende Werte stornorelevant sind, sind diese vor dem Versand der korrigierten Werte zu stornieren.
2	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation	--	--

2.6.3. SD Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation

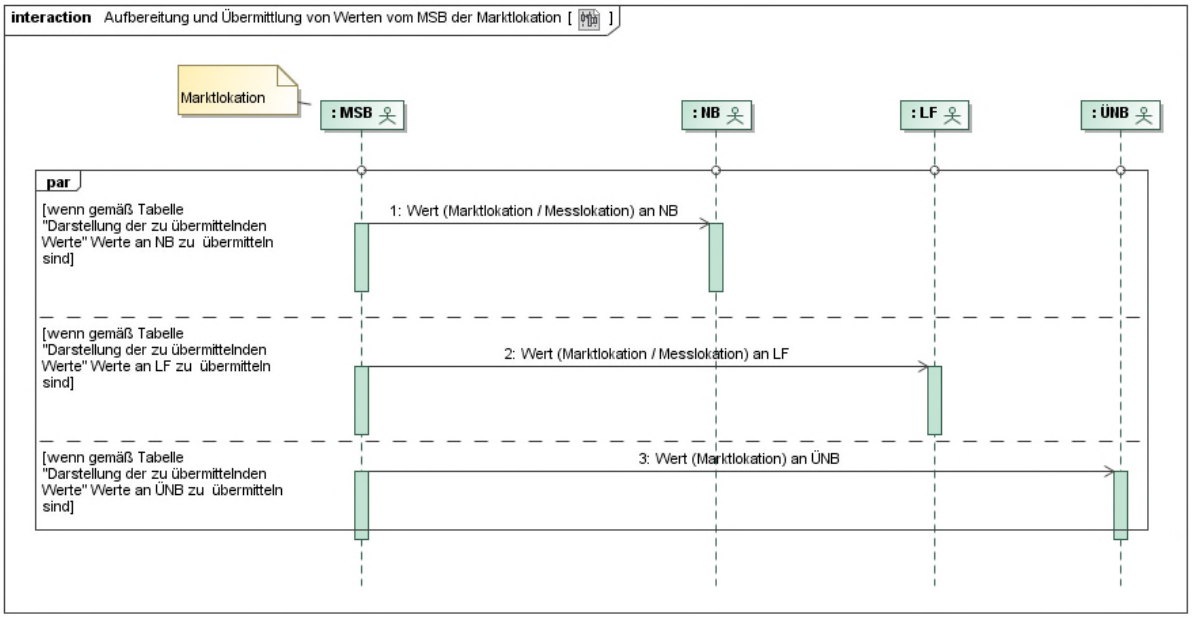

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Wert (Marktlokation / Messlokation)	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom verantwortlichen MSB der Marktlo-	Den Umfang der zu übermittelnden Werte der Messlokation und Marktlokation vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an

	an NB	kation an den NB beschreibt die Tabelle im Kapitel „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ oder Übermittlung der Werte vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an den NB unverzüglich nach Vorliegen korrigierter Werte bzw. nach Kenntnisnahme, dass zu versendete Werte nicht versendet wurden.	den NB beschreibt die Tabelle im Kapitel „Darstellung der zu übermittelnden Werte“. Sofern zu korrigierende Werte stornorelevant sind, sind diese vor dem Versand der korrigierten Werte zu stornieren.
2	Wert (Marktlokation / Messlokation) an LF	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an den LF beschreibt die Tabelle im Kapitel „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ oder Übermittlung der Werte vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an den LF unverzüglich nach Vorliegen korrigierter Werte bzw. nach Kenntnisnahme, dass zu versendende Werte nicht versendet wurden.	Den Umfang der zu übermittelnden Werte der Messlokation und Marktlokation vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an den LF beschreibt die Tabelle im Kapitel „Darstellung der zu übermittelnden Werte“. Sofern zu korrigierende Werte stornorelevant sind, sind diese vor dem Versand der korrigierten Werte zu stornieren.
3	Wert (Marktlokation) an ÜNB	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an den ÜNB beschreibt die Tabelle im Kapitel „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ oder Übermittlung der Werte vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an den ÜNB unverzüglich nach Vorliegen korrigierter Werte bzw. nach Kenntnisnahme, dass zu versendete Werte nicht ver-	Den Umfang der zu übermittelnden Werte der Marktlokation vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an den ÜNB beschreibt die Tabelle im Kapitel „Darstellung der zu übermittelnden Werte“. Sofern zu korrigierende Werte stornorelevant sind, sind diese vor dem Versand der korrigierten Werte zu stornieren.

		sendet wurden.	

2.6.4. Zu übermittelnde Werte

2.6.4.1. Detaillierte Beschreibung der zu übermittelnden Werte

In der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ wird die Art, der Umfang, der Intervall und die Fristen für die vom MSB an die einzelnen Marktrollen zu übermittelnden Werte, beschrieben. In den nachfolgenden Kapiteln werden zu dieser Tabelle der Geltungsbereich und die Lesart sowie die Prinzipien zum Werteaustausch zuvor erläutert.

2.6.5. Geltungsbereich der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“

- Die Tabelle beschreibt den Umfang der auszutauschenden Werte, die im Rahmen der Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung benötigt werden.
- Nicht beschrieben ist die Übermittlung der Werte, die von einer Marktrolle wie z. B. NB oder LF für andere als oben beschriebene Zwecke, benötigt werden. Dies bedeutet, dass diese für andere Zwecke versendeten Werte vom MSB nicht für die Bildung von Werten einer Marktlokation für den Zweck Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung herangezogen werden.

2.6.6. Erläuterungen zur Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“

Erläuterungen zur Lesart der Tabelle:

Die Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ muss ganz links beginnend, spaltenweise gelesen werden. Das bedeutet insbesondere, dass je weiter man nach rechts geht, wird die Fachlichkeit verfeinert und der Inhalt der links davon stehenden Spalten weiter zu berücksichtigen ist, um eine Fehlinterpretation zu verhindern.

Die Aussagen zur Übermittlung der Werte in der Tabelle konkretisieren sich beginnend von Spalte 1 mit einer Nummerierung, die sich auf die zweite Spalte, dem Auslöser des Werteversands bezieht.

In der dritten Spalte wird je Auslöser zwischen der Messtechnik "iMS" und "kME/mME" unterschieden und in der vierten Spalte „Kategorie“ weiter verfeinert.

Für jede Kategorie wird in den nachfolgenden Spalten der Werteversand für die Marktlokation und Messlokation bzgl. Art und Umfang, Intervall, Fristen, Beziehung zwischen Markt- zu Messlokation (Spalte „Typ“) und Empfänger dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Einträge in der Spalte „Kategorie“ nicht aussagen welche Messtechnik (z. B. iMS) angewendet werden muss (Pflichteinbaufälle gem. MsbG), sondern nur beschreibt, wenn eine solche Messtechnik gem. Spalte 3 existiert, wie dann damit in der Werteübermittlung umgegangen wird.

Erläuterung zur Spalte „Typ“:

In der Tabelle wird zwischen zwei Typen von Beziehungen der Markt- zu Messlokationen unterschieden:

Typ	Beschreibung
A	Für die Ermittlung der Marktlokation sind nur die Werte **einer** Messlokation (ggf. inklusive Wandlerfaktor an der Messlokation und ggf. inklusive Umlagerung an der Marktlokation (Wärme zu Kraft/Licht) erforderlich.
B	Für die Ermittlung der Marktlokation sind die Werte **mehrerer** Messlokationen (ggf. inklusive Wandlerfaktor) **oder** ein Umrechnungsfaktor (z. B. Leitungs-, Trafoverluste und ggf. Umlagerung an der Marktlokation (Wärme zu Kraft/Licht) erforderlich.

Darüber hinaus wird zwischen Typ A und B differenziert, welche Werte mit welchem Status zu übermitteln sind und in der Spalte „Bedingung/Hinweis“, wie mit den unterschiedlichen Status weiter zu verfahren ist.

Die in der Spalte „Typ“ verwendeten Abkürzungen sind:

- E für Ersatzwert
- V für Vorläufiger Wert
- W für Wahrer Wert

Erläuterung zur Spalte „Empfänger“:

In der Spalte „Empfänger“ ist mit einem „X“ dargestellt, an welche Marktrollen die in der jeweiligen Zeile beschriebenen Werte zu übermitteln sind. Dabei ist zu beachten:

- Der Empfänger „MSB“ ist jeweils der MSB, der aufgrund von Typ B Werte von einem unterlagerten MSB für die Ermittlung der Marktlokation erhält.
- Der ÜNB erhält nur Energiemengen, ab dem Moment, zu dem die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation an ihn übergegangen ist[5], auch wenn ein „X“ in der Spalte „ÜNB“ vorhanden ist.
- Ein NB unter 100.000 mittelbar und unmittelbar angeschlossener Kunden[6] erhält nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 MsbG Lastgänge aus dem iMS für den Vortag bzw. die Vortage nur, wenn dieser den Erhalt verlangt hat. Dies wird in der Spalte „NB“ durch ein „(X)“ symbolisiert (s. dazu in der nachfolgenden Tabelle unter Nr. 1).

Erläuterung zur Spalte „Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte“:

Die Aussage „Arbeitsmenge zwischen [*Ereignis*] und letztem Ablesetermin“ in der Spalte „Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte“ ist wie folgt zu verstehen:

- *[Ereignis*] entspricht einem zum Auslöser (Spalte 2) passenden Ereignis (z. B. bei einer Zwischenablesung, das Ereignis „Zwischenablesetermin“).

[5] ÜNB-Aggregationsverantwortung: siehe Begriffsdefinition in der MaBiS

[6] Begriff „Kunde“ gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

- Regel für die Bestimmung des Zeitraums zur Ermittlung der Arbeitsmenge:
  Die zu bestimmende Arbeitsmenge wird immer für den Zeitraum gemäß dem Auslöser ermittelten Wert(en) und den davor ermittelten Wert(en) zur Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung berechnet. Weitere zusätzliche Ablesungen zu anderen als oben beschriebenen Zwecken für LF, NB oder sonstige EMT werden dabei nicht berücksichtigt.

2.6.7. Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte

Für den in der Tabelle beschriebenen Werteaustausch gelten die in diesem Kapitel aufgeführten Prinzipien:

- Bei der Erfassung von Zählerständen (nicht ¼ h-Zählerstandsgang) wird für die
  - Marktlokation die Arbeitsmenge und
  - Messlokation der Zählerstand übermittelt.
- Bei der Erfassung von Zählerstands-/Lastgängen wird für die
  - Marktlokation der Lastgang und
  - Messlokation
    - bei Typ A: **kein** Wert
    - bei Typ B: der Lastgang übermittelt
- Bei der Erfassung von Zählerstandsgängen aus dem iMS erhält der NB und LF für die Marktlokation die Arbeitsmenge und Maximalleistung für den Verwendungszweck der Netznutzungsrechnung.
- Bei der Erfassung von Zählerstandsgängen aus dem iMS erhalten die jeweiligen Marktrollen für die Messlokation zusätzlich zum Lastgang Zählerstände.
- Es sind alle Zählerstände der erforderlichen Register zu übermitteln.
- Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant, sind neben den Wirkmesswerten auch die Blindmesswerte zu übermitteln (dies beinhaltet Arbeits- und Leistungswerte).
- Korrekturenergiemengen an der Messlokation werden bei Bedarf ausgetauscht.

2.6.8. Prinzipien zur Nutzung „Vorläufiger Wert“

- Der „Vorläufige Wert“ kann nur bei Marktlokationen deren Messlokationen mit einer kME mit RLM mit Fernauslesung ausgestattet sind oder welche mit einem iMS ausgestattet sind, vorkommen. Bei Messlokationen mit mME und kME ohne RLM wird der Status „Vorläufiger Wert“ nicht genutzt.
- Die angegebenen Fristen bis z. B. zur endgültigen Bildung eines Ersatzwertes sind Maximalfristen. Die Bereitstellung der wahren Werte und ggf. Ersatzwerte erfolgen unverzüglich.
- Wenn ein Fehler in den Geräten der Messlokation bekannt ist, aufgrund dessen keine wahren Werte für ein bestimmtes Zeitintervall mehr zu erwarten sind, ist unverzüglich mit der Ersatzwertbildung zu beginnen.

- Bei Nichterreichbarkeit einer Messlokation unternimmt der MSB laufend Versuche, die fehlenden Messwerte zu erhalten bzw. bei wiederholter Nichterreichbarkeit ist die Störung zu beseitigen und für eine stabile Kommunikationsverbindung zu sorgen
- Vorläufige Werte, wahre Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund und Methode der Werteaufbereitung in Kenntnis setzen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei welchen Statusveränderungen von Werten die bereits ausgetauschten Werte ersetzt werden dürfen und in welchen der erlaubten Veränderungen zusätzlich zu den neuen Werten verbindliche Statuszusatzinformation zu übermitteln sind.

von	**auf**	**Zulässigkeit und erforderliche Informationen**
Vorläufige Werte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig
Vorläufige Werte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel
Vorläufige Werte	Wahre Werte	Zulässig ohne Begründung
Ersatzwerte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig
Ersatzwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel
Ersatzwerte	Wahre Werte	Zulässig ohne Begründung
Wahre Werte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig
Wahre Werte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel
Wahre Werte	Wahre Werte	Zulässig, mit Begründung

2.6.9. Darstellung der zu übermittelnden Werte

Legende zur nachfolgenden Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“

[1] Liegen bis zur genannten Frist keine wahren Werte oder Ersatzwerte aus dem iMS oder vom unterlagerten MSB vor und sind auch nicht mehr zu erwarten, bildet und übermittelt der MSB Ersatzwerte.
[2] Liegen bis zur genannten Frist keine wahren Werte oder Ersatzwerte vor aber können noch erwartet werden, bildet und übermittelt der MSB vorläufige Werte.
[3] Liegen bis zur genannten Frist keine wahren Werte vor und wurden zuvor vorläufige Werte gebildet, bildet und übermittelt der MSB Ersatzwerte.
[4] Hinweis: ggf. kürzeres Intervall als jährlich nach bilateraler Vereinbarung möglich.
[5] Hinweis: Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung ist mindestens viertelstundengenau.
[6] Liegen bis zur genannten Frist wahre Werte vor und wurden zuvor Ersatzwerte gebildet, übermittelt der MSB wahre Werte.

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
1	Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung	iMS	• Verbrauch > 100.000 kWh • Verbrauch > 10.000 kWh und <= 100.000 kWh • Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch • unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG • Verbrauch ist tagesparameterabhängig • Verbrauch, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird • Erzeugung	Marktlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	werktäglich	unverzüglich, jedoch spätestens bis 11:00 Uhr	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	(X)	X	X	--
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	(X)	X	X	--
					Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
				Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	werktäglich	unverzüglich, jedoch spätestens bis 9:30 Uhr	--	W/E[1] /V[2]]	--	--	--	X
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats	--	W[6]/ E[3]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr	--	W/E[1] /V[2]	(X)	X	--	--
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	--	W[6]/ E[3]	(X)	X	--	--
					Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich	unverzüglich, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr des 1. WT des Monats	--	W/E[1] /V[2]	--	--	--	X
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Monats	--	W[6]/ E[3]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr des 1. WT des Monats	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Monats	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
			• Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch	Marktlokation	Monatsarbeitsmenge des Vormonats	monatlich	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	W[6]	W[6]	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr	monatlich	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des Monats	--	W/E	--	--	--	X

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
					(Monatswechsel)		unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Monats	--	W[6]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Monats	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Monats	W[6]	W[6]	X	X	--	--
		kME/ mME	• registrierende Lastgangmessung • registrierende Einspeisegangmessung	Marktlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	mit Fernauslesung: werktäglich	Unverzüglich, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	X	--
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	X	--
						ohne Fernauslesung: monatlich	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats.	W/E	W/E	X	X	X	--
				Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	mit Fernauslesung: werktäglich	unverzüglich, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr	--	W/E[1] /V[2]	--	--	--	X
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats	--	W[6]/ E[3]	--	--	--	X
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr	--	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	--	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
						ohne Fernauslesung: monatlich	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats.	--	W/E	--	--	--	X
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats.	--	W/E	X	X	--	--
			• Wirkarbeitsmessung	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen aktuellem Sollablesetermin und letztem Ablesetermin	Jährlich[4]	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tags nach Sollablesetermin.	W/E	W/E	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des Sollablesetermins	Jährlich[4]	unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT vor dem Ablauf des 28. Tages nach Sollable-	--	W/E	--	--	--	X

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
							setermin.						
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	W/E	W/E	X	X	--	--
2	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	iMS	• Verbrauch > 100.000 kWh • Verbrauch > 10.000 kWh und <= 100.000 kWh • Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch • unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG • Verbrauch ist tagesparameterabhängig • Verbrauch, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird • Erzeugung	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem bestätigten Anmeldedatum 00:00 Uhr und dem nächsten Ablesetermin	einmal für Lieferbeginn bzw. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats.	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats.	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des bestätigten Abmeldedatums 00:00 Uhr	einmal für Lieferbeginn bzw. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des Folgemonats.	--	W/E[1] /V[2	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats.	--	W[6]/ E[3]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats.	W/E[1] /V[2	W/E[1] /V[2	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats.	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
			• Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem bestätigten Anmelde-	einmal für Lieferbeginn bzw. Beginn der	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	W[6]	W[6]	X	X	--	--

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
			von Viertelstunden-werten keinen Gebrauch		datum 00:00 Uhr und dem nächsten Ablesetermin	Ersatz-/ Grundver-sorgung							
				Messlo-kation	Zählerstand für das bestätigte Anmelde-datum 00:00 Uhr	einmal für Lieferbe-ginn bzw. Beginn der Ersatz-/ Grundver-sorgung	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum	--	W[6]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum	W[6]	W[6]	X	X	--	--
		kME/ mME	• Wirkarbeitsmessung	Messlo-kation	Zählerstand für das bestätigte Anmelde-datum	einmal für Lieferbe-ginn bzw. Beginn der Ersatz-/ Grundver-sorgung	unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT vor dem Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Anmeldungen spätestens 2 WT vor dem Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Anmeldung	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Anmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Anmeldung	W/E	W/E	X	X	--	--
3	Lieferende / Abmeldeanfrage	iMS	• Verbrauch > 100.000 kWh • Verbrauch > 10.000 kWh und <= 100.000 kWh • Verbrauch <= 10.000 kWh	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin	einmal für Lieferende bzw. Abmeldean-	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum	W[6]/	W[6]/	X	X	--	--

Nr.	Auslöser	Mess-tech-nik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
			und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch • unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG • Verbrauch ist tagesparameterabhängig • Verbrauch, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird • Erzeugung		und dem Folgetag 00:00 Uhr des bestätigten Abmeldedatum	frage	Ablauf des 8. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	E[3]	E[3]				
				Messlokation	Zählerstand des Folgetages 00:00 Uhr nach dem bestätigten Abmeldedatum	einmal für Lieferende bzw. Abmeldeanfrage	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	--	W/E[1] /V[2]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	--	W[6]/ E[3]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
			• Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem letzten Ablesetermin und dem Folgetag 00:00 Uhr des bestätigten Abmeldedatum	einmal für Lieferende bzw. Abmeldeanfrage	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	W[6]	W[6]	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des auf das bestätigte Abmeldedatum folgenden Tages 00:00 Uhr	einmal für Lieferende bzw. Abmeldeanfrage	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	--	W[6]	--	--	--	X

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum	W[6]	W[6]	X	X	--	--
		kME/ mME	• Wirkarbeitsmessung	Marktlokation	Arbeitsmenge von der letzten Ablesung bis zum Belieferungsende	einmal für Lieferende bzw. Abmeldeanfrage	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Abmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Abmeldung.	W/E	W/E	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des bestätigten Abmeldedatums	einmal für Lieferende bzw. Abmeldeanfrage	unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT vor dem Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Abmeldungen spätestens 2 Werktage vor dem Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Abmeldung.	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Abmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Abmeldung.	W/E	W/E	X	X	--	--
4.	Zwischenablesung	iMS	• Verbrauch > 100.000 kWh • Verbrauch > 10.000 kWh und <= 100.000 kWh • Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins	einmal je Anforde-	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach dem Datum der	--	W/E[1] /V[2	--	--	--	X

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
			• unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG • Verbrauch ist tagesparameterabhängig • Verbrauch, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird • Erzeugung		00:00 Uhr	rung	beauftragten Werteerhebung.						
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	--	W[6]/ E[3]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W/E[1] /V[2	W/E[1] /V[2	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
			• Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W[6]	W[6]	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	--	W[6]/	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W[6]/	W[6]/	X	X	--	--

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
		kME/ mME	• Wirkarbeitsmessung	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W/E	W/E	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins	einmal je Anforderung	unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT vor dem Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Werteerhebung.	W/E	W/E	X	X	--	--
5	Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Parametrierung	iMS	• Verbrauch > 100.000 kWh • Verbrauch > 10.000 kWh und <= 100.000 kWh • Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch • unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG • Verbrauch ist tagesparameterabhängig • Verbrauch, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz der allgemei-	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und des Geräteausbaus, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Auslöser	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Auslöser	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
					Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbau, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung und des nächsten Ablesetermins	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats nach dem Auslöser.	W/E[1] /V[2]	W/E[1] /V[2]	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats nach dem Auslöser.	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbau, Geräteübernahme oder	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach dem Auslöser	--	W/E[1] /V[2	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum	--	W[6]/	--	--	--	X

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
			nen Versorgung eingespeist wird • Erzeugung		Änderung der Parametrierung		Ablauf des 7. WT nach dem Auslöser		E[3]				
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Auslöser	W/E[1] /V[2	W/E[1] /V[2	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Auslöser	W[6]/ E[3]	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
					Zählerstand zum Geräteeinbau, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	--	W/E[1] /V[2	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	--	W[6]/ E[3]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	W/E[1] /V[2	W/E[1] /V[2	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	W[6]/ E[3]--	W[6]/ E[3]	X	X	--	--
			• Verbrauch <= 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten keinen Gebrauch	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem letzten Ablesetermin und des Geräteausbaus, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Auslöser	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Auslöser	W[6]	W[6]	X	X	--	--
					Arbeitsmenge zwischen dem Geräteeinbau, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung und des nächsten Ablesetermins	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	W[6]	W[6]	X	X	--	--

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
				Messlokation	Zählerstand[5] zum Geräteausbau, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach dem Auslöser	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach dem Auslöser	--	W[6]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach dem Auslöser	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach dem Auslöser	W[6]	W[6]	X	X	--	--
					Zählerstand[5] zum Geräteeinbau, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	--	W[6]	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	W/E	W/E	X	X	--	--
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats nach dem Auslöser	W[6]	W[6]	X	X	--	--
		kME/ mME	• Wirkarbeitsmessung	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem letzten Ablesetermin und des Geräteausbaus, Geräteübernahme oder Änderung der Parametrierung	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Auslöser	W/E	W/E	X	X	--	--
				Messlokation	Zählerstand[5] vor Geräte- oder Parameteränderung und Zählerstand[5] nach Geräte- oder Parame-	einmal je Auslöser	unverzüglich, jedoch spätestens 2 WT vor dem Ablauf des 28. Tages nach dem Auslöser	--	W/E	--	--	--	X
							unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Auslöser	W/E	W/E	X	X	--	--

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ		Empfänger			
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB
					teränderung								

Tabelle: Darstellung der zu übermittelnden Werte

2.7. Use-Case: Anforderung und Übermittlung von Zwischenablesungswerten

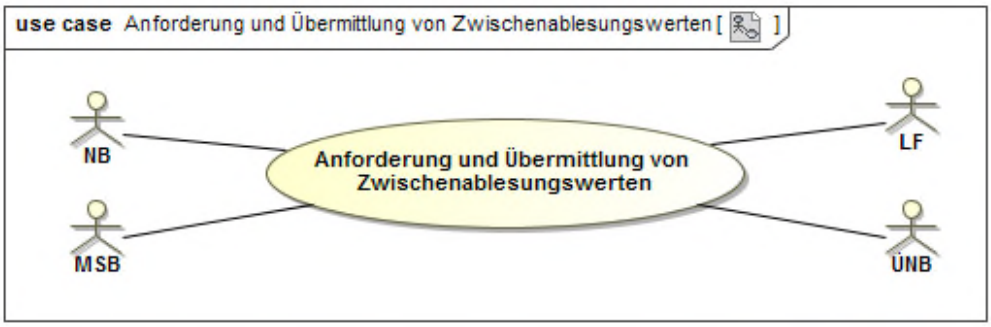

2.7.1. UC-Beschreibung: Anforderung von Zwischenablesungswerten

Use-Case-Name	Anforderung von Zwischenablesungswerten
Prozessziel	Der NB, LF oder ÜNB hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Marktlokation angefordert oder der MSB der Marktlokation hat Zwischenablesungswerte beim MSB der Messlokation angefordert.
Use-Case-Beschreibung	Der NB, LF oder ÜNB fordert über einen Bestellprozess beim MSB der Marktlokation Zwischenablesungswerte an. Der MSB der Marktlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab. Der MSB der Marktlokation fordert über einen Bestellprozess Zwischenablesungswerte der Messlokation beim MSB der Messlokation an. Der MSB der Messlokation prüft die Anforderung und erfüllt diese oder lehnt diese ggf. ab.
Rollen	• NB • LF • MSB • ÜNB
Vorbedingung	• Der MSB kennt die Messlokationen und Marktlokation. • Der Anfragende ist berechtigt, zur Anfrage und zum Erhalt von Zwischenablesungswerten. Auslöser: • Auslöser einer Bestellung kann nur eine Zwischenablesung (s. dazu unter Nr. 4 in der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“) sein.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Übermittlung der Zwischenablesungswerte an die Berechtigten.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

2.7.2. SD: Anforderung von Zwischenablesungswerten

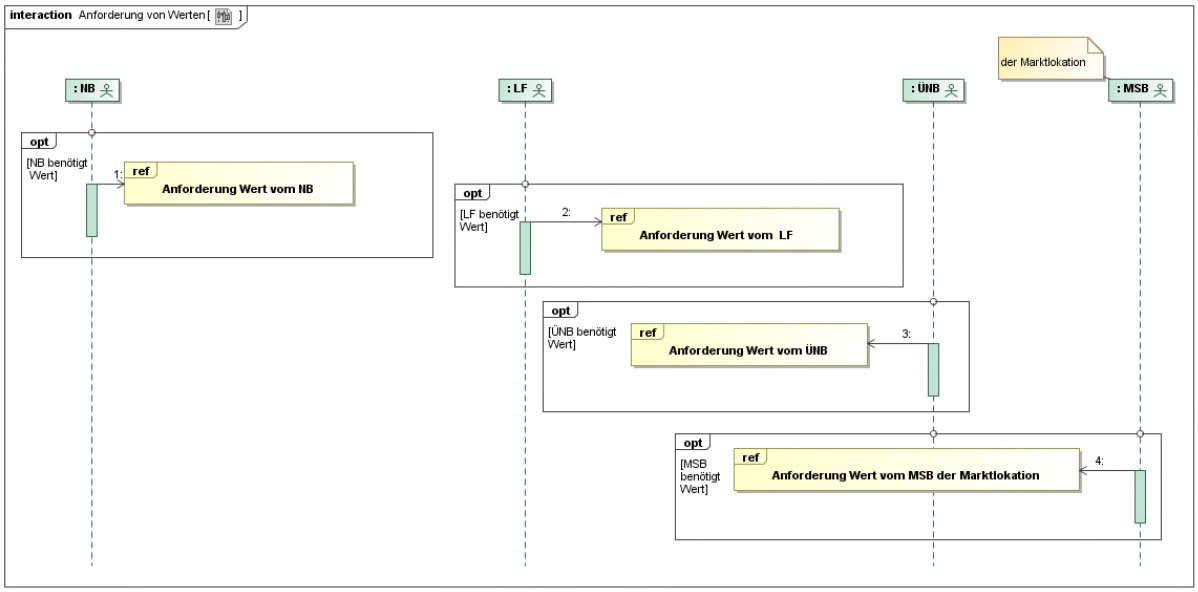

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	ref Anforderung Wert vom NB	--	--
2	ref Anforderung Wert vom LF	--	--
3	ref Anforderung Wert vom ÜNB	--	--
4	ref Anforderung Wert vom MSB der Marktlokation	--	--

2.7.3. SD: Anforderung Wert vom NB

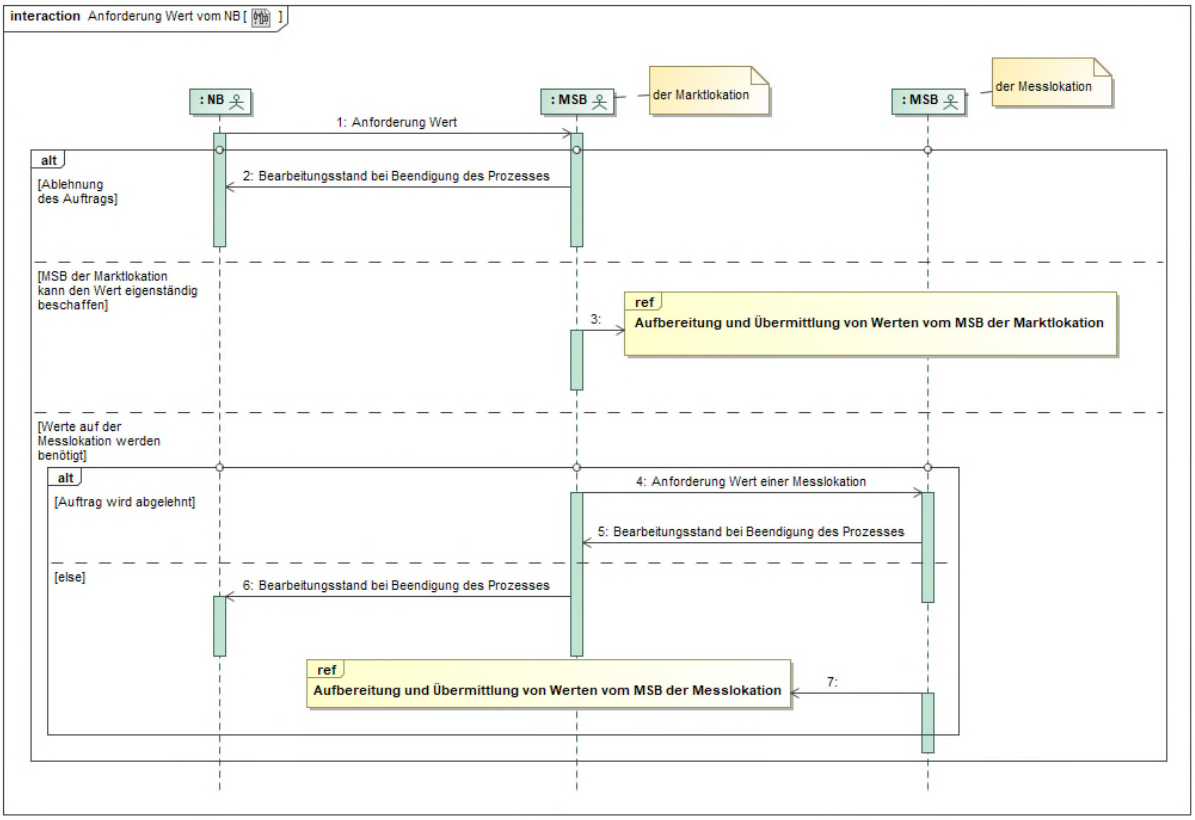

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anforderung Wert	--	--
2	Bearbeitungs-stand bei Been-digung des Pro-zesses	Unverzüglich, je-doch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	Der MSB der Marktlokation lehnt die Anforderung des NB ab. Der Grund der Ablehnung wird mitge-teilt. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes fin-det eine bilaterale Klärung statt.
3	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Markt-lokation	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom verant-wortlichen MSB der Marktlokation an die Berechtigten be-schreibt die Tabelle im Kapitel “Darstel-lung der u übermit-telnden Werte“.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Anforderung Wert einer Messlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte nicht ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und dieser daher Werte beim MSB der Messlokation anfordern muss.
5	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung durch den MSB der Marktlokation.	Der MSB der Messlokation lehnt die Anforderung des MSB der Marktlokation ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
6	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang des Bearbeitungsstandes bei Beendigung des Prozesses vom MSB der Messlokation.	Der MSB der Marktlokation hat den Ablehnungsgrund gegenüber dem NB mitzuteilen. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
7	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom MSB der Messlokation an den verantwortlichen MSB der Marktlokation und vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an die Berechtigten beschreibt die Tabelle im Kapitel “Darstellung der zu übermittelnden Werte“.	--

2.7.4. SD: Anforderung Wert vom LF

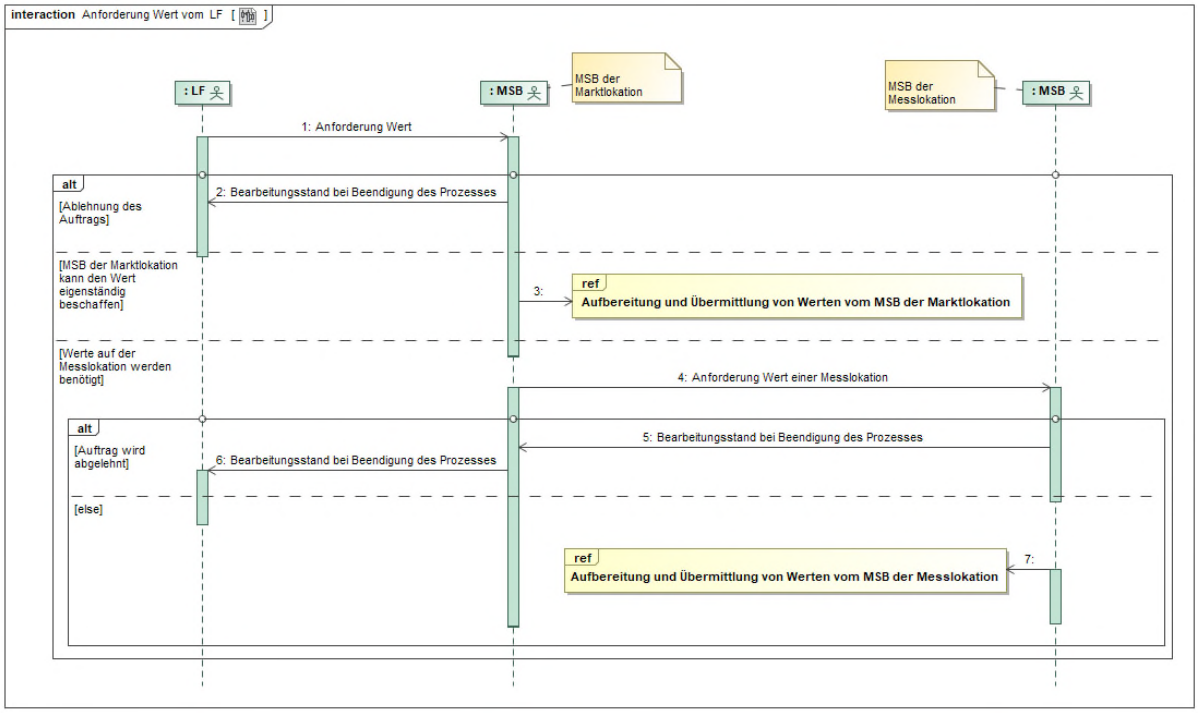

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anforderung Wert	--	--
2	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	Der MSB der Marktlokation lehnt die Anforderung des LF ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
3	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an die Berechtigten beschreibt die Tabelle im Kapitel “Darstellung der zu übermittelnden Werte“.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann.
4	Anforderung Wert einer Messlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte nicht ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und dieser daher Werte beim MSB der Messlokation anfordern muss.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
5	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung durch den MSB der Marktlokation.	Der MSB der Messlokation lehnt die Anforderung des MSB der Marktlokation ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Abhängig des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
6	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang des Bearbeitungsstandes bei Beendigung des Prozesses vom MSB der Messlokation.	Der MSB der Marktlokation hat den Ablehnungsgrund gegenüber dem LF mitzuteilen. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
7	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom MSB der Messlokation an den verantwortlichen MSB der Marktlokation und vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an die Berechtigten beschreibt die Tabelle im Kapitel “Darstellung der zu übermittelnden Werte“.	--

2.7.5. SD: Anforderung Wert vom ÜNB

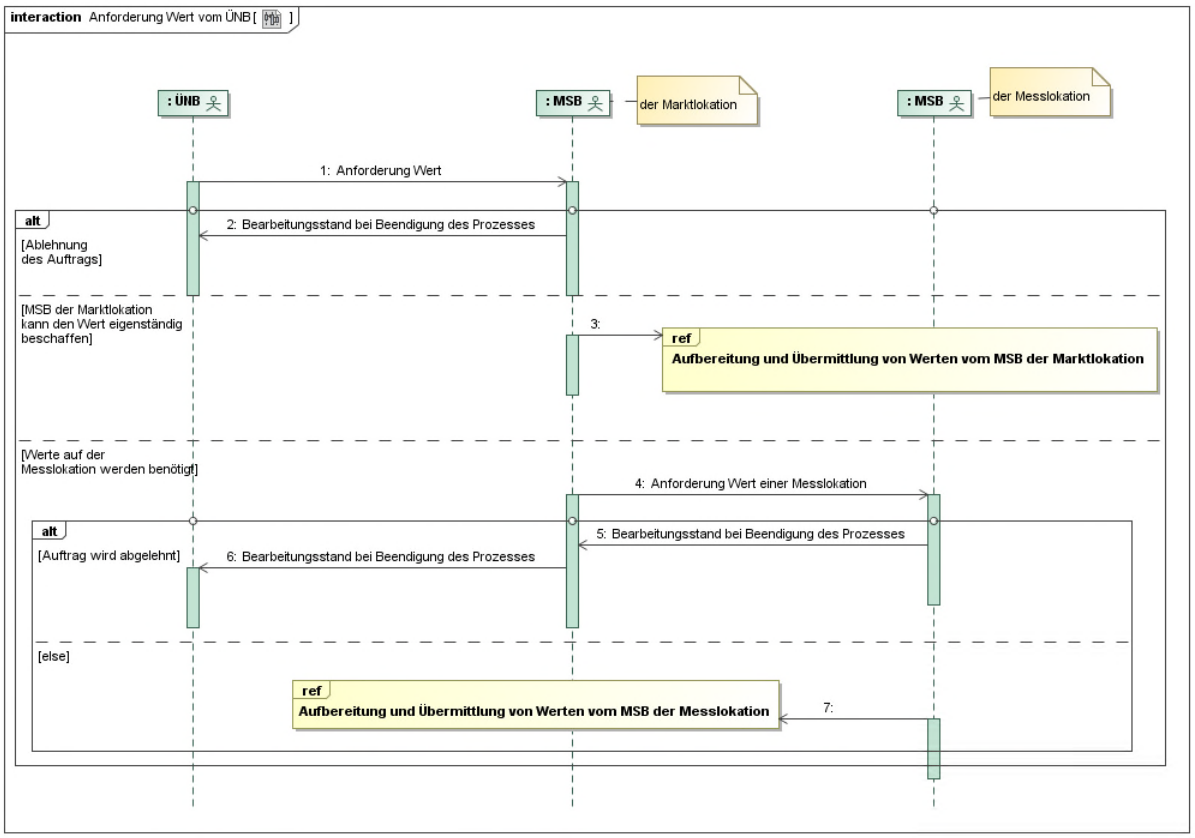

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anforderung Wert	--	--
2	Bearbeitungs-stand bei Been-digung des Pro-zesses	Unverzüglich, je-doch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	Der MSB der Marktlokation lehnt die Anforderung des ÜNB ab. Der Grund der Ablehnung wird mitge-teilt. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes fin-det eine bilaterale Klärung statt.
3	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Markt-lokation	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom verant-wortlichen MSB der Marktlokation an die Berechtigten be-schreibt die Tabelle im Kapitel “Darstel-lung der zu übermit-telnden Werte“.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Anforderung Wert einer Messlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte nicht ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und dieser daher Werte beim MSB der Messlokation anfordern muss.
5	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung durch den MSB der Marktlokation.	Der MSB der Messlokation lehnt die Anforderung des MSB der Marktlokation ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Abhängig des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
6	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang des Bearbeitungsstandes bei Beendigung des Prozesses vom MSB der Messlokation.	Der MSB der Marktlokation hat den Ablehnungsgrund gegenüber dem ÜNB mitzuteilen. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
7	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom MSB der Messlokation an den verantwortlichen MSB der Marktlokation und vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an die Berechtigten beschreibt die Tabelle im Kapitel “Darstellung der zu übermittelnden Werte“.	--

2.7.6. SD: Anforderung Wert vom MSB der Marktlokation

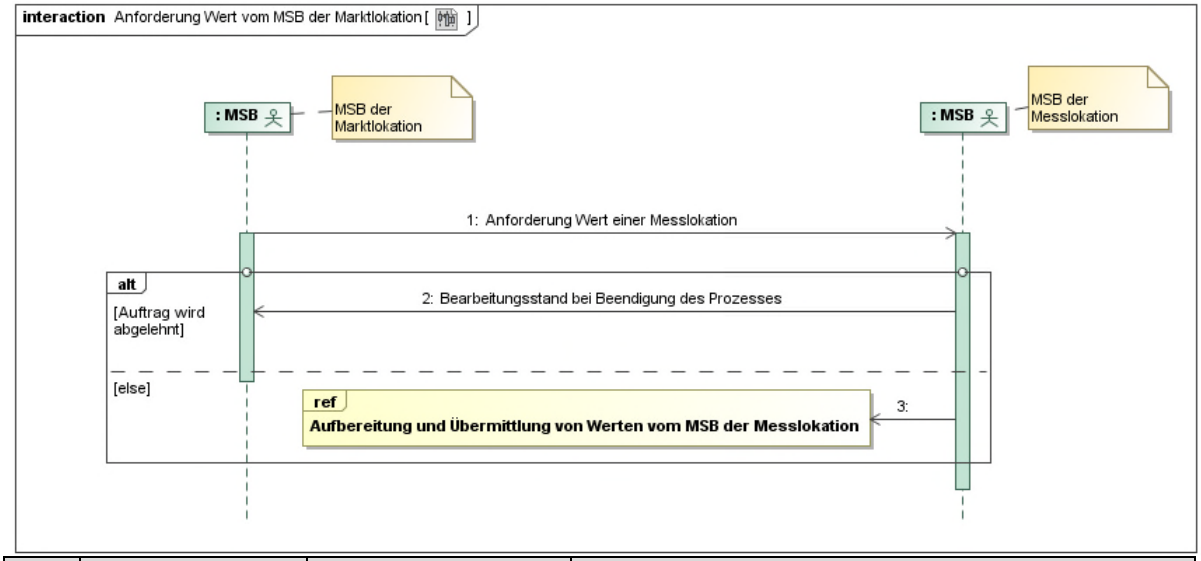

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anforderung Wert einer Messlokation	--	--
2	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	Der MSB der Messlokation lehnt die Anforderung des MSB der Marktlokation ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
3	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	Die Fristen für die Übermittlung der Werte vom MSB der Messlokation an den verantwortlichen MSB der Marktlokation und vom verantwortlichen MSB der Marktlokation an die Berechtigten beschreibt die Tabelle im Kapitel “Darstellung der zu übermittelnden Werte“.	--

2.8. Use-Case: Reklamation von Werten beim MSB

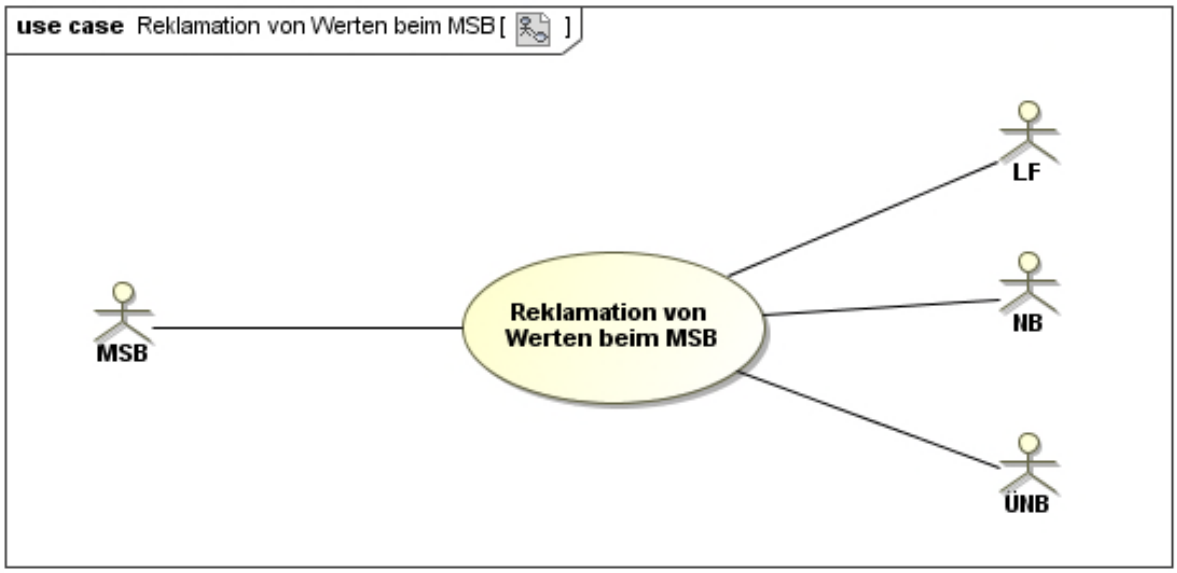

2.8.1. UC: Reklamation von Werten beim MSB

Use-Case-Name	Reklamation von Werten beim MSB
Prozessziel	Der NB, LF oder ÜNB hat unplausible oder fehlende Werte beim MSB der Marktlokation reklamiert oder der MSB der Marktlokation hat unplausible oder fehlende Werte beim MSB der Messlokation reklamiert oder der MSB der Marktlokation bzw. der MSB der Messlokation hat erkannt, dass Werte durch ihn nicht versendet wurden oder durch ihn korrigiert werden müssen, ohne dass eine Reklamation einer anderen Marktrolle eingegangen ist.
Use-Case-Beschreibung	Der NB, LF oder ÜNB reklamiert beim MSB der Marktlokation unplausible oder fehlende Werte (Marktlokation / Messlokation) oder der MSB der Marktlokation reklamiert beim MSB der Messlokation unplausible oder fehlende Werte der Messlokation oder der MSB der Marktlokation bzw. der MSB der Messlokation erkennt, dass Werte durch ihn nicht versendet wurden oder durch ihn korrigiert werden müssen, ohne dass eine Reklamation einer anderen Marktrolle eingegangen ist. Der entsprechende MSB prüft die Reklamation der betroffenen Werte. Entsprechend der Prüfergebnisse übermittelt der MSB Werte (inklusive verbindlicher Information zur Begründung der Änderung der Werte), sofern diese noch nicht übermittelt wurden (bei nichtvorhandenen Werten) bzw. korrigierte Werte (bei fehlerhaften Werten) und storniert ggf. fehlerhafte Werte oder lehnt die Reklamation ab.

Rollen	• MSB • NB • LF • ÜNB
Vorbedingung	• Der MSB kennt die Messlokationen und Marktlokation. • Der MSB kennt die Berechnungsvorschriften zur Bildung der Werte der Marklokation. • LF, NB, ÜNB bzw. MSB ist zur Reklamation von Werten berechtigt. Auslöser: • Dem LF, NB, ÜNB oder MSB erscheint ein vorliegender Wert unplausibel oder • dem LF, NB, ÜNB oder MSB liegen erforderliche Werte in der entsprechenden Qualität nicht fristgerecht vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Übermittlung der Werte an die Berechtigten.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Sofern der MSB der Marktlokation bei fehlenden Werten feststellt, dass diese Werte nur an einzelne Berechtigte nicht versendet wurden, müssen die Werte auch nur an diese Berechtigten übermittelt werden.

2.8.2. SD: Reklamation von Werten beim MSB

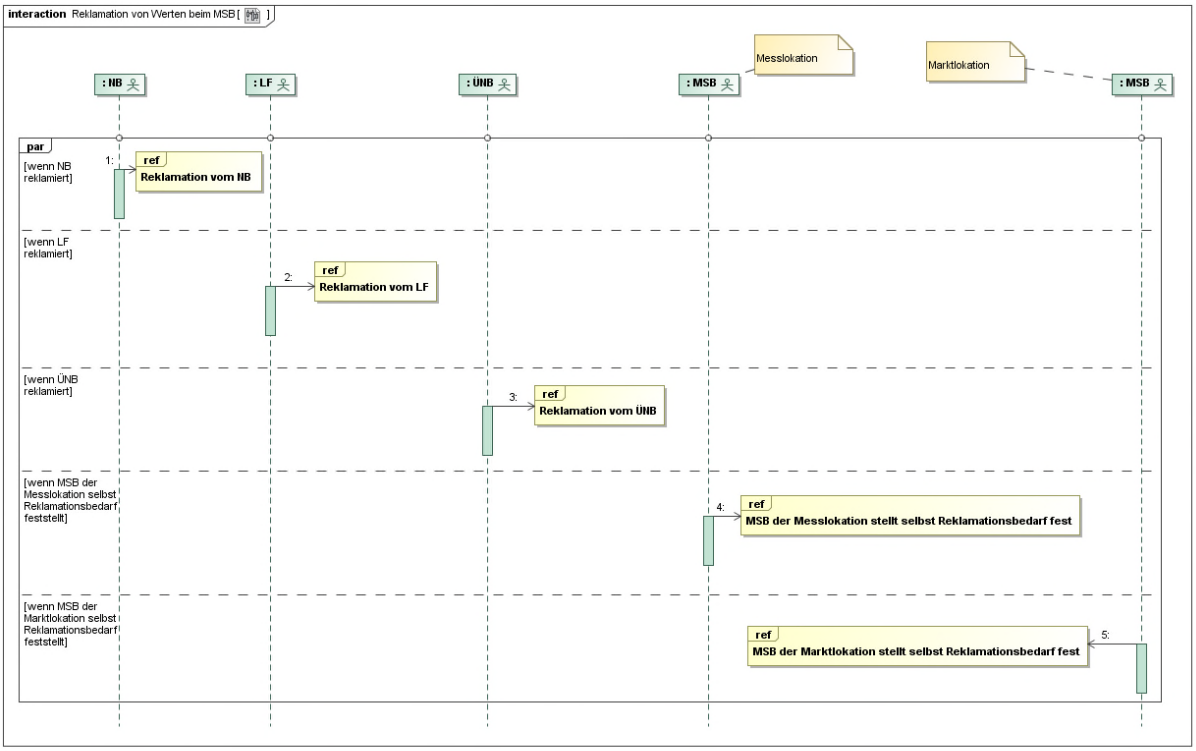

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	ref Reklamation vom NB	--	--
2	ref Reklamation vom LF	--	--
3	ref Reklamation vom ÜNB	--	--
4	ref MSB der Mess-lokation stellt selbst Reklamationsbedarf fest	--	--
5	ref MSB der Markt-lokation stellt selbst Reklamationsbedarf fest	--	--

2.8.3. SD: Reklamation vom NB

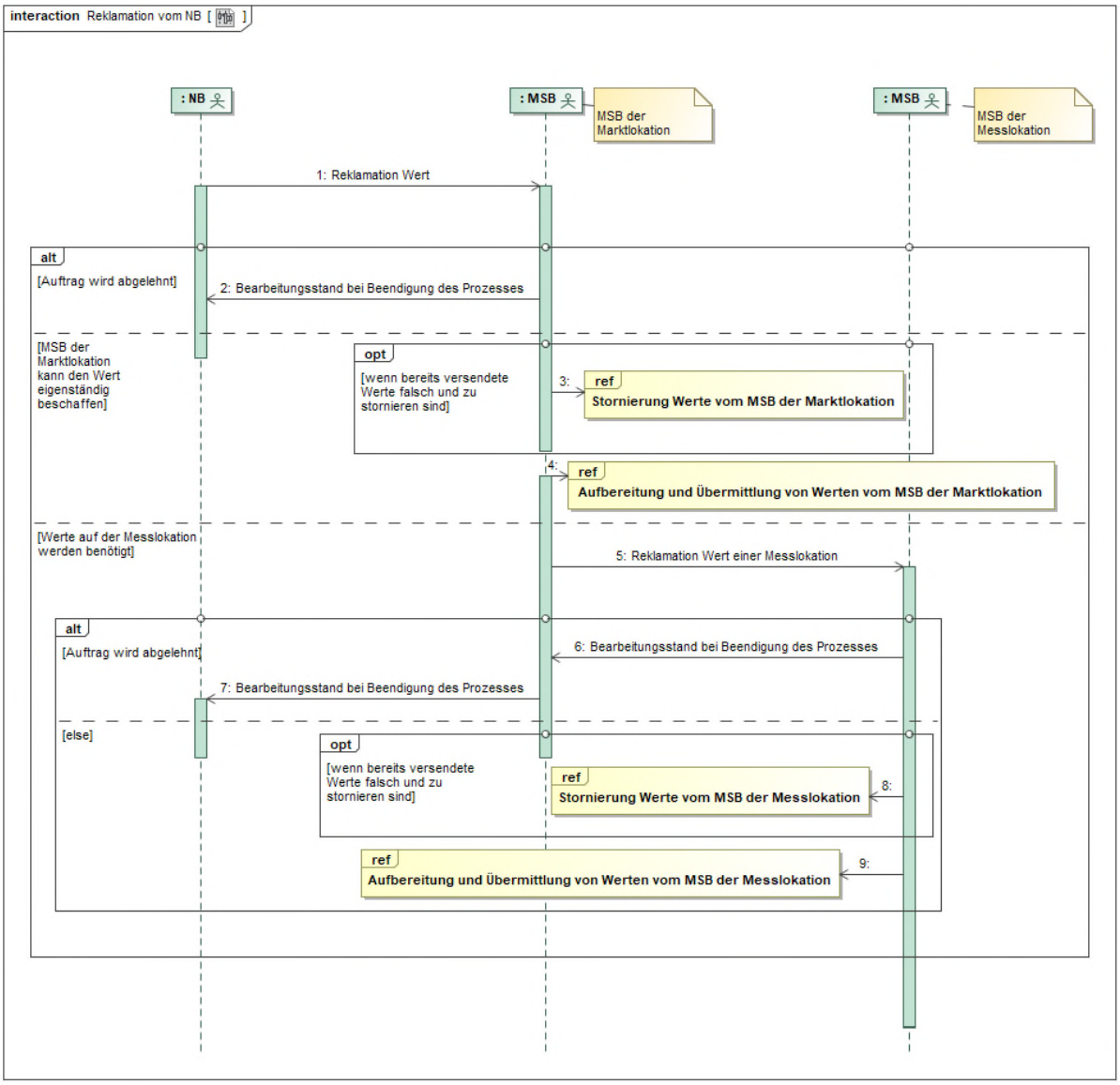

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation Wert	Unverzüglich nach Kenntnisnahme.	Bei der Reklamation muss ein Hinweis auf den Grund der Reklamation mitgegeben werden.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation.	Der MSB der Marktlokation lehnt die Reklamation des NB ab. In der Ablehnung der Reklamation wird mitgeteilt, dass a) keine Wertänderung durchgeführt wird oder b) ein weiterführender Prüfprozess zur Klärung des Sachverhalts veranlasst wurde. Im Falle von b) erfolgt der weitere Ablauf außerhalb des hier beschriebenen Reklamationsprozesses.
3	ref Stornierung Werte vom MSB der Marktlokation	--	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation	--	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann.
5	Reklamation Wert einer Messlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte nicht ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und dieser daher Werte beim MSB der Messlokation anfordern muss.
6	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation durch den MSB der Marktlokation.	Der MSB der Messlokation lehnt die Reklamation des MSB der Marktlokation ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Abhängig des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
7	Bearbeitungs-stand bei Been-digung des Pro-zesses	Unverzüglich, je-doch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang des Bearbeitungs-standes bei Beendi-gung des Prozesses vom MSB der Messlokation.	Der MSB der Marktlokation hat den Ablehnungs-grund gegenüber dem NB mitzuteilen. In Abhän-gigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilate-rale Klärung statt.
8	ref Stornierung Werte vom MSB der Messlokation	--	Im Fall, dass Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Mess-lokation	--	--

2.8.4. SD: Reklamation vom LF

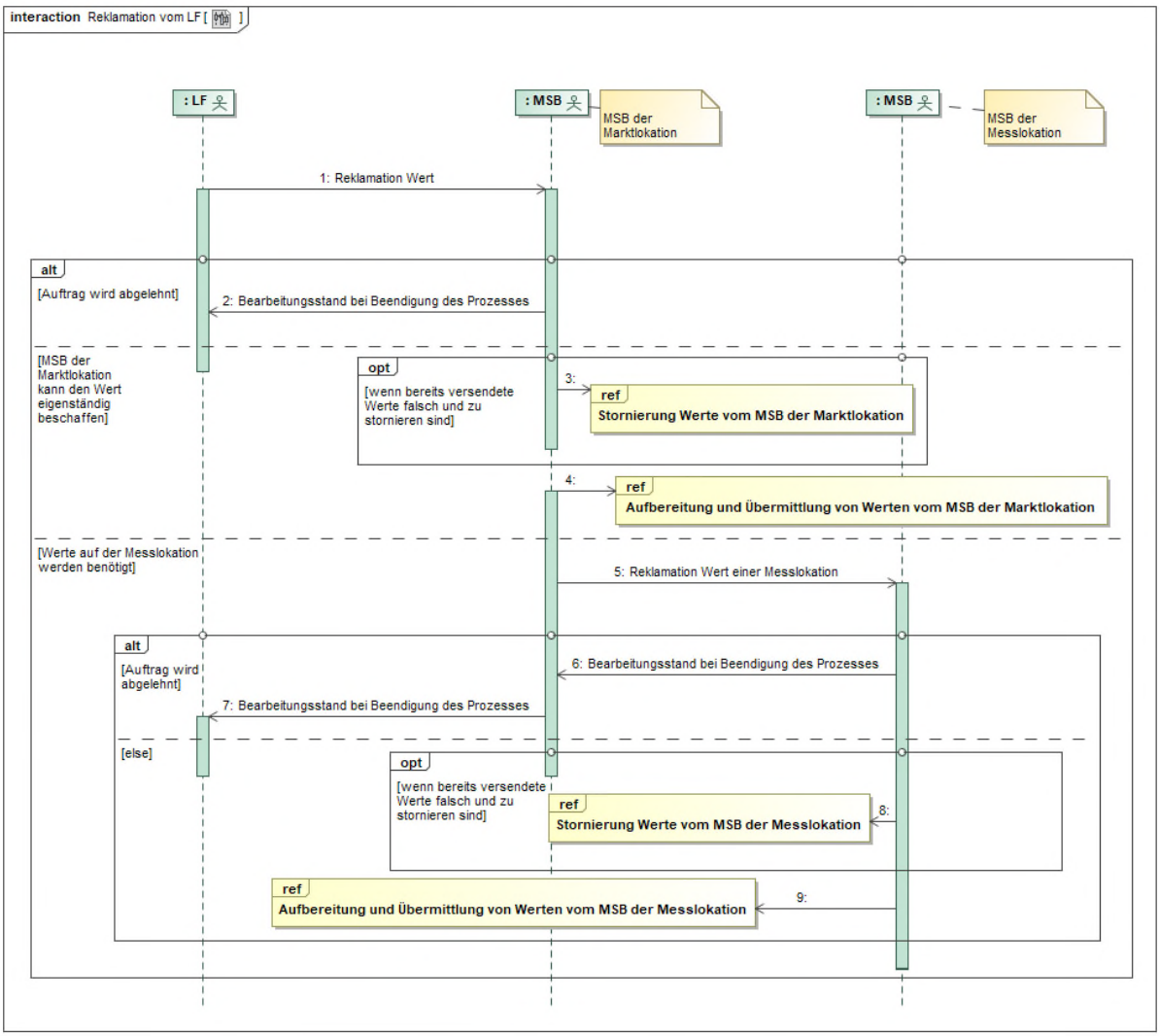

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation Wert	Unverzüglich nach Kenntnisnahme.	Bei der Reklamation muss ein Hinweis auf den Grund der Reklamation mitgegeben werden.
2	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation.	Der MSB der Marktlokation lehnt die Reklamation des LF ab. In der Ablehnung der Reklamation wird mitgeteilt, dass a) keine Wertänderung durchgeführt wird oder b) ein weiterführender Prüfprozess zur Klärung des Sachverhalts veranlasst wurde. Im Falle von b) erfolgt der weitere Ablauf außerhalb des hier beschriebenen Reklamationsprozesses.
3	ref Stornierung Werte vom MSB der Marktlokation	--	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation	--	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann.
5	Reklamation Wert einer Messlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte nicht ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und dieser daher Werte beim MSB der Messlokation anfordern muss.
6	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation durch den MSB der Marktlokation.	Der MSB der Messlokation lehnt die Reklamation des MSB der Marktlokation ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Abhängig des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
7	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang des Bearbeitungsstandes bei Beendigung des Prozesses vom MSB der Messlokation	Der MSB der Marktlokation hat den Ablehnungsgrund gegenüber dem LF mitzuteilen. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
8	ref Stornierung Werte vom MSB der Messlokation	--	Im Fall, dass Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

2.8.5. SD: Reklamation vom ÜNB

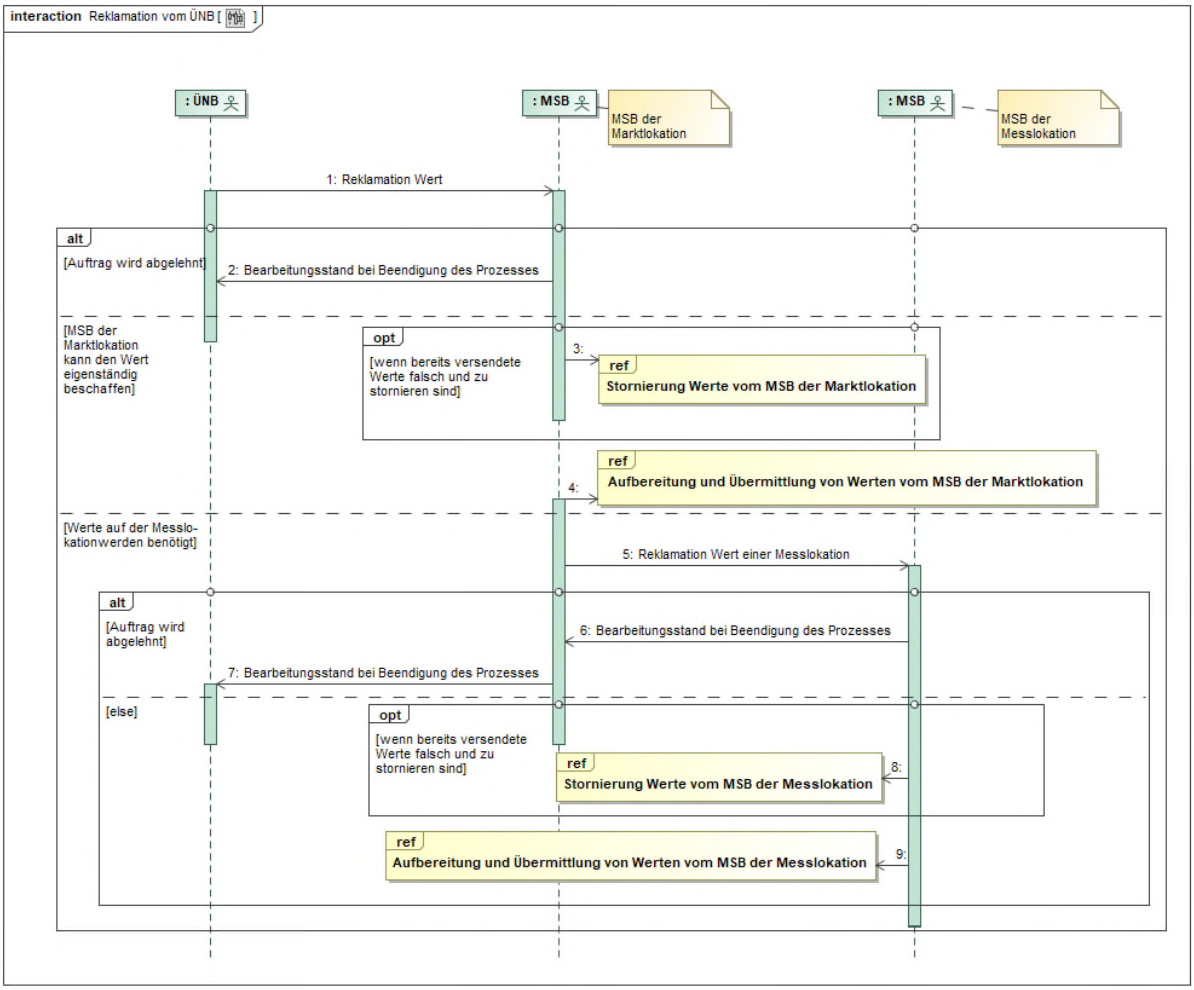

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Reklamation Wert	Unverzüglich nach Kenntnisnahme.	Bei der Reklamation muss ein Hinweis auf den Grund der Reklamation mitgegeben werden.
2	Bearbeitungs-stand bei Been-digung des Pro-zesses	Unverzüglich, spä-testens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation.	Der MSB der Marktlokation lehnt die Reklamation des ÜNB ab. In der Ablehnung der Reklamation wird mitgeteilt, dass a) keine Wertänderung durchgeführt wird oder b) ein weiterführender Prüfprozess zur Klärung des Sachverhalts veranlasst wurde. Im Falle von b) erfolgt der weitere Ablauf außer-halb des hier beschriebenen Reklamationsprozes-ses.
3	ref Stornierung Werte vom MSB	--	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation

	der Marktlokation		zur Verfügung stellen kann und Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation	---	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann.
5	Reklamation Wert einer Messlokation	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte nicht ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und dieser daher Werte beim MSB der Messlokation anfordern muss.
6	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation durch den MSB der Marktlokation.	Der MSB der Messlokation lehnt die Reklamation des MSB der Marktlokation ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Abhängig des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
7	Bearbeitungsstand bei Beendigung des Prozesses	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang des Bearbeitungsstandes bei Beendigung des Prozesses vom MSB der Messlokation.	Der MSB der Marktlokation hat den Ablehnungsgrund gegenüber dem ÜNB mitzuteilen. In Abhängigkeit des Ablehnungsgrundes findet eine bilaterale Klärung statt.
8	ref Stornierung Werte vom MSB der Messlokation	--	Im Fall, dass Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

2.8.6. SD: MSB der Messlokation stellt selbst Reklamationsbedarf fest

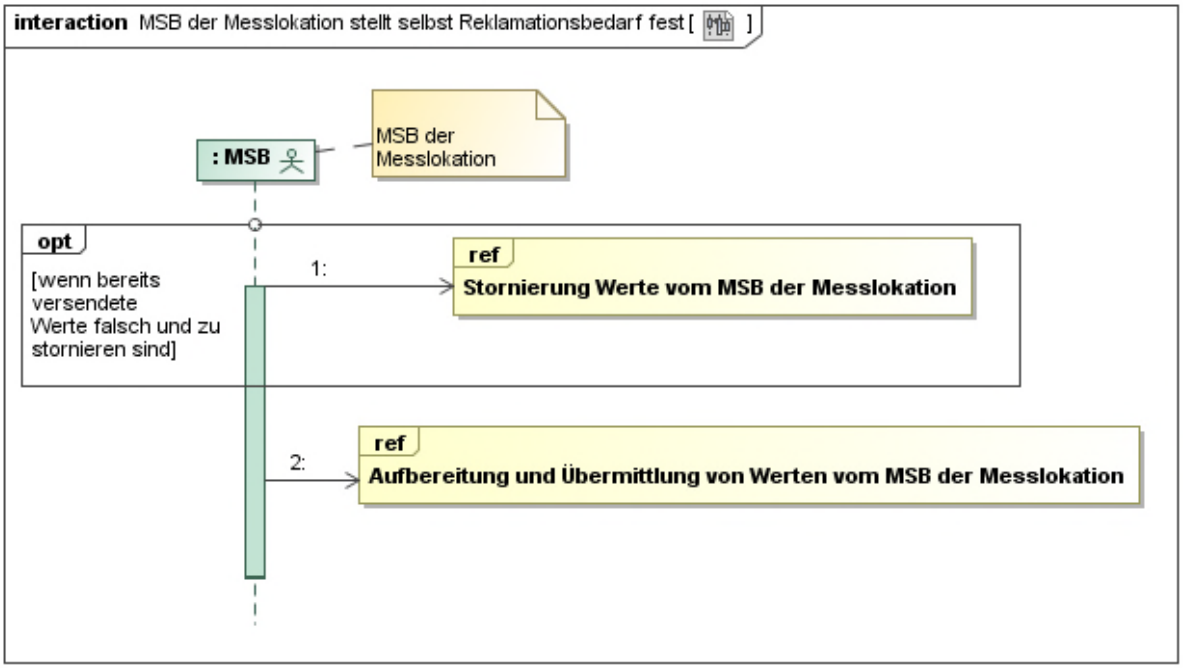

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	ref Stornierung Werte vom MSB der Messlokation		Im Fall, dass Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
2	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Mess-lokation	--	--

2.8.7. SD: MSB der Marktlokation stellt selbst Reklamationsbedarf fest

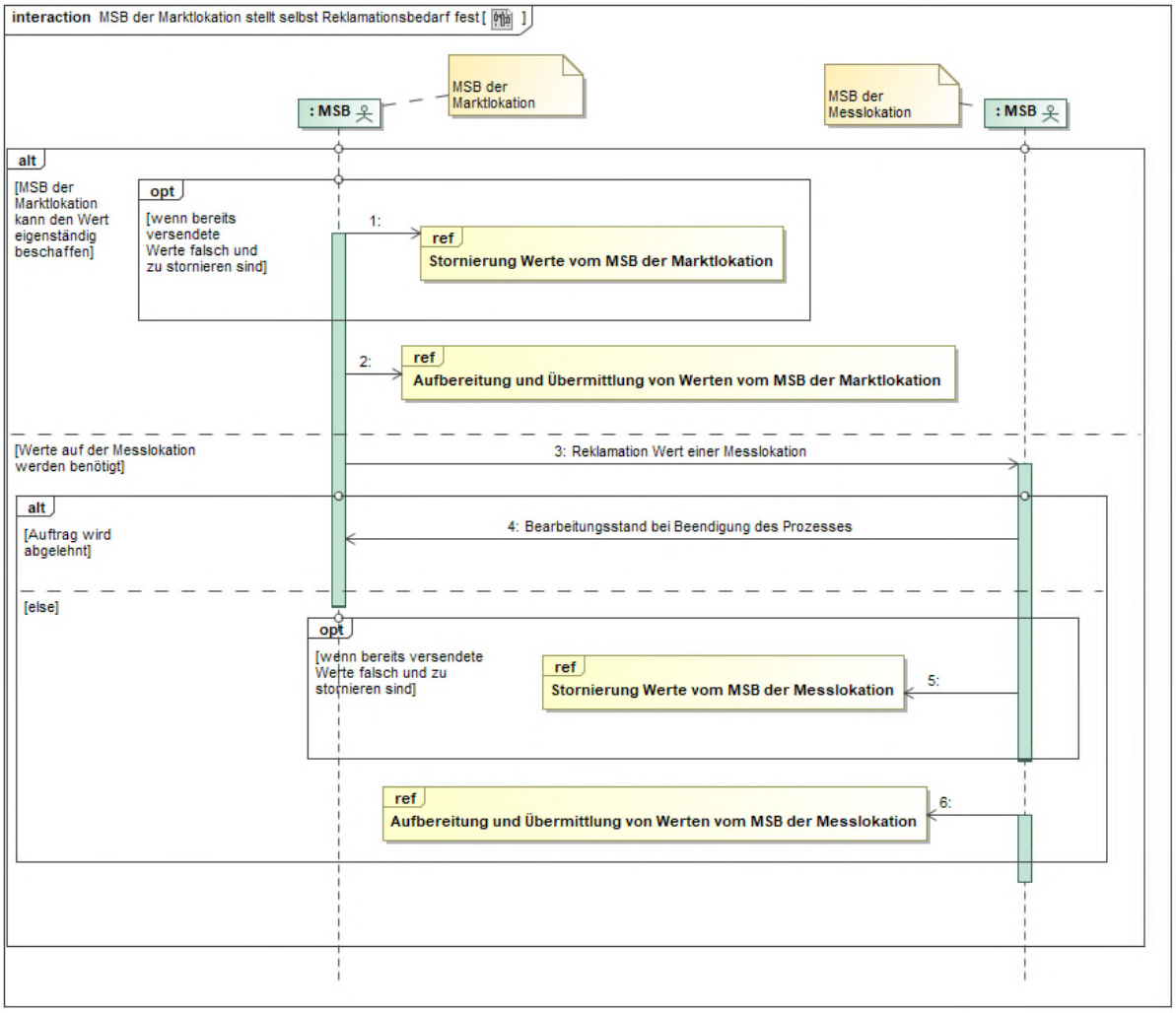

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	ref Stornierung Werte vom MSB der Marktlokation		Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
2	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Marktlokation	--	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann
3	Reklamation Wert einer Messlokation	Unverzüglich nach Kenntnisnahme, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation.	Im Fall, dass der MSB der Marktlokation die Werte nicht ohne das hinzuziehen des MSB der Messlokation zur Verfügung stellen kann und dieser daher Werte beim MSB der Messlokation anfordern muss.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Bearbeitungs-stand bei Been-digung des Pro-zesses	Unverzüglich, je-doch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Reklamation durch den MSB der Marktlokation.	Der MSB der Messlokation lehnt die Reklamation des MSB der Marktlokation ab. In der Ablehnung der Reklamation wird mitgeteilt, dass a) keine Wertänderung durchgeführt wird oder b) ein weiterführender Prüfprozess zur Klärung des Sachverhalts veranlasst wurde. Im Falle von b) erfolgt der weitere Ablauf außer-halb des hier beschriebenen Reklamationsprozes-ses.
5	ref Stornierung Werte vom MSB der Messlokation	-	Im Fall, dass Werte bereits versendet wurden und storniert werden müssen.
6	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Mess-lokation	--	--

2.9. Use-Case: Stornieren von Werten

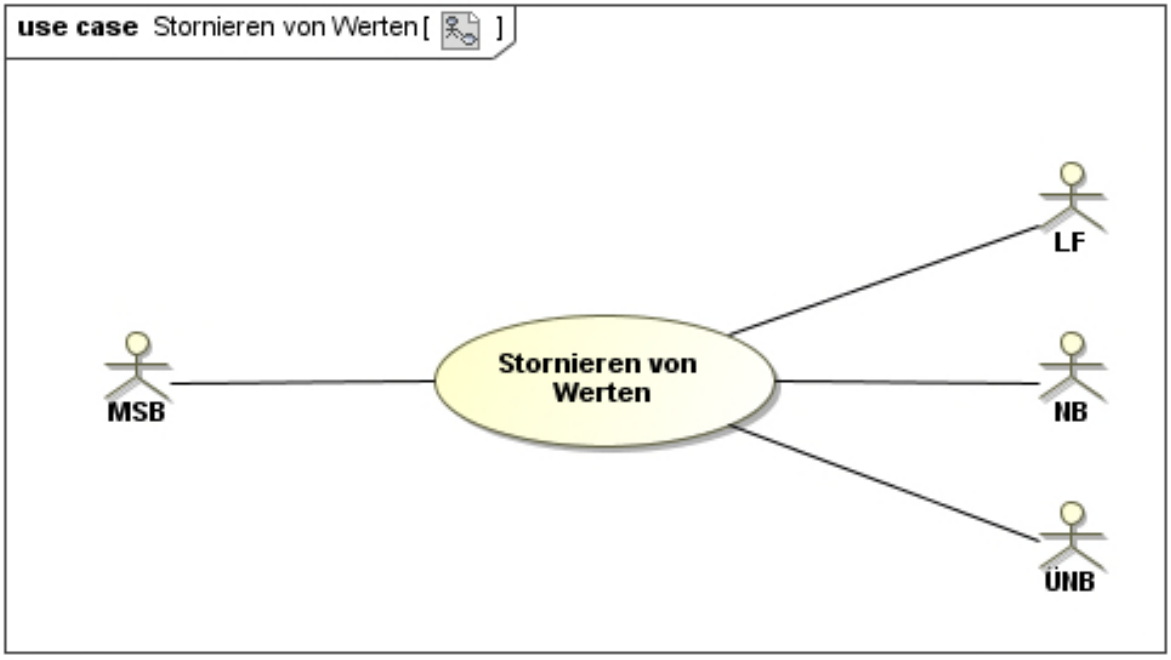

2.9.1. UC-Beschreibung: Stornieren von Werten

Use-Case-Name	Stornieren von Werten

Prozessziel	Stornierung von übermittelten Werten bei allen Beteiligten.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB der Marktlokation übermittelt eine Stornierung für bereits übermittelte Werte an die Beteiligten, die die zu stornierenden Werte zuvor übermittelt bekommen haben. Der MSB der Messlokation übermittelt eine Stornierung für bereits übermittelte Werte an den MSB der Marktlokation.
Rollen	• MSB • NB • LF • ÜNB
Vorbedingung	• Werte wurden zuvor übermittelt. • Die reklamierten Werte sind stornorelevant. Auslöser: • Prüfergebnis aus Reklamation sieht Stornierung vor oder • ein versehentlich im Markt übermittelter Wert ist zu stornieren.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Bei stornorelevanten Werten kann eine erneute Werteübermittlung durchgeführt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

2.9.2. SD: Stornierung Werte vom MSB der Messlokation

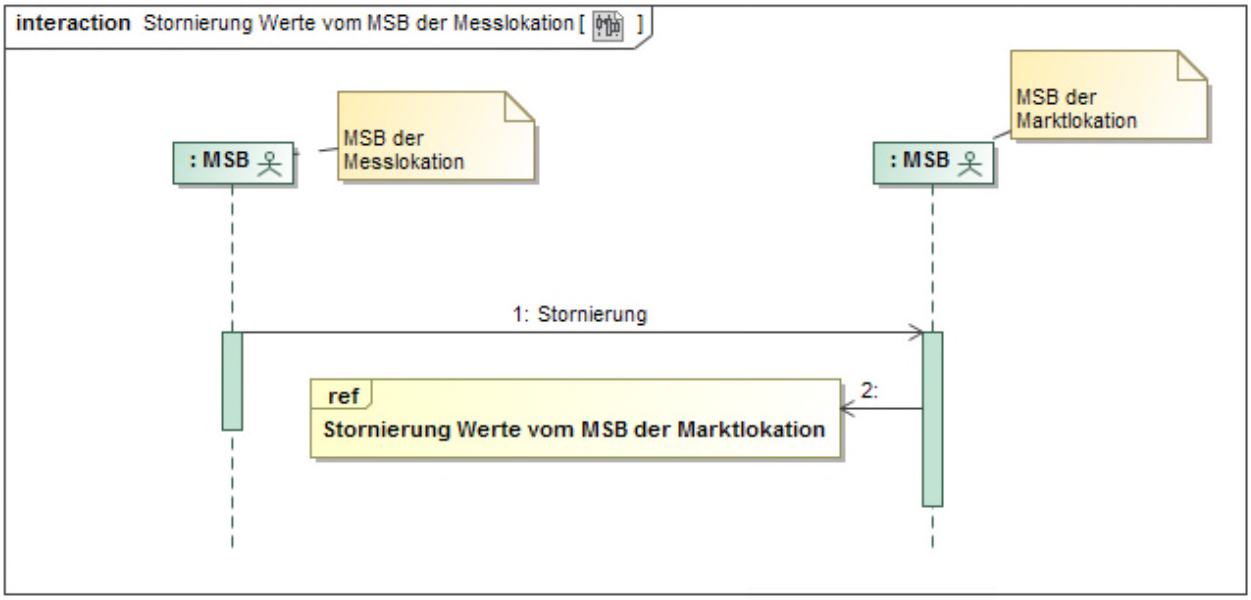

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Stornierung	Unverzüglich nach Feststellung des Stornierungsbedarfs.	--
2	ref Stornierung Werte vom MSB der Marktlokation	--	--

2.9.3. SD: Stornierung Werte vom MSB der Marktlokation

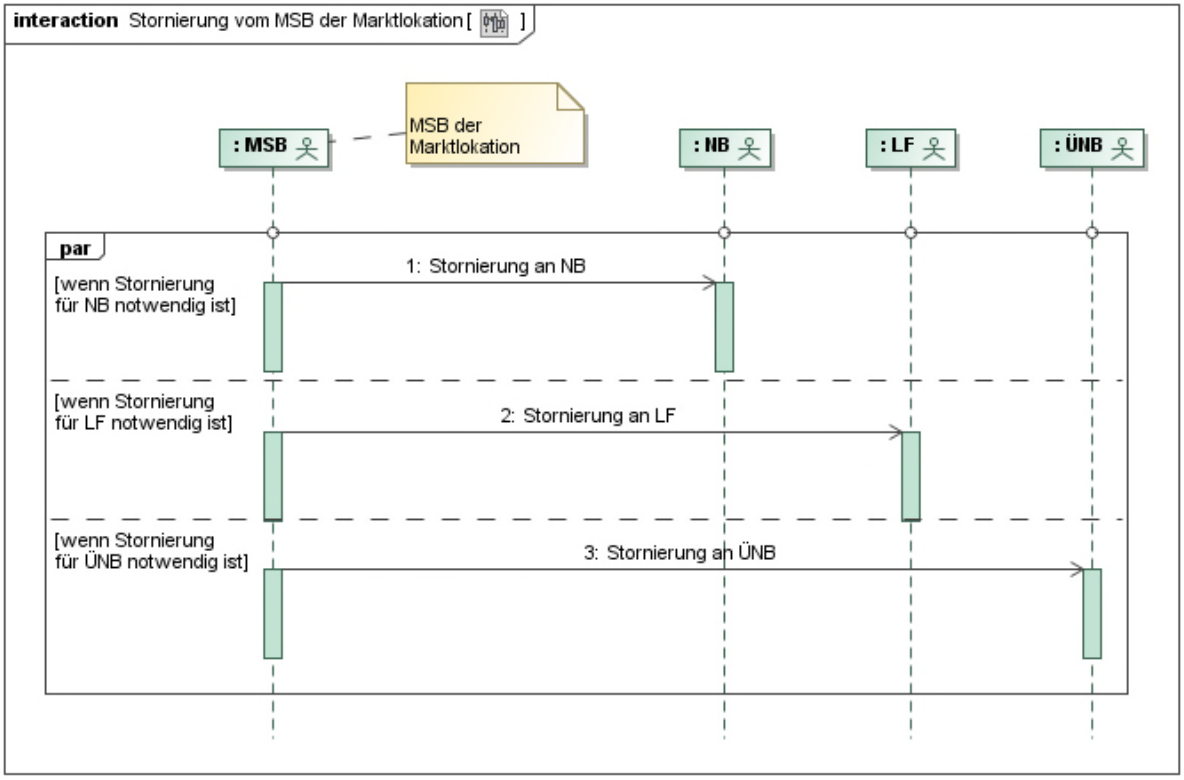

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Stornierung an NB	Unverzüglich nach Feststellung eines Stornierungsbedarfs.	--
2	Stornierung an LF	Unverzüglich nach Feststellung eines Stornierungsbedarfs.	--
3	Stornierung an ÜNB	Unverzüglich nach Feststellung eines Stornierungsbedarfs.	--

2.10. Sternförmige Übermittlung von Werten aus einem iMS

Das Kapitel beschreibt den Umfang der zwischen einem iMS und dem ÜNB auszutauschenden Werte von Messlokationen erzeugender Erneuerbaren Energie-Marktlokationen, die im Rahmen der Netznutzungs-, Bilanzkreis- oder Mehr-/Mindermengenabrechnung keine Verwendung finden.

Bei der sternförmigen Übermittlung von Werten aus einem iMS erhält der ÜNB die Werte direkt aus dem iMS. Grundlage hierfür ist eine erfolgreiche Konfiguration des iMS durch den MSB.

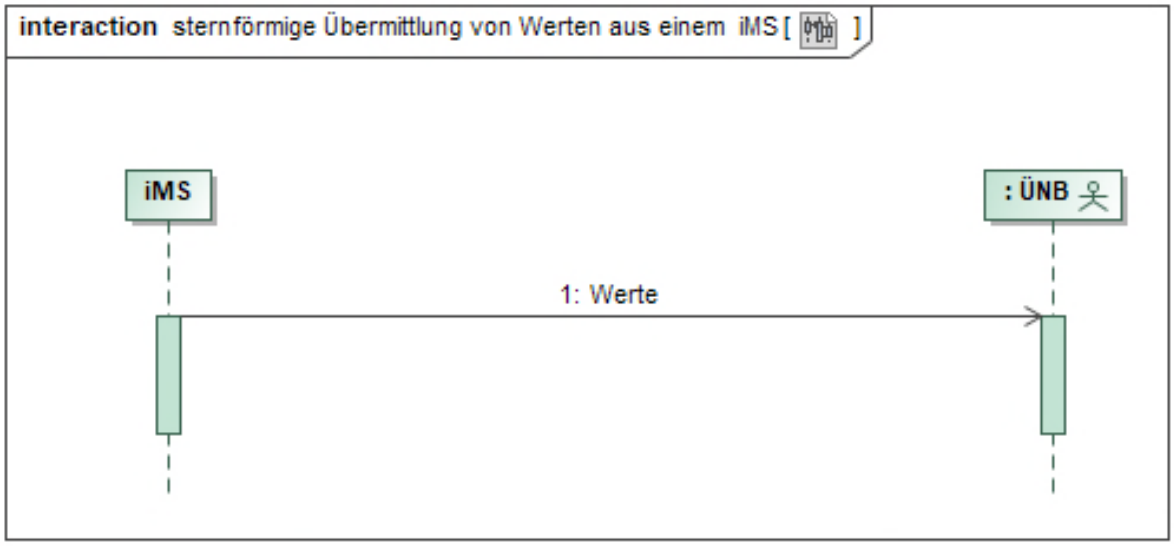

Dieses Bild dient zur Illustration der sternförmigen Übermittlung von Werten aus einem iMS an den ÜNB und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells und den Modellierungsvorgaben.

Die sternförmige Übermittlung von Werten aus einem iMS an den ÜNB kommt unter folgenden Rahmenbedingungen zur Anwendung:

- Der ÜNB ist, neben dem MSB, der Einzige, der die Werte aus einem iMS erhält, allerdings nur für die Messlokationen der erzeugenden Erneuerbaren Energie-Marktlokationen, welche dem ÜNB gemäß den gesetzlichen Regelungen zustehen.
- Es kommt ausschließlich der Lastgang / Zählerstandsgang (1/4-h-Werte) zur Anwendung.
- Es erfolgt die Übermittlung der Werte in der im iMS vorliegenden Qualität. Es erfolgt keine Plausibilisierung, Ersatzwertbildung oder Berechnung von Werten, bspw. aus mehreren Messlokationen außerhalb des iMS.
- Es erfolgt kein verpflichtendes Datenclearing zu den übermittelten Werten.
- Es besteht keine Rückschlusswirkung auf den Rolloutplan des MSB.
- Es erfolgt keine technische Sonderausprägung für den ÜNB.

Aufbau der sternförmigen Wertübermittlung aus einem iMS:

- Auf einen konkreten Prozess zum Aufbau der sternförmigen Übermittlung von Werten wird gegenwärtig verzichtet, da von einer Standard-Konfiguration für den ÜNB in einem iMS ausgegangen wird.
- Das Kommunikationsdatenblatt mit den Kommunikationsparametern des ÜNB wird auf der Homepage des jeweiligen ÜNB veröffentlicht und kann dort vom MSB abgerufen werden.
- Die erforderlichen Zertifikate müssen vorliegen.
- Jeder MSB, der für den Einbau von einem iMS von Messlokationen einer erzeugenden Erneuerbaren Energie-Marktlokation verantwortlich ist, informiert im Vorfeld den zuständigen ÜNB über seine Kommunikations-und Zertifikatsinformation per E-Mail als Vorbereitung der Kommunikation der Werte. Sofern ein automatisches Bereitstellen der Werte gegenüber dem ÜNB ohne vorherige Kontaktaufnahme gewährleistet ist, kann die vorherige Kontaktaufnahme

entfallen. Voraussetzung für den Aufbau der sternförmigen Übermittlung von Werten aus einem iMS ist insbesondere, dass der Austausch der Kommunikationsparameter und Zertifikatsinformationen zwischen ÜNB, MSB sowie iMS erfolgreich abgeschlossen ist.

- Die Parameter für die Parametrierung eines iMS zur Übermittlung von Werten an den ÜNB werden vom MSB vorgegeben.